



Masterarbeit

Schule im Jugendstrafvollzug - ihre Bedeutung, Ausgestaltung und Ausrichtung als Instrument im Rahmen der Prävention

„Du hast zwar keine Chance, ...

Erstgutachter: Herr Prof. Dr. W. Seitz

Vorgelegt von:

Jens Gudel

E-Mail-Adresse: jegudel@t-online.de

Matr. Nr.: 108 109 20276 0

Rülzheim, den 10.01.2012

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Hinweis gendergerechte Sprache / Abkürzungsverzeichnis	II
1. Einleitung	1
2. Bedeutung der Schule im Jugendstrafvollzug	5
2.1 Exkurs: Straftheorien und Prävention	5
2.2 Einordnung der Schule im Jugendstrafvollzug in das System der Prävention	10
2.3 Die Geschichte der Schule im Jugendstrafvollzug	13
2.4 Die gesetzliche Verankerung der Schule im Jugendstrafvollzug	20
2.5 Evaluation schulischer Bildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug	27
3. Ausgestaltung der Schule im Jugendstrafvollzug	34
3.1 Jugendstrafvollzug - Strukturdaten	34
3.2 Justizvollzugspädagogik	44
3.3 Das Unterrichtsangebot im Jugendstrafvollzug	55
4. Ausrichtung der Schule im Jugendstrafvollzug	63
4.1 Einleitende Überlegungen	63
4.2 Untersuchungen zur Änderung des Vorbildungsstandes	66
4.2.1 Veränderung des Vorbildungsstandes in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt von 1999 - 2011	66
4.2.2 Veränderung des Vorbildungsstandes anhand der wissenschaftlichen Literatur	71
4.3 Diskussion und Schlussfolgerungen	74
4.4 Synopse zum Angebot schulischer Bildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug der BRD	79
5. Schlussbetrachtungen	83
Abbildungsverzeichnis	89
Anhang	90
Literaturverzeichnis	97
Eidesstattliche Erklärung	104

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z. B. Jugendstrafgefangene / r, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter, es sei denn, es ergibt sich aus dem Textzusammenhang der ausschließliche Bezug auf ein Geschlecht.

Abkürzungen

BVerfGE = Bundesverfassungsgericht

BGBI = Bundesgesetzblatt

JGG = Jugendgerichtsgesetz

JSA = Jugendstrafanstalt

JVA = Justizvollzugsanstalt

RGBI = Reichsgesetzblatt

StGB = Strafgesetzbuch

VVJug = Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug

1. Einleitung

... *aber nutze sie.*¹ Dieses paradoxe Zitat des bayerischen Schriftstellers und Filmproduzenten Herbert Achternbusch trifft auch auf die Situation im bundesdeutschen Jugendvollzug zu. Auf der einen Seite sprechen viele Vollzugsfachleute vom Jugendvollzug als einem Chancenvollzug, in dem die Jugendstrafgefangenen zur Mitwirkung am Erreichen ihrer Vollzugsziele und somit zum Ergreifen der angebotenen Chancen motiviert werden sollen.² Angestoßen durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur gesetzlichen Verankerung des Jugendstrafvollzuges³ legen die einzelnen Bundesländer in ihren Jugendstrafvollzugsgesetzen die soziale Integration der Inhaftierten als spezialpräventives Vollzugsziel fest, wenn sie die Befähigung der Gefangenen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“⁴, betonen. Der Jugendstrafvollzug ist motivierender Erziehungsvollzug und bietet den Jugendlichen und Heranwachsenden zahlreiche Möglichkeiten zur Re- (besser: Nach-)⁵ Sozialisierung. Auf der anderen Seite scheint mit einer Rückfallquote von 78 % die Verwertung bzw. die Verwertbarkeit der angebotenen Chancen jedoch gering: Mehr als drei Viertel der entlassenen Jugendstrafgefangenen werden wieder straffällig, hier im Sinne von zumindest einer erneuten Eintragung im Bundeszentralregister im Zeitraum von vier Jahren nach der Entlassung.⁶ Sie konnten offensichtlich die im Vollzug angebotenen Chancen zur nachholenden Gesamt-erziehung nicht nutzen oder nach der Entlassung in Freiheit adäquat verwerten und bleiben von der Gesellschaft ausgegrenzt. Auf diese Exklusion weist auch das Thema des 27. Deutschen Jugendgerichtstages 2007 „Fördern, Fordern, Fallen lassen“ hin.⁷

Seit der Etablierung des Jugendstrafvollzuges gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Deutschland wird den jugendlichen Inhaftierten die Chance geboten, ihre Bildungslücken während des Vollzuges aufzuarbeiten und sich weiterzubilden, da Bildungsdefizite und sittliche Verwahrlosung als ursächlich für deren delinquen-

¹ Achternbusch, Die Atlantikschwimmer, 229.

² vgl. hierzu: Ostendorf, in: Jugendstrafvollzug in Deutschland, 111; Walter, in: Erziehung und Strafe, 99 ff.; Dünkel / Pörksen, NK 2/2007, 64; Walkenhorst, APuZ 7/2010, 26.

³ BVerfGE 116, 69 (2 BvR 1673/04 vom 31.05.2006)

⁴ vgl. hierzu § 2 LJStVollzG RLP.

⁵ Zu dieser Begriffskorrektur vgl.: Walkenhorst, in: Jugendstrafvollzug in Deutschland: Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder, 322.

⁶ Jehle u. a., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik, 55.

⁷ Sonnen, NK 2/2007, 50.

tes Verhalten angesehen werden. Der Bochumer Kriminologe und Polizeiwissenschaftler Thomas Feltes stellt 1979 „die nicht hinwegzudiskutierende Tatsache“ fest, „daß (statistische) Zusammenhänge zwischen den Variablen ‚Mißerfolg in Schule und Beruf‘ und ‚Schichtzugehörigkeit‘ und der Zusammensetzung (jugendlicher) ermittelter Straftäter bestehen [...]“⁸, gibt aber zu bedenken, „daß ein naiver Kausalzusammenhang zwischen Schulbildung und abweichendem Verhalten und zwischen Schichtzugehörigkeit und Kriminalität nicht hergestellt werden kann.“⁸

Mittlerweile hat sich ein Paradigmenwechsel vollzogen: Der jugendliche Delinquent wird mit seinen Defiziten und Schwächen weniger als Objekt korrigierender Erziehung während der Haft gesehen, sondern eher als Subjekt und Mitwirkender im vollzuglichen Behandlungsprozess betrachtet, der bei seinen Begabungen und Stärken abzuholen ist, um ihm über deren Ausbau eine Chance zur Resozialisierung zu geben. „Leitbild ist nicht mehr der defizitäre, sondern der entwicklungsfähige junge Mensch.“⁹ Im Rahmen dieser nachholenden Gesamterziehung haben schulische Bildungsmaßnahmen im Jugendvollzug seit jeher einen festen Platz. Bei

Betrachtung der nebenstehenden Karikatur wird deutlich, dass bereits nicht delinquente Schüler an öffentlichen (Haupt) Schulen in Freiheit erhebliche Probleme bei der Verwertung ihrer Chancen auf den Erhalt eines adäquaten Arbeitsplatzes und die Sicherung eines angemessenen sozioökonomischen Status haben. Sie resignieren und geben in der Karikatur als



Schaubild 1: Karikatur

Berufswunsch Hartz IVler an. Der Hauptschule hängt der Ruf einer Restschule an, ihre Schüler werden als KoZ = Kind ohne Zukunft¹⁰ bezeichnet, in der Jugendsprache hat sich der Begriff „Honk“ = Hauptschüler ohne nennenswerte

⁸ Feltes, WPB 3/1979, 98.

⁹ Walter, in: Erziehung und Strafe, 101.

¹⁰ Preisendörfer, Das Bildungsprivileg, 51.

Kenntnisse etabliert. In Anbetracht dieser Perspektivlosigkeit wäre in der Karikatur für die Hauptschule im Jugendvollzug sarkastisch die Rubrik „Berufsverbrecher“ zu ergänzen, da entlassene Jugendstrafgefangene noch zusätzlich mit dem Makel der Vorstrafe beschwert sind. Stuft die PISA-Studie Schüler mit defizitären Kenntnissen (nämlich die, die die PISA-Kompetenzstufe I nicht erreicht haben) im Hinblick auf ihre späteren beruflichen Erfolgsaussichten als Risikoschüler ein,¹¹ so potenziert sich diese Risikoeinstufung bei Jugendstrafgefangenen durch die zusätzliche Stigmatisierung als Kriminelle.

Im Folgenden werden die Bedeutung, die Ausgestaltung und die Ausrichtung schulischer Bildungsmaßnahmen im bundesdeutschen Jugendstrafvollzug beleuchtet, die den inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden eine Chance zur Resozialisierung im Sinne einer positiven Spezialprävention bieten wollen. Nach einem Exkurs zu den Straftheorien und den unterschiedlichen Ansätzen zur Prävention werden im ersten Hauptkapitel die schulischen Maßnahmen des Jugendstrafvollzugs im System der Prävention verortet. Danach stellt ein kurzer historischer Abriss die Entwicklung der Gefängnisschule von der religiös geprägten Läuterung gestrauchelter Jugendlicher hin zu einem wesentlichen Behandlungsinstrument des modernen Jugendvollzugs sowie deren **Bedeutung** im Rahmen der tertiären Prävention dar. Folgerichtig wurde der Unterricht im Jugendstrafvollzug in den mittlerweile föderalen Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder fest verankert. Danach werden einige Evaluationsstudien diskutiert, die die Effizienz schulischer (und auch beruflicher) Bildungsmaßnahmen im Hinblick auf die Rückfallverhütung untersucht haben.

Ausgehend von den Strukturdaten des heutigen Jugendstrafvollzugs verbunden mit einer kurzen Darstellung zu den Persönlichkeitsmerkmalen jugendlicher Inhaftierter wird im Rahmen der **Ausgestaltung** der Schule im Jugendvollzug die Frage nach einer speziellen Justizvollzugspädagogik erörtert. Dieses zweite Hauptkapitel zur Ausgestaltung endet mit einem kurzen allgemeinen Überblick über die im bundesdeutschen Jugendstrafvollzug angebotenen schulischen Bildungsmaßnahmen.

Im letzten Hauptkapitel wird der oben dargestellten Entwertung des Hauptschulabschlusses in Bezug auf den Jugendvollzug besondere Bedeutung geschenkt. Hinzu kommt, dass sich nach Beobachtungen des Verfassers der Vor-

¹¹ Baumert, PISA 2000, 116 ff.

bildungsstand der Jugendstrafgefangenen in Richtung eines Anstiegs zu mehr Hauptschulabschlüssen bei Haftbeginn geändert hat. Diese Vermutung wird zum einen anhand einer quantitativen Längsschnittstudie zur Veränderung des Vorbildungsstandes in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt über die Jahre 1999 bis 2011 untersucht. Zum anderen wird die Änderung der Vorbildung aus literarischen Quellen betrachtet. Sollte sich der Bildungsstand der Inhaftierten geändert haben, wird der Frage nachgegangen, ob sich in einem ressourcenorientierten Erziehungsvollzug die Schule im Jugendstrafvollzug neu **ausrichten** müsste, um den entlassenen Jugendstrafgefangenen im Rahmen der tertiären Spezialprävention die Chance auf ein straffreies Leben in der Gesellschaft zu eröffnen. Eine Übersicht, wie die schulischen Bildungsmaßnahmen in den 27 Jugendvollzugsanstalten zurzeit ausgerichtet sind, bildet den Schluss der Arbeit.

2. Bedeutung der Schule im Jugendstrafvollzug

2.1 Exkurs: Strafrecht und Prävention

„Strafen heißt absichtlich ein Übel zufügen.“¹² Dadurch wird die begangene „Übeltat“ öffentlich als nicht normkonform gekennzeichnet. Straftat des Staat, so muss die Sanktion nicht nur formal im Einklang mit den geltenden Gesetzen stehen, sondern auch gegenüber den Bürgern legitimiert werden. Sinn und Zweck der Strafe bedürfen der Akzeptanz in der Gemeinschaft und die Bestrafung muss im angemessenen Verhältnis zur begangenen Normverletzung stehen.

Grundsätzlich sind zwei Positionen zum Sinn und Zweck der Strafe zu unterscheiden (siehe hierzu Schaubild 2): Die **absolute Strafrecht** legitimiert die Sanktionierung rein retrospektiv aus der Schwere der begangenen Normverletzung, darüber hinaus hat Strafe zweckfrei zu sein. Sie wurde vom Philosophen Immanuel Kant im Sinne des deutschen Idealismus Ende des 18. Jahrhunderts entwickelt, wonach mit der Strafe das vom Täter begangene Unrecht vergolten wird und auf diese Weise die verletzte Rechtsordnung wiederhergestellt wird. „Nur das Wiedervergeltungsrecht (ius talionis) aber [...] kann die Qualität und Quantität der Strafe bestimmt angeben; alle andere [sic] sind hin und her schwankend, und können, anderer sich einmischenden Rücksichten wegen, keine Angemessenheit mit dem Spruch der reinen und strengen Gerechtigkeit enthalten.“¹³ Folgerichtig fordert Kant die Vollstreckung der Todesstrafe, selbst für den fiktiven Fall, dass sich dadurch eine Gesellschaft auflöse. „Selbst, wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflösete [...], müsste der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind, [...]“¹⁴ In ähnlich konsequenter Weise äußert sich Georg Wilhelm Friedrich Hegel einige Jahre später zum Wesen dieser Vergeltungstheorie, indem er in der Strafe die Negation der Negation (= des Verbrechens) sieht: „Die Tat des Verbrechens ist nicht ein Erstes, Positives, zu welchem die Strafe als Negation käme, sondern ein Negatives, so daß die Strafe nur Negation der Negation ist.“¹⁵ Auch bietet sich

¹² Radbruch, in: Gustav Radbruch. Gesamtausgabe Bd. 1. Rechtsphilosophie I, 303.

¹³ Kant, Metaphysik der Sitten, A 197 f.

¹⁴ Kant, Metaphysik der Sitten, A 199.

¹⁵ Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 309. Ob diese Formulierung so tatsächlich von Hegel stammt, ist zweifelhaft; sie wurde von Eduard Gans nach Hegels Tod den „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ als Zusatz zu § 97 hinzugefügt.

nach der absoluten Straftheorie für den Täter die Gelegenheit zur individuellen Verarbeitung seiner Schuld durch Sühne und Buße.

Einhergehend mit den gesellschaftlichen Umgestaltungen im Zuge der industriellen Revolution in Europa ergab sich ein Perspektivenwechsel im straftheoretischen Denken: Der Zweck des Strafens liegt nach der Tat in die Zukunft gerichtet und dient dazu, künftige Straftaten zu verhindern. Bei dieser **relativen Straftheorie** ist die Prävention, also die Vorbeugung künftiger Straffälligkeit, das Ziel. Je nach Adressaten der vorbeugenden Maßnahmen wird zwischen generalpräventiven und spezialpräventiven Maßnahmen sowie dem Täter-Opfer-Ausgleich unterschieden. Spezialprävention wird auch als Individualprävention bezeichnet (vgl. Schaubild 2).

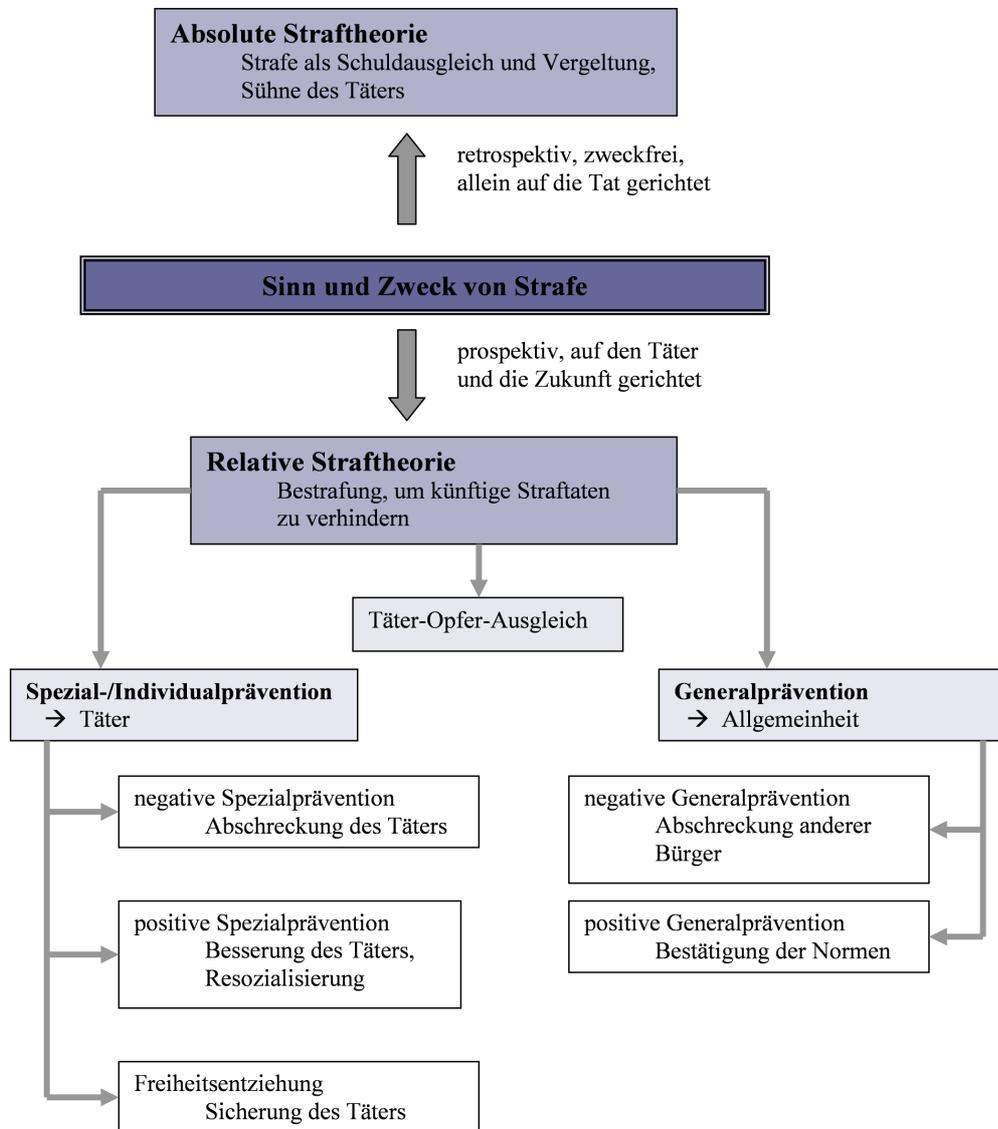


Schaubild 2: Die Straftheorien – Sinn und Zweck des Strafens¹⁶

¹⁶ in Anlehnung an *Ostendorf*, Informationen zur politischen Bildung Nr. 306/2010, 18.

Generalprävention zielt auf die Gesellschaft ab. Bei der negativen Generalprävention soll die Gesellschaft durch die öffentlich bekannten Strafandrohungen von Straftaten abgehalten werden. Diese psychologische Abschreckungstheorie geht auf den deutschen Rechtsprofessor Paul Johann Anselm von Feuerbach zurück. Die positive Generalprävention hingegen zielt auf die Stärkung des Rechtsbewusstseins der Gemeinschaft, wenn jedem klar ist, dass die Normen im Staat angewandt werden und der Bürger somit auf das geltende Recht vertrauen kann.

Der Rechtsprofessor Franz von Liszt rückt in seinem 1882 erschienenen Werk „Der Zweckgedanke im Strafrecht“, das auch als „Marburger Programm“ bekannt wurde, den Täter in den Fokus der relativen Straftheorie: „Die Strafe ist Zwang. [...] Besserung, Abschreckung, Unschädlichmachung: das sind demnach die unmittelbaren Wirkungen der Strafe; die in ihr liegenden Triebkräfte, durch welche sie den Schutz der Rechtsgüter bewirkt.“¹⁷ Liszt wendet sich damit deutlich vom Vergeltungsprinzip Kants und Hegels ab und sieht den Zweck der individuellen Bestrafung durch die präventive Einwirkung auf den Rechtsbrecher in die Zukunft gerichtet. Dazu nennt er drei Möglichkeiten: Die Abschreckung des Rechtsbrechers als negative Individualprävention, die Resozialisierung (Besserung) des Täters als positive Spezialprävention und die Sicherung des Täters auf Zeit durch einen Freiheitsentzug („Unschädlichmachung“). Dabei teilt Liszt in seinem Marburger Programm die Delinquenten bereits in besserungsfähige, besserungsbedürftige und nicht besserungsfähige Verbrecher ein und schlägt individuelle Maßnahmen vor.¹⁸ Die besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher sollen resozialisiert werden, die nicht besserungsbedürftigen sollen vor der Begehung künftiger Straftaten abgeschreckt werden und den nicht besserungsfähigen Straffälligen droht die Unschädlichmachung durch Einsperrung. Diese Überlegungen bestimmen auch heute noch den Straf-, Maßregel- und Behandlungsvollzug.

Die heutige Rechtsprechung und Strafrechtslehre versuchen, Aspekte der beiden gegensätzlichen Strafrechtstheorien in der sogenannten Vereinigungstheorie in ein ausgewogenes Verhältnis zueinanderzubringen, was im § 46 Abs. 1 StGB zum Ausdruck kommt: „Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben

¹⁷ Liszt, Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze, 1. Bd., 163 f.

¹⁸ vgl. Liszt, Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze, 1. Bd., 165 ff.

des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.“ Der Ausgangspunkt für die Sanktion liegt in der Straftat, der Schuldausgleich bildet den Rahmen für die Strafzumessung, bei der präventive Gesichtspunkte zur Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft eine entscheidende Rolle spielen.

Eine völlig andere Gewichtung findet sich dahingehend im Jugendstrafrecht, das die Bestrafung Jugendlicher und Heranwachsender regelt. Hier steht im § 2 Absatz 1 des JGG der Gedanke der positiven Spezialprävention im Vordergrund: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“ Auf die jungen Delinquenten soll mit pädagogischen Maßnahmen gezielt erzieherisch eingewirkt werden, um so eine künftige, weitere Straffälligkeit zu vermeiden.

Bei den zu Haftstrafen verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden werden in den Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder dem Jugendstrafvollzug ebenfalls spezialpräventive Aufgaben durch Erziehung der Jugendstrafgefangenen zugeschrieben. Ziel des Jugendstrafvollzuges ist die Resozialisierung der Gefangenen, indem sie „befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Erziehungsziel).“¹⁹ Eben durch das Erreichen dieses Erziehungsziels und durch die sichere Unterbringung der Jugendstrafgefangenen wird der Schutz der Allgemeinheit als weitere Aufgabe des Jugendstrafvollzuges sichergestellt. Hinsichtlich der Gewichtung dieses Resozialisierungsziels und der staatlichen Aufgabe, die Allgemeinheit zu schützen, unterscheiden sich die Jugendstrafvollzugsgesetze in einzelnen Bundesländern marginal (vgl. hierzu auch Kapitel 2.4, S. 20). Angesichts der negativen Auswirkungen der Haft (Stigmatisierung, Prisonisierung, Deprivation) wird die Gefängnisstrafe bei Jugendlichen unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes jedoch immer die Ultima Ratio des Strafrechts darstellen, das heißt, das Jugendgericht wird vor Verhängung einer stationären Sanktion genau abwägen, ob der junge Delinquent tatsächlich in den Jugendstrafvollzug, der in der Öffent-

¹⁹ § 2 Abs. 1 HessJStVollzG

lichkeit zuweilen auch als „Schule des Verbrechens“ betrachtet wird, überstellt werden soll.

Dass die Bestrafung jugendlicher Delinquenten von spezialpräventiven Aspekten dominiert wird, kann in Einzelfällen deutlich werden, wenn sich bei der Urteilsfindung nach Abstimmung mit allen Verfahrensbeteiligten (Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe, Verteidigung) die Länge der verhängten Haftstrafe an der Dauer der behandlerisch-erzieherischen Maßnahme im Vollzug orientiert. Ein jugendlicher Straftäter erhält also z. B. unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit eine genauso hohe Haftstrafe, dass sein $\frac{2}{3}$ -Termin als möglicher Entlasstermin mit dem Ende der von ihm angestrebten Bildungsmaßnahme zusammenfällt. Die Bewertung dieses Urteils und seiner Maßnahmen ist je nach Standpunkt naturgemäß unterschiedlich: Sehen das Gericht und der Jugendvollzug dies als Erziehung, sprechen verurteilte Jugendliche häufig von Erpressung und Zwang. „Ihr könnt mich zu gar nichts zwingen“ ist ein oft gehörter Ausspruch bei Behandlungsverweigerern im Jugendstrafvollzug.

Während die im obigen Schaubild 2 dargestellten präventiven Maßnahmen überwiegend in den Zuständigkeitsbereich des Strafrechts fallen, so gibt es daneben noch einen erweiterten Präventionsbegriff, der die Verhütung von Straftaten über das Strafrecht hinaus als gesamtgesellschaftliche Aufgabe betrachtet. Je nach angesprochenem Adressatenkreis und dem Risiko, eine Straftat zu begehen bzw. Opfer einer solchen zu werden, wird zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention unterschieden²⁰, so dass sich folgendes Stufenmodell ergibt:

Primäre Prävention: zielt auf die Allgemeinheit und versucht über Sozial-, Familien- und Schulpolitik auf die Bedingungen der Erziehung und Sozialisation Einfluss zu nehmen, um so kriminelle Handlungen quasi an der Basis erst gar nicht entstehen zu lassen. Hierunter fallen auch generalpräventive Maßnahmen im Sinne einer Einflussnahme auf die Sozialisation durch öffentliche Strafandrohungen. E. Kube definiert hierzu: „Primäre Prävention soll Delinquenz an der Wurzel treffen und idealtypisch die ‚tieferen‘ Ursachen krimineller Verhaltensmuster beseitigen.“²¹ Primäre Prävention steht im Zeichen der von Liszt geprägten Erkenntnis, dass eine

²⁰ vgl. hierzu Bock, Rn. 833 ff.

²¹ Kube, Systematische Kriminalprävention, 10.

gute Sozialpolitik die beste Kriminalpolitik²² darstellt (z. B.: Anti-Drogen-Kampagnen, Beratung von Eltern zum Medienverhalten der Kinder).

Sekundäre Prävention: zielt auf potentielle Täter und ihre Opfer, um diese Risikogruppen vor delinquentem Verhalten zu bewahren bzw. zu schützen (z. B.: Videoüberwachung von kriminalitätsgefährdeten Orten, Opferberatung).

Tertiäre Prävention: zielt auf bereits straffällig gewordene Personen zur Verhinderung von Wiederholungstaten (z. B.: Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug, Bewährungshilfe, Täter-Opfer-Ausgleich). H.-J. Kerner formuliert hierzu: „Wenn sich aber primäre und/oder sekundäre Prävention als unwirksam erwiesen haben, wird mit den Mitteln der tertiären Prävention die Minderung oder Beseitigung des Risikos erneuter Probleme angestrebt.“²³

Schaubild 3: Die Wirkungsebenen der Kriminalprävention²⁴

M. Bock stellt hierzu fest, dass „sich die Begriffe der primären, sekundären und tertiären Prävention teilweise mit dem engeren, strafrechtsbezogenen Verständnis von Prävention als positiver und negativer General- und Spezialprävention überschneiden“²⁵, wobei eine Zuordnung einzelner Präventionsprojekte nicht immer eindeutig möglich ist.²⁶

2. 2 Einordnung der Schule im Jugendstrafvollzug in das System der Prävention

Die im Jugendstrafvollzug angebotenen schulischen Behandlungsmaßnahmen zielen darauf, die schulischen Defizite des Gefangenen aufzuarbeiten, seinen Bildungsstand zu verbessern sowie ihn je nach individuellen Fähigkeiten und der Haftdauer zu einem formellen Schulabschluss zu führen. Schule im erzieherisch-pädagogisch ausgerichteten Jugendstrafvollzug ist somit als eine täterbezogene Maßnahme der tertiären Spezial- (oder Individual-) Prävention einzu-

²² Liszt, Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze, 2. Bd., 246.

²³ Kerner, Kriminalistik 3/1994, 171.

²⁴ in Anlehnung an Schwind, Kriminologie, §1, Rn. 40.

²⁵ Bock, Kriminologie, Rn. 834.

²⁶ vgl. Meier, Kriminologie, § 10, Rn 13 ff., hier findet sich eine umfangreiche Matrix zur Einordnung der meisten Präventionsprojekte.

ordnen. Vergeltungsgedanken im Sinne von Kant und Hegel spielen bei der Verhängung von Jugendstrafen keine Rolle (Ausnahme: § 17 Abs. 2 JGG wegen Schwere der Schuld). Prävention soll durch Repression erfolgen²⁷, Erziehung durch Strafe geschehen. Unter lernpsychologischen Überlegungen ist hierbei fraglich, ob ein erzieherischer Einfluss durch negative Sanktionen überhaupt effektiv und nachhaltig möglich ist, oder wie es Hans Adolf Hammermann formuliert: „Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug' [Bezugnahme auf einen Sammelband von Max Busch und Gottfried Edel, d. Verf.] gleicht der Quadratur des Kreises und umschreibt das Dilemma für Insassen wie Mitarbeiter [des Jugendstrafvollzugs, d. Verf.]“²⁸

Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die Einordnung der tertiären Prävention im Jugendstrafvollzug in die Phasen der Sozialisation, dem Hineinwachsen des Menschen in die Gesellschaft.²⁹ Der Leipziger Soziologe Kurt Mühler unterscheidet vier Grundphasen der Sozialisation, die in den heutigen Sozialisationstheorien als lebenslanger Prozess betrachtet wird:

- Primärsozialisation: in der Kindheit in direktem Kontakt mit den Eltern/ Erziehern Herausbildung einer Grundpersönlichkeit.
- Sekundärsozialisation: in der Jugend durch Schule, Peergroups und heute vermehrt auch durch medial vermittelte, soziale Netzwerke Herausbildung und Festigung der eigenen Identität.
- Tertiärsozialisation: im Erwachsenenalter in der eigenen Familie, im Beruf und in der Freizeit Weiterentwicklung der Identität und Erringung eines sozialen Status.
- Quartärsozialisation: im Alter nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben Anpassung der Persönlichkeit an eine neue veränderte Lebensgestaltung.

Behandlungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug sind damit im Übergangsbereich von sekundärer zu tertiärer Sozialisationsphase anzusiedeln, wobei in diesen Phasen dauerhafte Persönlichkeitsveränderungen nur noch schwer zu erwirken sind, da „hinsichtlich der frühen oder Primärsozialisation eine besonders nachhaltige Wirkung für die Persönlichkeit angenommen wird.“³⁰ Mühler

²⁷ vgl. *Liszt*, Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze, 1. Bd., 176.

²⁸ *Hammermann*, BuE 37/1984, 254.

²⁹ zur genauen Definition des Terminus *Sozialisation* vgl. auch *Hurrelmann* u. a., in: Handbuch der Sozialisationsforschung, 24 f.

³⁰ *Mühler*, Sozialisation, 49.

spricht hier von der „Primärsozialisation als der grundlegenden Prägung des Menschen“³¹.

Hinzu kommt, dass schulisches Lernen in der totalen Institution „Jugendstrafvollzug“ erfolgen soll. Der Soziologe Erving Goffman zählt Gefängnisse zu den totalen Institutionen, „deren allumfassender Charakter durch Beschränkungen des sozialen Verkehrs mit der Außenwelt sowie der Freizügigkeit symbolisiert wird.“³² Gefängnisse dienen im Speziellen „dem Schutz der Gemeinschaft vor Gefahren, die man für beabsichtigt hält, wobei das Wohlergehen der auf diese Weise abgesonderten Personen nicht unmittelbarer Zweck ist.“³³ Längere Aufenthalte in totalen Institutionen führen nach Goffman bei den Insassen zu einer „Diskulturation“ – d. h. einem Verlernen-Prozeß, der den Betroffenen zeitweilig unfähig macht, mit bestimmten Gegebenheiten der Außenwelt fertig zu werden, [...]“³⁴ Diesen Entfremdungsprozessen soll und muss sich Schule im Vollzug als eine wichtige Behandlungsmaßnahme entgegenstellen, um dem Vollzugsziel – der tertiären Prävention durch „Nach- (nicht einer Re-)Sozialisation“³⁵ – in der punitiv-kustodial ausgerichteten totalen Institution Jugendvollzug näherzukommen. In diese Richtung gehen auch Goffmans Überlegungen, wenn er fordert: „So hart die Lebensbedingungen in der totalen Institution auch sein mögen, die Härte allein ist nicht dafür verantwortlich, daß die Insassen das Gefühl haben, ihr Leben zu vergeuden; eher sollten wir die durch den Eintritt verursachte soziale Entwurzelung in Betracht ziehen, oder die (üblicherweise) nicht vorhandene Möglichkeit, in der Anstalt etwas zu erwerben, das später im Leben draußen von Wert sein könnte – z. B. [...] eine absolvierte, mit einer Prüfung abgeschlossene Ausbildung.“³⁶ Genau diese Möglichkeit zur Erlangung vorzeigbarer, im weiteren Leben verwertbarer Schulabschlüsse bietet der Jugendstrafvollzug als Maßnahme der tertiären Individualprävention.

³¹ Mühler, Sozialisation, 50 f.

³² Goffmann, Asyle, 15 f.

³³ Goffmann, a.a.O., 16.

³⁴ Goffmann, a.a.O., 24.

³⁵ Walkenhorst, in: Jugendstrafvollzug in Deutschland: Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder, 322.

³⁶ Goffmann, a.a.O., 71 f..

2. 3 Die Geschichte der Schule im Jugendstrafvollzug

Die geschichtliche Entwicklung des Unterrichts mit jungen Strafgefangenen reicht bis ins beginnende 17. Jahrhundert zurück. Im Amsterdamer Zuchthaus, in dem vor allem aufgrund der damals überhandnehmenden Bettelproblematik, Landstreicher und Vagabunden untergebracht wurden, entstand 1603 das „separate oder secrete Zuchthaus“³⁷ als eigene Abteilung für Jugendliche. Hier konnten wohlhabende Eltern ihre missratenen Söhne gegen Zahlung eines Kostgeldes zu Erziehungszwecken unterbringen lassen und gewiss sein, dass diese von anderen Kriminellen getrennt untergebracht waren. Nach diesem Modell des Amsterdamer Zuchthauses wurden auch in Deutschland nach dem Dreißigjährigen Krieg zahlreiche Zuchthäuser errichtet, in die auch Kriminelle zur Verbüßung ihrer Strafe eingewiesen wurden. Das in den Anstalten inhaftierte „zuchtlose Volk“ sollte im Sinne der kalvinistischen Arbeitsethik durch Gottesfurcht, harte Arbeit und strenge Disziplin bekehrt und auf den rechten Weg zu Gott gebracht werden. Die bis dato üblichen Leib- und Lebensstrafen wurden so allmählich durch einen auf Besserung des Delinquenten ausgerichteten Strafvollzug abgelöst. Die Bedeutung des Unterrichts zu dieser Zeit beschreibt Krause: „Unterstützend zur Arbeit wurden *auch religiöse und weltliche Unterweisungen* (d. h. Unterricht im Lesen und Schreiben) mit dazu benutzt, um die Zuchthausinsassen auf einen besseren Weg zu führen, die allerdings nur eine ergänzende Funktion hatten und die Arbeit als Erziehungsmittel nicht verdrängten.“³⁸ Auch in den folgenden Jahrhunderten wurde der Unterricht mit Strafgefangenen von diesem religiös motivierten Besserungsgedanken dominiert. Dies zeigt sich daran, dass die vermehrt in den Anstalten eingesetzten Gefängnislehrer „wegen ihrer Abhängigkeit von den Geistlichen und wegen ihres beschränkten Aufgabenbereichs keinen unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung des Strafvollzuges hatten, da alle pädagogisch relevanten Entscheidungen allein von den Geistlichen getroffen wurden.“³⁹ Im Zuge der Aufklärung und der damit verbundenen Säkularisierungstendenzen erweiterte sich der Gefängnisunterricht von der Unterweisung des Zöglings im Katechismus zum Unterricht in allgemeinbildenden Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben und Rechnen. Einen wesentlichen Bei-

³⁷ vgl. hierzu und zum sogenannten „Böse Bubenhaus“ San Michele in Rom: *Cornel*, Geschichte des Jugendstrafvollzuges, 39 ff.

³⁸ *Krause*, Geschichte des Strafvollzuges, 36.

³⁹ *Deimling*, Theorie und Praxis des Jugendstrafvollzuges in pädagogischer Sicht, 18.

trag zur Etablierung eines jugendgemäßen Strafvollzugs leistete der evangelische Theologe und Pädagoge Johann Hinrich Wichern 1860 mit seinem Erlass wegen des Schulunterrichts in den Strafanstalten. Neben der damals aufkommenden Forderung nach getrennter Unterbringung (Separation) aller Gefangenen zur Vermeidung negativer, subkultureller Beeinflussungen schlägt Wichern vor: „Dieselben [= die Strafanstalten, d. Verf.] haben es aber im allgemeinen mit Individuen zu tun, unter denen, verschuldet oder unverschuldet, eine so große Unwissenheit nicht bloß in religiösen, sondern ebenso in anderen, für das bürgerliche Leben erforderlichen Dingen und ein so hoher, dieser Unwissenheit entsprechender Grad von Stumpsinn und nicht minder ein so bedenklicher Mangel an dem einfachsten sittlichen Urteilsvermögen herrscht, daß das Verbrechen in außerordentlich vielen Fällen nur als eine naturgemäße Folge dieser Verwahrlosung verstanden werden kann. [...] Sie [= die richtige Strafanstaltsverwaltung, d. Verf.] wird sich deswegen zu bemühen haben, auch jener Unwissenheit und der mit ihr verwachsenen verwildernden Stumpsinnigkeit und Gewissenlosigkeit und so einer der wirksamsten Ursachen des ersten und des fortgesetzten Verbrechens wenigstens nach Kräften energisch entgegenzuwirken.“⁴⁰ Daher spricht sich Wichern für einen differenzierten Unterricht in den Fächern der Volksschule aus, wobei vorab der Vorbildungsstand der Gefangenen zu erheben sei. Der Pädagoge und Theologe hatte Verwahrlosung und niedrigen Bildungsstand als ursächlich für kriminelles Verhalten erkannt und gefordert, dem mit gezielten Unterrichtsmaßnahmen resozialisierend entgegenzuwirken, womit er den Überlegungen von von Liszt zur positiven Individualprävention vorgegriffen hat. Dass in dieser Zeit dem Unterricht in Gefängnissen insgesamt eher eine marginale Bedeutung zukam, wird an dem Lehrbuch der Gefängniskunde des Berliner Anstaltsdirektors und späteren Leiters der Abteilung Gefängniswesen im Preußischen Ministerium des Innern Karl Krohne aus dem Jahr 1889 deutlich: Von den 610 Buchseiten beschäftigen sich nur sieben Seiten mit dem Thema Unterricht im Gefängnis. Obwohl Krohne „dem Unterricht für jugendliche Gefangene einen breiten Raum gönnt“⁴¹, sieht er in ihm eine nicht gerechtfertigte, kontraindizierte Hafterleichterung, indem er vermerkt: „Die kurzen Strafen [bei jugendlichen Gefangenen, d. Verf.] lassen einen planmäßigen Unterricht und Erziehung nicht zu; an die Stelle des Strafernstes tritt

⁴⁰ *Wichern*, in: Johann Hinrich Wichern. Sämtliche Werke. Band VI, 179 f.

⁴¹ *Krohne*, Lehrbuch der Gefängniskunde, 500.

eine ungerechtfertigte Milde, welche den Respekt vor der Strafe benimmt und oft den Weg zu neuen Verbrechen bahnt.“⁴² An anderer Stelle wird Krohne noch deutlicher, wenn er dem Unterricht im Gefängnis generell jede präventive, resozialisierende Wirkung abspricht: „Ebenso verkehrt wäre es, anzunehmen, daß durch eine Vermehrung der Schulkenntnisse der Verbrecher vor dem Rückfalle ins Verbrechen bewahrt würde, und daß darauf der Unterricht in der Strafanstalt sein Hauptaugenmerk zu richten habe.“⁴³ Krohnes Lehrbuch ist daher im Übrigen folgerichtig mit dem Motto „Die Rache ist mein. Ich will vergelten, spricht der Herr“ überschrieben. Dennoch wurde in den Bundesratsgrundsätzen vom 28.10.1897, die den Strafvollzug als Verwaltungsvorschriften regelten, festgelegt, dass Gefangene in den Strafanstalten Volksschulunterricht erhalten sollten.⁴⁴ Max Busch, ehemaliger Leiter der Jugendstrafanstalt Wiesbaden, stellt daher zur geschichtlichen Entwicklung der Schule im Strafvollzug zu Recht fest: „Sieht man vom Pfarrer ab, war im 19. Jahrhundert der Lehrer der erste Fachdienst in einem sich allmählich auf eine sinnvolle Beschäftigung orientierenden Strafvollzug.“⁴⁵

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts erfolgte initiiert durch die Reformpädagogik ein Paradigmenwechsel bei der Behandlung jugendlicher Delinquenten: Jugendliche wurden nicht mehr als „kleine Erwachsene“ gesehen, sondern die Jugend wurde als eine eigenständige, ubiquitäre, schwierige Entwicklungsphase auf dem Weg zum Erwachsenwerden betrachtet, in der der Jugendliche form- und erziehbar ist. Im Falle der verwahrlosten kriminellen Jugend wurde daraus gefolgert, dass diese im Jugendstrafvollzug einer anderen Behandlung als erwachsene Inhaftierte bedürfen. § 57 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871⁴⁶ sah daher in den Gefängnissen die Trennung der Jugendlichen, worunter damals die 12- bis 17-Jährigen fielen, von den Erwachsenen vor. Hinzu kam, dass zu dieser Zeit aufgrund der durch die industrielle Revolution verursachten Umbrüche ein rasanter Anstieg der Jugendkriminalität zu verzeichnen war.

Maßgeblichen Einfluss auf die erzieherische Umgestaltung hatten die moderne Strafrechtsschule von von Liszt und die von ihm mitgegründete Internationale

⁴² *Krohne*, Lehrbuch der Gefängniskunde, 500.

⁴³ *Krohne*, a.a.O., 480.

⁴⁴ vgl. hierzu *Reinheckel*, FS 5/2008, 206.

⁴⁵ *Busch*, ZfStrVo 5/1991, 260.

⁴⁶ RGBl. 1871, 127, 138.

Kriminalistische Vereinigung. Der Jugendstrafvollzug soll sich auf die besserungsfähigen Straftäter konzentrieren (vgl. Kapitel 2.1, S. 7); unverbesserliche, unerziehbare Gefangene sollten in den Erwachsenenvollzug überstellt werden, um die Allgemeinheit vor ihnen zu sichern: „Wir verlangen in erster Linie die erziehende Behandlung der Besserungsfähigen; und da die erziehende Umgestaltung des Charakters durch körperliche und geistige Anstrengung wie durch Gewöhnung an regelmäßige Lebensweise, insbesondere an regelmäßige Arbeit, nur bis zu einem gewissen Lebensalter überhaupt möglich ist, können wir wohl sagen: die erziehende Behandlung der Jugendlichen.“⁴⁷ Auf Initiative des Frankfurter Strafrechtslehrers Berthold Freudenthal wurde, zuerst als Versuchsanstalt, am 01.08.1912 das erste Jugendgefängnis in Wittlich an der Mosel in Betrieb genommen. Zur pädagogischen Einwirkung war neben einem progressiven Stufenvollzug vor allem Schulunterricht vorgesehen, der jedoch angesichts des herannahenden 1. Weltkrieges durch militärischen Exerzierunterricht und Turnübungen ergänzt wurde.⁴⁸ Den Bestrebungen dieser Jugendgerichtsbewegung ist es nach langem parlamentarischem Gerangel in der Weimarer Republik weiter zu verdanken, dass 1923 neben dem Jugendgerichtsgesetz am 07.06.1923 ferner die Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen verabschiedet wurden. Hierin wurde im § 106 der Unterricht im Strafvollzug erstmals auf der Ebene einer Verwaltungsvorschrift fixiert: „In größeren Anstalten ist den Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verbüßen und noch nicht 30 Jahre alt sind, Unterricht zu erteilen.“⁴⁹ Für die Jugendanstalten wurde zudem im § 208 der Unterricht in der Fortbildungsschule vorgeschrieben, die als mehr berufsorientierte Schulform über den Volksschulunterricht hinausging.

In der Weimarer Republik hatte sich auch im Erwachsenenvollzug der Erziehungs- und Besserungsgedanke etabliert. Mit der Machtergreifung Hitlers wandelten sich diese vollzuglichen Resozialisierungsbemühungen, jetzt „war nur noch von Sühne und Abschreckung die Rede, denen als oberstes Prinzip nunmehr der Schutz der Volksgemeinschaft vorangestellt wurde.“⁵⁰ Dennoch blieben im Jugendvollzug Reste des Erziehungsansatzes erhalten, die sich gemäß

⁴⁷ Liszt, Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze, 2. Bd., 397.

⁴⁸ vgl. hierzu Dörner, Erziehung durch Strafe, 53 ff.

⁴⁹ RGBl. II 1923, 263, 272.

⁵⁰ Krause, Geschichte des Strafvollzugs, 86.

der nationalsozialistischen Ideologie auf resozialisierungswürdige, junge Gefangene zu beschränken hatten, die so in die Volksgemeinschaft zurückgeführt werden sollten. Dahingegen wurden besserungsunfähige Schwerverbrecher und „rassisch-minderwertige“ Inhaftierte von diesen nationalsozialistischen Präventionsprogrammen ausgeschlossen und im Erwachsenenvollzug oder in Konzentrationslagern interniert.⁵¹ Am 06.11.1943 wurde das Jugendgerichtsgesetz von 1923 novelliert. Im § 64 Abs. 2 des neuen Reichsjugendgerichtsgesetzes (RJGG) wurde darin erstmals Unterricht im Jugendstrafvollzug als Grundlage der Erziehung durch ein Gesetz vorgeschrieben: „Zucht und Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Gestaltung der freien Zeit sind die Grundlagen dieser Erziehung. Wenn möglich, wird der Verurteilte für einen Beruf ausgebildet.“⁵² Das Ziel dieser Erziehung im nationalsozialistischen Jugendvollzug bestand gemäß § 64 Abs. 1 RJGG darin, „sich verantwortungsbewußt in die Volksgemeinschaft einzuordnen.“ So legte dann auch § 37 Abs. 1 der zugehörigen Jugendstrafvollzugsordnung (JVollzO.) vom 01.09.1944 fest: „Hauptgegenstand des Unterrichts ist die Deutschkunde im Sinne einer Kunde vom deutschen Volkstum, deutscher Geschichte, Landschaft, Sprache, Kultur und Wirtschaft, deutschem Staat und Recht und deutschem, politischen Willen“⁵³ und § 45 verpflichtete die jungen Gefangenen eine halbe Stunde werktäglich zu Marsch- und Ordnungsübungen.

Nach dem Ende der Hitlerdiktatur wurde dieses Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943, dessen Formulierungen lediglich entnazifiziert worden waren, noch eine lange Zeit beibehalten, bis es am 04.08.1953 durch ein novelliertes Jugendgerichtsgesetz (JGG) abgelöst wurde. Die Jugendstrafvollzugsordnung von 1944 wurde sogar erst nach zähem parlamentarischem Ringen zum 01.01.1977 durch bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) vom 15.12.1976 ersetzt. Dass der Vollzug der Jugendstrafe im § 91 des neuen JGG vom 04.08.1953 nur fragmentarisch geregelt wurde und die VVJug von 1976 lediglich eine weitgehend unverbindliche Verwaltungsvorschrift darstellte, rügte das Bundesverfassungsgericht erst fast 30 Jahre später mit Urteil vom 31.05.2006.⁵⁴ Dem Gesetzgeber wurde darin aufgetragen, bis

⁵¹ zur Geschichte des Jugendstrafvollzugs im Dritten Reich vgl. *Dörner*, Erziehung durch Strafe, 157 ff.

⁵² RGBI. I 1943, 637, 647

⁵³ Jugendstrafvollzugsordnung (JVollzO.), 16.

⁵⁴ BVerfGE 116, 69 (2 BvR 1673/04 vom 31.05.2006).

zum 01.01.2008 für die schwerwiegenden Eingriffe in die (Grund) Rechte der Jugendstrafgefangenen endlich eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Da die Gesetzgebungskompetenz hierfür aufgrund der Föderalismusreform ab 01.09.2006 mittlerweile auf die Länder übergegangen war, erfolgte diese legislative Verankerung über die Verabschiedung in den einzelnen länderspezifischen Jugendstrafvollzugsgesetzen. Welche Bedeutung die einzelnen Bundesländer dem Unterricht im Jugendstrafvollzug in ihren Vollzugsgesetzen zumessen, wird im nächsten Kapitel beleuchtet.

Im § 91 Abs. 1 der bis dato geltenden Fassung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) war als Aufgabe des Jugendstrafvollzugs im Sinne einer positiven Spezialprävention die Erziehung der Verurteilten zu einem künftig rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel festgelegt. Im zweiten Absatz wurden als Grundlagen dieser Erziehung Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit festgeschrieben.⁵⁵ Dem Unterricht wurde im Fünfklang der resozialisierenden Behandlungsmaßnahmen damit eine besondere Bedeutung zugeschrieben, was die VVJug ab 1977 in Nr. 33 Abs. 1 noch einmal betonte.⁵⁶ Das unterrichtliche Angebot war nach den Bestimmungen der VVJug weit gestreut: Schulpflichtige⁵⁷ Gefangene sollen Haupt-, Sonder- und Berufsschulunterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften erhalten (Nr. 33 Abs. 2), wobei auch nicht schulpflichtige Gefangene am Haupt- und Sonderschulunterricht teilnehmen können (Nr. 33 Abs. 3). Daneben soll nach Möglichkeit Unterricht zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse, zur Förderung besonderer Begabungen und individueller Interessen sowie lebenskundlicher Unterricht und berufsbildender Unterricht auf Einzelgebieten erteilt werden (Nr. 33 Abs. 4). Dieser Unterricht soll in der Regel während der Arbeitszeit stattfinden (Nr. 33 Abs. 6). Aus diesen Bestimmungen wird deutlich, dass die VVJug von 1976 den Schwerpunkt des Unterrichts neben allgemeinbildenden sowie berufskundlichen, nicht abschlussbezogenen Maßnahmen auf das Erreichen von Abschlüssen der Haupt-, Sonder- und Berufsschulen legte. Durch die Gleichbewertung von Unterricht und Arbeit wurde die Teilnahme an schulischen Maßnahmen

⁵⁵ BGBl. I 1953, 751, 763.

⁵⁶ Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VV Jug).

⁵⁷ Die Dauer der Schulpflicht bestimmt sich aus den Schulgesetzen der Bundesländer, in der Regel beträgt sie 12 Schulbesuchsjahre (= 9 Jahre an den regulären Vollzeitschulen und 3 Jahre Berufsschule)

aufgewertet und für die jugendlichen Inhaftierten attraktiv. Die Aufspaltung der Gefangenen nach ihrer Schulpflicht erweist sich in der Praxis als schwierig, da viele schulmüde jugendliche Delinquenten aufgrund ihrer massiven Verhaltensprobleme bereits als „nicht beschulbar“ von der Schulpflicht ausgenommen wurden.

In der ersten Auflage des Standardwerks „Strafvollzug in der Praxis“ von Schwind und Blau aus dem Jahr 1976 äußert sich G. Bulczak in seinem Beitrag über Jugendanstalten und seine Bildungsangebote sehr vollzugskritisch: „Hier [im Jugendstrafvollzug, d. Verf.] kann nicht übersehen werden, daß oft noch der antiquierte Sühne- oder Rachegeanke oder das Sicherungdenken, manchmal aber auch die Bequemlichkeit der Bediensteten den Therapiegedanken verdrängen. Fehlende oder nicht ausreichende Schul- und Berufsausbildungsangebote sowie ein wenig differenziertes Arbeitsangebot, das zudem noch zu einem Großteil aus monotonen, abstumpfenden Tätigkeiten besteht, begünstigen Verhaltensweisen, die gemeinhin als ‚Subkultur‘ der Gefangenen umschrieben werden, und deren Kennzeichen Gewalttätigkeiten, Rohheit, Unterdrückung, angepaßtes Verhalten und Heuchelei sind.“⁵⁸

Zwölf Jahre später hat sich die Situation des Jugendvollzugs und der dortigen schulischen Angebote entscheidend verbessert, denn Bulczak stellt in der 2. Auflage desselben Standardwerks von 1988 fest: „Hier [im Jugendstrafvollzug, d. Verf.] kann nicht übersehen werden, daß oft noch die Bequemlichkeit der Bediensteten oder das Sicherungdenken oder unangemessene organisatorische und personelle Rahmenbedingungen den Betreuungsgedanken verdrängen. Insgesamt hat sich in den letzten Jahren im Jugendstrafvollzug der Bundesrepublik ein *grundlegender Wandel* vollzogen. In fast allen Anstalten sind ausreichende Schul- und Berufsausbildungsprogramme entwickelt worden.“⁵⁹

Auch in den nachfolgenden Jahren bis heute wurde das an den Bedürfnissen der Gefangenen orientierte schulische Angebot in den Jugendstrafanstalten weiter verbessert und ausgeweitet (vgl. hierzu Kapitel 3.3, S. 55).

Fazit: Ausgehend von der christlich motivierten Läuterung verwaarloster und gestrauchelter Jugendlicher, konnte sich der Unterricht im Jugendstrafvollzug im Laufe seiner geschichtlichen Entwicklung als ein wesentliches Behandlungsinstrument etablieren, um zumindest den Bildungsstand der lernwilligen Inhaf-

⁵⁸ Bulczak, in: Strafvollzug in der Praxis 1976, 102.

⁵⁹ Bulczak, in: Strafvollzug in der Praxis 1988, 76.

tierten nachhaltig zu verbessern. Damit verbindet sich die Hoffnung, durch die erweiterte Bildung und eventuell erworbene Abschlüsse, die sich am öffentlichen Schulsystem orientieren, einer erneuten Straffälligkeit nach Entlassung im Sinne der tertiären Prävention entgegenzuwirken. So lautet dann auch das Fazit von Susanne Reinheckel in ihrem Aufsatz „Schulische Bildung im deutschen Jugendstrafvollzug vom 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart – ein kurzer Rückblick“: „Die Bedeutung von Bildung für die (Re-)Integration ist damit sehr hoch. Zudem ist Bildung im deutschen Jugendstrafvollzug [...] historisch gewachsen und als Errungenschaft aus dem deutschen Jugendstrafvollzug nicht mehr wegzudenken.“⁶⁰

2. 4 Die gesetzliche Verankerung der Schule im Jugendstrafvollzug

Das Recht auf Bildung ist als kulturelles Menschenrecht im Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948 festgeschrieben sowie über den Artikel 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) auch völkerrechtlich verankert.⁶¹ Demnach hat jedermann das Recht auf Bildung, die es ihm ermöglichen soll, eine nützliche Rolle in der Gesellschaft zu spielen. Dabei ist der Grundschulunterricht Pflicht, die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens müssen allgemein verfügbar und für jedermann zugänglich sein.⁶² Diese völkerrechtlichen Vorgaben stoßen in der totalen Institution „Jugendstrafvollzug“ mit seinem gerichtlich angeordneten und zu vollstreckenden Freiheitsentzug an ihre Grenzen. Dennoch empfiehlt das Ministerkomitee des Europarates am 05.11.2008 den Mitgliedsstaaten eine „kinderfreundliche Justiz zu entwickeln“⁶³. Durch diese Empfehlungen des Europarates zur Untersuchungshaft und zu Maßnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen werden die European Prison Rules für den Bereich der Jugend konkretisiert. Unter Punkt 77 ist der Schulunterricht für die Jugendstrafgefangenen an erster Stelle bei den Vollzugsangeboten genannt, die „so zu gestalten sind, dass sie der Erziehung, der persönlichen und sozialen Entwicklung, der Berufsausbil-

⁶⁰ Reinheckel, FS 5/2008, 209.

⁶¹ Die BRD hat den IPwskR am 17.12.1973 ratifiziert.

⁶² BGBl. II 1973, 1569, 1576 f.

⁶³ Europarat, Freiheitsentzug. Die Empfehlungen des Europarates, 14.

derung, Resozialisierung und Vorbereitung auf die Entlassung dienen.“⁶⁴ Der Schulunterricht hat Vorrang vor der Arbeit (Punkt 78.1); die inhaftierten Jugendlichen müssen die Möglichkeit haben, ihre schulische oder berufliche Ausbildung während der Unterbringung fortzuführen, Schulpflichtige können hierzu gezwungen werden (Punkt 78.4)⁶⁵. Bezüglich der Untersuchungshaft greift das Primat des Schulunterrichts sogar noch weiter, wenn dort empfohlen wird, dass „die Untersuchungshaft weder die schulische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen unterbrechen darf noch den Zugang zu weiterführender Bildung hindern darf.“⁶⁶

Diese Richtlinien des Europarates setzen auf Erziehung, Wiedereingliederung und Rückfallverhütung und sind der Individualprävention verpflichtet. Allerdings handelt es sich hier um ein „soft law“, dessen unverbindliche Empfehlungen sich noch nicht vollständig in deutsches Recht umgesetzt haben. Dies hat auch das im vorigen Kapitel erwähnte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug gerügt: „Auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse oder auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten kann es hindeuten, wenn völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind (vgl. [...]), nicht beachtet beziehungsweise unterschritten werden.“⁶⁷ Da fast zeitgleich mit diesem Urteil aufgrund der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für den gesamten Strafvollzug ab 01.09.2006 vom Bund auf die Länder überging, ist nun zu betrachten, wie die jeweiligen Länder diese internationalen Standards und Empfehlungen in hartes deutsches Recht umgesetzt haben. Weiterhin mussten von den Ländern die Vorgaben des Bundesverfassungsurteils beachtet werden und bis zum 01.01.2008 auf Landesebene eigene gesetzliche Regelungen für den Jugendvollzug erlassen werden. Bei der Umsetzung in Landesrecht ist es zu dem befürchteten gesetzlichen „Flickenteppich“ nicht gekommen, da zehn Bundes-

⁶⁴ *Europarat*, a. a. O., 31.

⁶⁵ *Europarat*, Freiheitsentzug. Die Empfehlungen des Europarates, 32.

⁶⁶ *Europarat*, a. a. O., 11.

⁶⁷ BVerfGE 116, 69, 90 f. (2 BvR 1673/04 vom 31.05.2006).

länder (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen hatten sich auf einen gemeinsamen Entwurf verständigt, den Sachsen im Wesentlichen übernommen hat) in weitgehenden Teilen deckungsgleiche Landesjugendstrafvollzugsgesetze erlassen haben. Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen haben eigene Jugendstrafvollzugsgesetze verabschiedet; Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen regeln ihren Jugendstrafvollzug über entsprechende Abschnitte in ihren allgemeinen, umfassenden Justizvollzugsgesetzen.

In ihrem Urteil vom 31.05.2006 schreiben die Bundesverfassungsrichter als Vollzugsziel im Sinne der positiven Individualprävention die soziale Integration der Inhaftierten fest (Resozialisierungsziel), indem der Vollzug „konsequent auf eine straffreie Zukunft des Betroffenen gerichtet ist.“⁶⁸ Dabei ist auch die staatliche Schutzpflicht für die Sicherheit der Bürger als Aufgabe des Vollzuges zu beachten. Zwischen dem Resozialisierungsziel des Vollzuges und der Aufgabe des Staates, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht also insoweit kein Gegensatz. Bernd-Rüdiger Sonnen, emeritierter Professor für Strafrecht an der Universität Hamburg, macht zu dieser Ziel-Aufgaben-Trennung deutlich, dass „die staatliche Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger durch eine gelingende soziale Integration erreicht wird. Es gibt also nur ein einziges Vollzugsziel.“⁶⁹ In den einzelnen Bundesländern zeigen sich Unterschiede in der Gewichtung dieses individualpräventiven Resozialisierungsziels und des staatlichen Schutzauftrags:

- In neun „Entwurfs“-Bundesländern sowie in Hamburg stehen das Resozialisierungsziel und der Schutz der Allgemeinheit gleichwertig nebeneinander, was in einigen dieser Landesgesetze durch die Formulierung „gleichermaßen“ bzw. „zugleich“ zum Ausdruck gebracht wird.
- Rheinland-Pfalz und Hessen nähern sich in ihren Gesetzen den Formulierungen des Bundesverfassungsgerichts an, wenn sie betonen, dass der Schutz der Allgemeinheit „durch das Erreichen des Erziehungsziels und durch die sichere Unterbringung und Beaufsichtigung der Gefangenen gewährleistet wird.“⁷⁰

⁶⁸ BVerfGE 116, 69, 86 (2 BvR 1673/04 vom 31.05.2006).

⁶⁹ Sonnen, in: Jugendstrafvollzug in Deutschland, 82 f.

⁷⁰ § 2 Abs. 2 HessJStVollzG

- Baden-Württemberg betont in seinem Justizvollzugsgesetzbuch in dem entsprechenden Buch 4 über den Jugendstrafvollzug allein den Erziehungsauftrag, die kriminalpräventive Aufgabe zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor weiteren Straftaten ist bereits in den gemeinsamen, allgemeinen Regelungen zum Vollzug festgeschrieben.
- Bayern stellt in dem Artikel 121 des bayerischen Strafvollzugsgesetzes beim Jugendvollzug den Schutz der Allgemeinheit formulierungsmäßig vor den Erziehungsauftrag.
- Das niedersächsische Vollzugsgesetz und das sächsische Jugendstrafvollzugsgesetz gewichten das Resozialisierungsziel höher, wenn sie den Schutz der Allgemeinheit mit der Formulierung „auch“ anschließen. Eine ähnliche Gewichtung findet sich in Nordrhein-Westfalen, dessen Jugendstrafvollzugsgesetz vorab das Integrationsziel nennt und daran anschließend in einem zweiten Absatz den Schutz der Allgemeinheit bei der Gestaltung des Vollzuges gewährleistet sehen will.

Mit der Verankerung des Vollzugsziels in den einzelnen Landesgesetzen entfiel im Übrigen auch der § 91 JGG (vgl. Kapitel 2.3, S. 17 f.), er wurde in der Neufassung aufgehoben.

Da alle Bundesländer davon überzeugt sind, dass eine schulische und/oder berufliche Qualifizierung der Jugendstrafgefangenen erheblich zum Erreichen des festgeschriebenen Resozialisierungsziels beiträgt und Straftatenden auf diese Weise trotz ihres Strafmaßes überhaupt erst eine Chance auf eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle nach der Entlassung haben, legen sie in ihren Gesetzen auf die Verankerung von Schule und Weiterbildung als Maßnahmen der tertiären Prävention entsprechendes Gewicht:

- Die neun „Entwurfs“-Bundesländer und Sachsen verpflichten ihre Jugendstrafgefangenen „vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung.“⁷¹ Diese Bildungspflicht geht der Arbeitspflicht vor. Folgerichtig legen die weiteren Bestimmungen der Strafvollzugsge-

⁷¹ § 37 Abs. 2 JStVollzG Bln, § 37 Abs. 2 BbgJStVollzG, wobei hier noch „Berufsvorbereitungsmaßnahmen“ eingefügt werden, § 37 Abs. 2 BremJStVollzG, § 37 Abs. 2 JStVollzG M-V, § 37 Abs. 2 LJStVollzG RLP, § 37 Abs. 3 SJStVollzG, § 37 Abs. 2 SächsJStVollzG, § 37 Abs. 2 JStVollzG LSA, § 37 Abs. 2 JStVollzG S-H, § 37 Abs. 2 ThürJStVollzG.

setze der obigen Bundesländer fest, dass in den dortigen Vollzugsanstalten die erforderlichen Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung vorzuhalten sind. Berlin hat zudem noch für ausländische Jugendstrafgefangene die Teilnahme an Deutschkursen verbindlich festgeschrieben, um so bei diesen Gefangenen eine Basis für den Besuch weiterführender Bildungsmaßnahmen zu schaffen. Das Saarland hat für geeignete Jugendstrafgefangene nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen ein Recht auf Bildung und Ausbildung gesetzlich verankert.

- Baden-Württemberg und Bayern orientieren sich in ihrem Justizvollzugsgesetzbuch bzw. Strafvollzugsgesetz fast wortgetreu an den Bestimmungen der außer Kraft getretenen VVJug (vgl. Kapitel 2.3, S. 18), differenzieren also in schulpflichtige junge Gefangene, die Hauptschul-, Förderschul- und Berufsschulunterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften erhalten, und nicht schulpflichtige Gefangene, die ebenfalls an Unterrichtsangeboten teilnehmen können.⁷² Daneben soll nach Möglichkeit Unterricht zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse sowie lebenskundlicher und berufsbildender Unterricht erteilt werden. Baden-Württemberg räumt den jungen Gefangenen ebenfalls ein (einklagbares) Recht auf schulische und berufliche Bildung, sinnstiftende Arbeit und Training sozialer Kompetenzen ein.⁷³
- Auch Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen betonen in ihren Jugendstrafvollzugsgesetzen bzw. dem 4. Teil des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes die Verpflichtung der jungen Gefangenen, vorrangig an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen.⁷⁴ Hamburg macht dabei das bereitzustellende Unterrichtsangebot von der vorherigen Feststellung des speziellen Förderbedarfs der jungen Gefangenen abhängig und legt außerdem fest, dass Unterricht während der Arbeitszeit stattfinden soll.⁷⁵ Auch in Hamburg haben Jugendstrafgefangene ein Anrecht auf schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung.⁷⁶ Das

⁷² § 41 Buch 4 JVollzGB Baden-Württemberg und Art. 145 BayStVollzG.

⁷³ § 40 Buch 4 JVollzGB Baden-Württemberg

⁷⁴ § 38 HmbJStVollzG, § 27 Abs. 2 HessJStVollzG, § 40 Abs. 2 JStVollzG NRW, § 161 Abs. 1 NJVollzG,

⁷⁵ § 35 Abs. 4 HmbJStVollzG.

⁷⁶ § 34 Abs. 1 HmbJStVollzG.

Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz und das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz stellen bei der Ausrichtung vollzuglicher Bildungsmaßnahmen auf die voraussichtliche Dauer der Inhaftierung ab.⁷⁷ Hessen verpflichtet nicht deutschsprachige Gefangene zur Teilnahme an Deutschkursen und legt als einziges Bundesland eine Quote bei den schulisch-beruflichen und arbeitstherapeutischen Angeboten fest: Für mindestens 75% der Gefangenen sind Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung und zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung vorzuhalten.⁷⁸

- Weiterhin schreiben alle Bundesländer eine getrennte Unterbringung von männlichen und weiblichen Jugendstrafgefangenen vor. Da der Anteil der weiblichen Jugendstrafgefangenen jedoch sehr gering ist (vgl. Kapitel 3.1, S. 36), erklären die Länder auf dem Gebiet der schulischen und beruflichen Bildung eine Koedukation ausdrücklich als zulässig (nur im Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz findet sich keine derartige Ausnahmeregelung⁷⁹). Zur Vermeidung einer (weiteren) Stigmatisierung durch den Strafmakel bei der Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzsuche ist in fast allen Vollzugsgesetzen für junge Gefangene explizit festgelegt, dass Zeugnisse oder Nachweise über im Vollzug besuchte Bildungsmaßnahmen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten dürfen. Als Zugeständnis an die für den Besuch von Bildungsmaßnahmen oft zu kurzen Haftstrafen sehen alle Bundesländer die Möglichkeit vor, dass entlassene Jugendstrafgefangene freiwillig auf eigenen Wunsch im Vollzug verbleiben können, um eine begonnene Bildungsmaßnahme abzuschließen; in Nordrhein-Westfalen ist dieser freiwillige Verbleib allerdings gesetzlich auf 3 Monate begrenzt.⁸⁰

Fazit: Für den Bereich der schulischen und beruflichen Bildung im Jugendvollzug ist festzuhalten, dass die eingangs erwähnten Empfehlungen des Europarates in den Jugendstrafvollzugsgesetzen bzw. den betreffenden Abschnitten der Justizvollzugsgesetze der Länder weitgehend Niederschlag gefunden haben: Die Jugendstrafgefangenen sind verpflichtet, an schulisch-beruflichen Bil-

⁷⁷ § 27 Abs. 3 HessJStVollzG und § 125 NJVollzG.

⁷⁸ §§ 27 Abs. 4 und 69 Abs. 1 HessJStVollzG.

⁷⁹ vgl. § 68 Abs. 1 HessJStVollzG, was wohl als handwerkliches Versehen zu werten ist.

⁸⁰ § 24 Abs. 1 JStVollzG NRW.

dungsmaßnahmen teilzunehmen, die Vorrang vor der Arbeit haben. Allerdings haben sie dabei nicht, wie vom Europarat gefordert, uneingeschränkt die Möglichkeit, ihre schulische oder berufliche Ausbildung während der Haft fortzuführen, sondern müssen sich am (verpflichtend vorzuhaltenden) Angebot der Jugendanstalten orientieren. Diese Bildungsmaßnahmen oder Teile davon werden in vielen Vollzugsanstalten von einem hauptamtlichen internen pädagogischen Dienst angeboten, so dass hier die Empfehlung des Europarates nach der Aufsicht durch externe pädagogische Dienste nicht vollständig umgesetzt worden ist. In Folge dieser neu erlassenen gesetzlichen Grundlagen für den Jugendstrafvollzug haben viele Länder ab 2008 unter anderem in den Ausbau des Bildungsangebotes in den Jugendanstalten investiert, so dass hier den Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 Rechnung getragen wurde: „Der Staat muss den Strafvollzug so ausstatten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist (BVerfGE 35, 202 [235]). Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung ausreichender Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, [...]“⁸¹ Die 16 Bundesländer setzen neben anderen Behandlungsmaßnahmen, wie dem Wohngruppenvollzug, sozialen Trainingsmaßnahmen, sozialtherapeutischen Abteilungen und dem Übergangsmanagement zur Entlassungsvorbereitung, auf schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen sowie lebenskundlichen, allgemeinbildenden Unterricht, um das Vollzugsziel der Resozialisierung zu erreichen. Obwohl die bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben in 16 Bundesländern umgesetzt werden mussten, ist es dabei nicht zu dem befürchteten „Wettbewerb der Schäßigkeit“⁸² um den sichersten, besten und billigsten Vollzug in den einzelnen Ländern gekommen. In Anbetracht der auch im Bereich der Bildung nur marginalen Unterschiede bei vielen Gemeinsamkeiten in den Landesjugendstrafvollzugsgesetzen auf der einen Seite und den enormen Kosten der legislativen Verfahren in den einzelnen Ländern auf der anderen Seite überzeugt der Vorwurf der Greifswalder Kriminologen Frieder Dünkel und Anke Pörksen, die hier von einer „Farce der Föderalismusreform“⁸³ sprechen.

In den neuen Jugendstrafvollzugsgesetzen ist weiterhin die Verpflichtung verankert, die Behandlungsprogramme für die Gefangenen auf ihre Wirksamkeit zu

⁸¹ BVerfGE 116, 69, 89 (2 BvR 1673/04 vom 31.05.2006).

⁸² Dünkel / Schüler-Springorum, ZfStrVo 3/2006, 145.

⁸³ Dünkel / Pörksen, NK 2/2007, 55.

überprüfen⁸⁴. Ergebnisse zur Evaluation schulischer Maßnahmen werden im nächsten Kapitel vorgestellt.

2. 5 Evaluation schulischer Bildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug

In den Blickpunkt der Öffentlichkeit rückt der (Jugend) Strafvollzug bei spektakulären Ereignissen wie Ausbrüchen, den Morden in den Jugendanstalten Siegburg und Icktershausen und bei schweren Rückfalltaten kürzlich entlassener Straftäter. Bedarf es bei der auf Vergeltung angelegten absoluten Straftheorie keiner Erfolgskontrolle, so wird das auf Spezialprävention ausgerichtete Jugendstrafrecht an der Legalbewährung der verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden gemessen. Dabei sind die Rückfallraten nach Entlassung aus der Jugendstrafe hoch und im Vergleich aller Freiheitsstrafen die höchsten. Das Autorenteam aus den Kriminologen Jörg-Martin Jehle, Wolfgang Heinz und Peter Sutterer gibt sie mit 77,8% an, d. h. bei den im Bezugsjahr 1994 aus der Jugendhaft Entlassenen wurde in den folgenden vier Jahren zumindest eine Eintragung im Bundeszentralregister vermerkt. 45% mussten sogar erneut eine unbedingte Freiheits- bzw. Jugendstrafe antreten.⁸⁵ Hieran wird deutlich, dass je nach Schweregrad Rückfall unterschiedlich definiert wird;⁸⁶ die angeführte Untersuchung von Jehle, Heinz und Sutterer differenziert beispielsweise nach der neuerlichen Eintragung im Bundeszentralregister und nach der Rückkehr in den Strafvollzug. Die mittlerweile vorliegende Folgeuntersuchung zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, die das Bezugsjahr 2004 zugrunde legt, kommt für den Jugendvollzug – auch in Anbetracht des kürzeren Beobachtungszeitraums von drei Jahren – zu ähnlichen Ergebnissen: „Am höchsten ist die Rückfallbelastung der nach einer verbüßten Jugendstrafe Entlassenen: 69% werden erneut straffällig und noch 37% kehren wieder in den Vollzug zurück.“⁸⁷ Wolfgang Heinz warnt in diesem Zusammenhang davor, die deskriptiven Daten der Rückfallstatistik einseitig kausal zu interpretieren, also harten Sanktionen

⁸⁴ vgl. hierzu § 97 Abs. 1 LJStVollzG RLP

⁸⁵ Jehle u. a., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik, 55, vgl. auch *Bundesministerium des Innern / Bundesministerium der Justiz*, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, 648 ff.

⁸⁶ vgl. zu den Rückfalldefinitionen auch Maetze, in: *Jugendstrafvollzug und Bewährung*, 378 f.; *Bundesministerium des Innern / Bundesministerium der Justiz*, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, 646.

⁸⁷ Jehle u. a., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007, 60.

vorab einen negativen Effekt zuzuschreiben, da „die Unterschiede in den Rückfallraten [zwischen den einzelnen Sanktionsformen, d. Verf.] auch auf Täter-eigenschaften beruhen können oder eine zutreffende Prognose der Richter widerspiegeln können.“⁸⁸

Für den Bereich des Jugendstrafvollzugs hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31.05.2006 dem Gesetzgeber „vor allem die Erhebung aussagefähiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten“ nahegelegt, „die bis hinunter auf die Ebene der einzelnen Anstalten eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges – insbesondere der Rückfallhäufigkeiten – sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen.“⁸⁹ Es soll somit überprüft werden, welche im Jugendstrafvollzug eingesetzten Behandlungsprogramme hinsichtlich einer Rückfallvermeidung Wirkung zeigen.

Im Folgenden werden nun chronologisch drei Untersuchungen vorgestellt, die schulische Bildungsmaßnahmen im Jugendvollzug auf ihre Effizienz hinsichtlich der Erreichung des Vollzugszieles überprüft haben.

Friedhelm Berckhauer und Burkhard Hasenpusch haben im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz die Wirksamkeit von Bildungsmaßnahmen an 1974 aus dem niedersächsischen Vollzug entlassenen Männern überprüft, wobei in der Auswertung nicht zwischen schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen differenziert wurde. Hinsichtlich des Rückfalls von Jugendstrafgefangenen zeigten sich über einen fünfjährigen Kontrollzeitraum beim Vergleich der insgesamt 90 Jugendstrafgefangenen, die im Vollzug an einer Bildungsmaßnahme teilgenommen hatten, mit einer Zufallsstrichprobe von 174 Inhaftierten ohne vollzugliche Bildungsmaßnahmen u. a. folgende Ergebnisse:

Erneut rückfällig im Sinne einer erneuten Verurteilung wurden:

nach Jugendvollzug ohne Bildungsmaßnahmen:	78%
nach Jugendvollzug mit Bildungsmaßnahmen	69%



bei diesen wird noch einmal differenziert:

mit erfolgreicher Teilnahme:	63%
mit erfolgloser Teilnahme:	78%

Die erfolgreiche Teilnahme an Bildungsmaßnahmen scheint also das Rückfallrisiko zu mindern; Berckhauer und Hasenpusch geben aber zu bedenken, dass

⁸⁸ Heinz, ZJJ 1/2004, 44.

⁸⁹ BVerfGE 116, 69, 91 (2 BvR 1673/04 vom 31.05.2006).

„die erfolgreichen Teilnehmer auf Grund ihrer Persönlichkeitsmerkmale, Vorgesichte usw. von vornherein eine geringere Rückfallwahrscheinlichkeit hatten. Die höhere Rückfallhäufigkeit der erfolglosen Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen weist jedenfalls darauf hin, daß diese Personen sowohl im Strafvollzug als auch in Freiheit den an sie gestellten Leistungs- und Verhaltenserwartungen nicht gewachsen sind.“⁹⁰

Gabriele Dolde und Günter Grübl vom Kriminologischen Dienst Baden-Württemberg haben ebenfalls Rückfalluntersuchungen, und zwar ausschließlich an deutschen Jugendstrafgefangenen, durchgeführt, die im zweiten Halbjahr 1976 und im ersten Halbjahr 1977 in den Jugendstrafvollzug Baden-Württembergs aufgenommen wurden. Dabei wurden auch schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen auf ihre rückfallmindernde Wirkung untersucht. Die Betrachtung einer Teilmenge von 358 im Jugendstrafvollzug verbliebenen deutschen Gefangenen hinsichtlich der neuerlichen Eintragung im Bundeszentralregister über einen vierjährigen Kontrollzeitraum nach Entlassung ergab dabei im Hinblick auf die Wirksamkeit von Bildungsmaßnahmen folgende Ergebnisse.⁹¹

- Von den 358 Jugendstrafgefangenen wurden 56% rückfällig.
- Insgesamt nahmen während des Jugendvollzugs 88 Gefangene (= 25%) an schulischen Bildungsmaßnahmen teil, davon wurden 58% rückfällig.
Dabei ist zu unterscheiden:
 - Von 49, die den Schulabschluss erreichten, wurden 51% rückfällig.
 - Von 39, die die Maßnahme ohne Abschluss verließen, wurden 67% rückfällig.
- 162 Jugendstrafgefangene (=45%) verfügten vor Inhaftierung bereits über einen Schulabschluss und nahmen an keiner schulischen Bildungsmaßnahme im Vollzug teil, davon wurden 52% rückfällig.
- 108 Jugendstrafgefangene (=30%) nahmen auch im Vollzug trotz fehlenden Schulabschlusses an keiner schulischen Bildungsmaßnahme teil, davon wurden 61% rückfällig.

Hinsichtlich der beruflichen Qualifizierung ergab sich in dieser Gruppe der 358 Inhaftierten folgendes Bild:

- Insgesamt nahmen während des Jugendvollzuges 109 Gefangene (=31%) an beruflichen Bildungsmaßnahmen teil, davon wurden 43% rückfällig.

⁹⁰ Berckhauer / Hasenpusch, in: Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung, 322.

⁹¹ Dolde / Grübl, in: Jugendstrafvollzug und Bewährung, 279 ff.

Dabei ist zu unterscheiden:

- Von 29, die den Berufsabschluss erreichten, wurden 21% rückfällig.
 - Von 80, die keinen Berufsabschluss erreichten, wurden 51% rückfällig.
- 26 Jugendstrafgefangene (=7%) verfügten bereits vor Inhaftierung über einen Berufsabschluss und nahmen an keiner Berufsausbildung im Vollzug teil, davon wurden 42% rückfällig.
- 223 Jugendstrafgefangene (=62%) nahmen im Vollzug trotz nicht vorhandener Berufsausbildung an keiner beruflichen Bildungsmaßnahme teil, davon wurden 64% rückfällig.

In dieser Untersuchung zeigten schulische Maßnahmen für sich genommen keine rückfallmindernde Wirkung (58% versus durchschnittliche Rückfallhäufigkeit von 56%), jedoch steigt die Legalbewährung tendenziell mit dem Erreichen des Schulabschlusses (nur 51% rückfällig) und sogar deutlich mit dem Erreichen eines Berufsabschlusses (nur 21% rückfällig). Überdurchschnittlich hohe Rückfälle ergaben sich bei denen, die in Bildungsmaßnahmen keinen Erfolg erzielen konnten (67% bzw. 51%) und denen, die aus verschiedenen Gründen (wie Verweigerung, fehlende Eignung, unzureichende Haftzeit) nicht an Bildungsmaßnahmen teilnahmen (61% bzw. 64%). Dolde und Grübl ziehen aus ihren Untersuchungen folgendes Resümee: „Statistisch gesehen haben die Bildungsmaßnahmen im Vollzug, gemessen an der späteren Legalbewährung, einen positiven Effekt, wobei die Maßnahmen im beruflichen Bereich als besonders günstig für die Resozialisierung erscheinen. [...] Zusammenfassend können wir davon ausgehen, dass jeder Abschluß einer Ausbildung (sowohl schulischer als auch beruflicher Art) das Durchhaltevermögen, den Leistungswillen und auch das Zutrauen zu der eigenen Leistung stärkt. Damit wird einerseits die psychosoziale Entwicklung der jungen Männer gefördert und andererseits werden durch qualifizierende Ausbildungen die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht, was zu einer besseren Integration in das Berufsleben führt.“⁹² Dies erklärt die höhere präventive Wirksamkeit des erfolgreichen Abschlusses einer Bildungsmaßnahme, egal ob schulisch oder beruflich, da der Gefangene hierdurch auch seine Misserfolgsängstlichkeit abbaut und Erfolgszuversicht in seine eigenen Fähigkeiten und Stärken gewinnt.

⁹² Dolde / Grübl, in: Jugendstrafvollzug und Bewährung, 284.

Ähnliche Ergebnisse lieferte eine Rückfalluntersuchung durch den Mathematiker Stefan Giebel zu den zwischen Ende 1996 bis Anfang 2000 aus dem rheinland-pfälzischen Jugendstrafvollzug Entlassenen über einen Kontrollzeitraum von vier Jahren:⁹³

Von den 400 untersuchten männlichen Jugendstrafgefangenen hatten bei Haftantritt 237 (=59%) keinen Schulabschluss,

- 84 nahmen an schulischen Maßnahmen im Vollzug teil,
davon wurden 62% rückfällig
- 153 besuchten keine schulischen Maßnahmen,
davon wurden 69% rückfällig
(hier im Sinne einer erneuten Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe).

Von 370 Jugendstrafgefangenen ohne Berufsabschluss (=92,5%) nahmen

- 115 an beruflichen Bildungsmaßnahmen teil,
davon wurden 56% rückfällig
- 255 nahmen nicht an beruflichen Bildungsmaßnahmen teil,
davon wurden 66 % rückfällig.

Fazit: Die dargestellten Untersuchungen lassen vermuten, dass schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug Veränderungen in Richtung eines regelkonformeren Verhaltens bei jugendlichen Delinquenten bewirken. Hier von einem monokausalen Ansatz auszugehen, ist sicherlich zu kurz gegriffen, zudem sind dafür die obigen Untersuchungsergebnisse vor allem bezüglich der Wirkung von schulischen Bildungsmaßnahmen nicht eindeutig genug. Die stärkere Wirkung beruflicher Bildungsmaßnahmen gegenüber schulischen Maßnahmen erklärt sich aus deren direkter Verwertbarkeit für den Jugendlichen in der kritischen Phase nach der Entlassung: Mit einem Berufsabschluss findet ein Entlassener eher Arbeit und damit soziale Stabilisation als mit einem im Vollzug erworbenen Schulabschluss.

Welche Maßnahmen bei welchem Jugendstrafgefangenen unter welchen Bedingungen eine Abkehr vom kriminellen Verhalten bewirken, lässt sich kaum präzise ermitteln. So gibt es Jugendliche, die im Vollzug einen ordentlichen Schulabschluss erlangen und einen Beruf erlernen, die aber dennoch nach der Entlassung wieder kriminell werden, da Störfaktoren (z. B. finanzielle Probleme, altes soziales Umfeld, Drogenprobleme) eine erfolgreiche Resozialisierung verhindern. Andere Gefangene, die als Behandlungsverweigerer den Vollzug bis

⁹³ Giebel, „Rückfälligkeit“ bei jugendlichen Straftätern in den Jahrgängen Ende 1996 – Anfang 2000 (zuletzt besucht am 09.01.2012).

zur Endstrafenentlassung durchlaufen, begehen danach keine kriminellen Handlungen mehr, weil sich beispielsweise ihr soziales Umfeld geändert hat und stabilisierend auf sie einwirkt. Die zugrundeliegenden Mechanismen, welche im Jugendvollzug einsetzen und in der Nachentlassungsphase rückfallverhindernd wirken, bleiben quasi in einer „Black Box“ verborgen. Nur die vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen als Input und der im Rahmen der Spezialprävention erwartete Output in Form einer Legalbewährung sind messbar. Zur Evaluation der „Black Box“ Jugendstrafvollzug stellt Wolfgang Wirth vom Kriminologischen Dienst des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen fest, dass „eher anzunehmen ist, daß auch die potentiell rückfallmindernden Effekte einer Strafverbüßung durch **zahlreiche** intervenierende Einflüsse individueller und/oder institutioneller Art sowohl steigerbar als auch neutralisierbar und folglich nicht immer ohne weiteres erkennbar sind.“⁹⁴ Sein Kollege Hans-Georg Mey fordert daher, „daß Diagnose und Behandlung im Strafvollzug vom isolierten Defizitgleichgewicht abrücken und statt dessen stärker ganzheitlich betonte Konzepte entwickeln müssen.“⁹⁵

Im Rahmen der Evaluation verbietet es sich allein schon aus humanen Gründen, Vergleichsgruppen nach dem Zufallsprinzip zu bilden, um so methodisch exakt die Wirkung spezieller Behandlungsmaßnahmen im Vollzug zu überprüfen. Dies ist auch das Dilemma der oben dargestellten Rückfalluntersuchungen, da die gebildeten Gruppen kaum vergleichbar sind: Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass hinsichtlich der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen ohnehin verstärkt die prognostisch günstigeren Gefangenen ausgewählt werden, die dann nach dem Vollzug auch die bessere Legalbewährung zeigen. In diesem Zusammenhang ist die Studie von Karl-Heinz Baumann erwähnenswert, der den Einfluss von Bildungsmaßnahmen auf das Rückfallverhalten von 548 erwachsenen Strafgefangenen in Nordrhein-Westfalen aus den Jahren 1971 – 75 untersuchte, dabei aber mittels statistischer Verfahren andere den Rückfall beeinflussende Variablen (wie Entlassungsalter, Vorstrafenbelastung, Familienstand, Kontakte zu anderen Kriminellen) bei den Vergleichsgruppen herausrechnet und so statistisch homogenisiert. Baumann kommt für die erwachsenen Strafgefangenen zu folgendem Ergebnis: „Für die schulischen Maßnahmen konnte nicht nachgewiesen werden, daß sie einen Einfluß auf

⁹⁴ Wirth, in: Jugendstrafvollzug und Bewährung, 108.

⁹⁵ Mey, ZfStrVo 5/1986, 286

Rückfallverhalten ausüben“, aber „die erfolgreiche Teilnahme an beruflichen Maßnahmen hat rückfallmindernde Wirkung.“⁹⁶

Aber selbst wenn sich durch die Evaluation schulischer Maßnahmen im Vollzug eine rückfallmindernde Wirkung nicht nachweisen lassen kann, hat Schule im Jugendstrafvollzug immer noch ihren Platz und ihre Berechtigung, da jeder jugendliche Straftäter ein Recht auf Bildung besitzt (vgl. Kapitel 2.4, S. 20).

⁹⁶ *Baumann, ZfStrVo 1/1984, 36.*

3. Ausgestaltung der Schule im Jugendstrafvollzug

3.1 Jugendstrafvollzug - Strukturdaten

Wenn die Bundesländer im Rahmen der tertiären Prävention im Jugendstrafvollzug einen Schwerpunkt auf schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen zur Resozialisierung der jungen Gefangenen legen, dann ist eine Betrachtung der strukturellen Gegebenheiten wichtig, unter denen Unterricht in Haftanstalten für Jugendliche und Heranwachsende ausgestaltet wird.

Im Jugendstrafvollzug werden Jugendstrafen ohne Bewährung an jungen Menschen im Alter von 14 (Strafmündigkeit) bis 24 Jahren vollstreckt; ab Vollendung des 24. Lebensjahres erfolgt gemäß § 89b Absatz 1 Satz 2 JGG die Verlegung in die Erwachsenenanstalt. Die Strafhöhe reicht von minimal 6 Monaten bis zum Höchstmaß von 10 Jahren, wobei die Jugendstrafe gemäß § 18 Abs. 2 JGG generell so zu bemessen ist, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist. Im Fall einer widerrufenen Strafaussetzung kommt es vor, dass auch kürzere Reststrafen als 6 Monate verbüßt werden müssen. Augenblicklich gibt es in der BRD 27 selbstständige Anstalten, in denen Freiheitsstrafen an Jugendlichen und Heranwachsenden vollzogen werden, deren offizielle Bezeichnung Justizvollzugsanstalt, Jugendanstalt, Jugendstrafanstalt oder Jugendstrafvollzugsanstalt lautet (siehe hierzu im Anhang *Synopse zum Angebot schulischer Bildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug der BRD*).

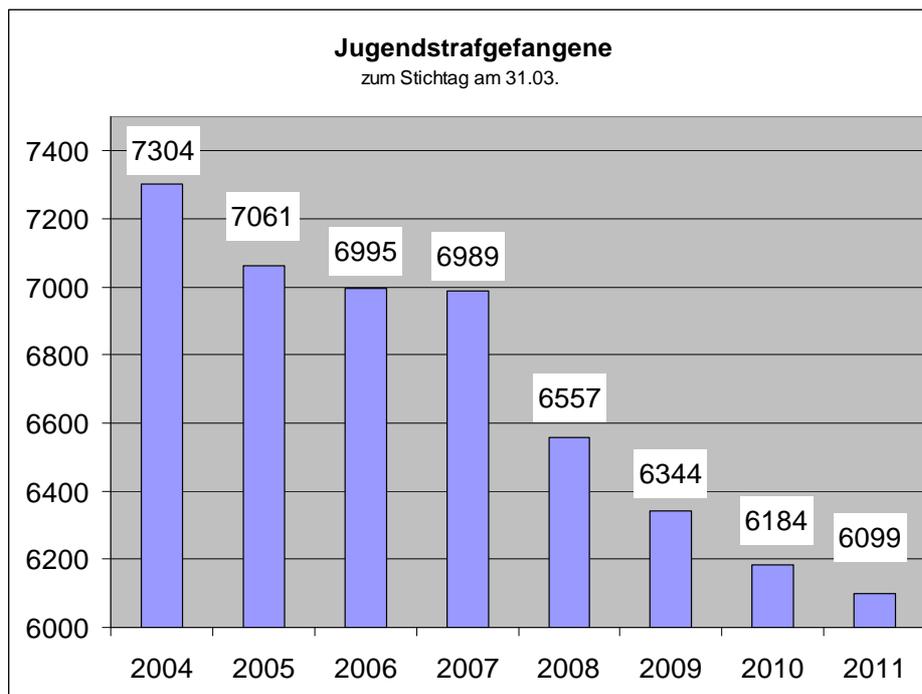


Schaubild 4: Zahl der Jugendstrafgefangenen zum Stichtag 31.03.

Nachdem seit der Wiedervereinigung ein starker Anstieg der Jugendstrafgefangenen zu verzeichnen war, der fast bis zur Verdoppelung reichte, sinkt die Zahl der inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden seit 2004 kontinuierlich.⁹⁷ Hierfür mitverantwortlich ist sicherlich auch der demografische Wandel in der BRD, denn „seit der deutschen Vereinigung ist die Zahl der Neugeborenen in Deutschland von 830 000 (1991) auf 683 000 (2008) um 18 % gesunken. Auch in den kommenden Jahrzehnten ist mit einem Rückgang zu rechnen: Nach den getroffenen Annahmen dürfte die Geburtenzahl um weitere 15 % auf 580 000 Geburten bis zum Jahr 2030 abnehmen.“⁹⁸ Dieser Abwärtstrend wird sich auf die Gefangenenzahlen auswirken und bestätigt sich bei Betrachtung der aussagefähigeren Jugendstrafgefangenenrate, die den Anteil der Jugendstrafgefangenen an der gleichaltrigen Bevölkerung angibt (66,8 Jugendstrafgefangene pro 100.000 gleichaltriger Einwohner in der BRD in 2005 zu 63,2 in 2009). Stellt man der Belegungsfähigkeit von 6.672 Haftplätzen, wie sie die Greifswalder Kriminologen Frieder Dünkel und Bernd Geng zum Stichtag 31.01.2006 für den geschlossenen Jugendstrafvollzug angeben⁹⁹, die absolute Zahl von 5.596 Inhaftierten (am 31.03.2011) gegenüber, so ergibt sich eine Belegungsquote von 84% im geschlossenen Jugendvollzug. Im Vergleich zu den früheren Zeiten der Überbelegung ist diese Quote recht moderat, „denn schon ab einer Auslastung von ca. 90% sind Vollzugsanstalten als voll belegt anzusehen.“¹⁰⁰ Bei einer Belegungsauslastung unter 90% bestehen genügend freie Ressourcen, um z. B. bestimmte Tätergruppen oder Schüler auf eigenen Abteilungen zusammenzulegen und so einen behandlungs- und angebotsorientierten Jugendvollzug zu gewährleisten. Im offenen Vollzug, in dem die Gefangenen nicht ständig und unmittelbar beaufsichtigt werden und keine intensiven sicherheitstechnischen Maßnahmen gegen Entweichung bestehen, zeigt sich, dass dort von 778 Plätzen nur 503 am 31.03.2011 belegt waren (Belegungsquote 65%), wobei hier länderspezifische Unterschiede bestehen.¹⁰¹ Neben dem Umstand der geringen Auslastung waren zum Stichtag am 31.03.2011 dabei bundesweit nur 503 von

⁹⁷ Die nachfolgend genannten Zahlen zum Strafvollzug stammen aus: *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 10, Reihe 4.1, 2011. Rechtspflege – Strafvollzug (zuletzt besucht am 17.06.2012) und zur Altersstruktur der Bevölkerung aus: *Statistisches Bundesamt*, Genesis-Online Datenbank. Bevölkerung: Deutschland, Stichtag, Altersjahre (zuletzt besucht am 09.01.2012).

⁹⁸ *Statistische Ämter des Bundes und der Länder*, Demografischer Wandel in Deutschland, 10 (zuletzt besucht am 17.06.2012).

⁹⁹ *Dünkel / Geng*, in: *Jugendstrafvollzug in Deutschland*, 34.

¹⁰⁰ *Dünkel / Geng*, FS 2/2007, 73.

¹⁰¹ *Dünkel / Geng*, a.a.O., 71 f.

insgesamt 6.099 Jugendstrafgefangenen im offenen Vollzug untergebracht (= 8,2%), in einzelnen Ländern fällt der Anteil noch geringer aus, so dass Frieder Dünkel hier von einem „Schattensein des offenen Vollzuges und entlassungsvorbereitender Lockerungen“¹⁰² spricht. Hinsichtlich der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen spielt der offene Vollzug eine Rolle, wenn Gefangene dort untergebracht werden, um außerhalb der Mauern eine öffentliche Schule zu besuchen, eine Ausbildung zu absolvieren oder zu arbeiten.

Neben dem geschlossenen und offenen Vollzug ist in einigen Landesjugendstrafvollzugsgesetzen auch der Vollzug in „freien Formen“ verankert. Hier sind die baden-württembergischen Einrichtungen „Projekt Chance“ in Creglingen und „Seehaus“ in Leonberg zu nennen, in denen geeignete Jugendstrafgefangene bei freien Trägern ihre Strafe verbüßen. Sie leben dort mit Anleitern und Betreuern in kleinen, familiären Wohngruppen und sollen auch über den Besuch von Bildungsmaßnahmen an einen strukturierten Tagesablauf herangeführt werden.

Weibliche Inhaftierte stellen unter den Jugendstrafgefangenen nur eine kleine Minderheit (4%), am 31.03.2011 waren 242 junge Frauen bundesweit im Jugendvollzug. Dennoch wurde in der kleinen Erhebung zu den abschlussbezogenen schulischen Bildungsmaßnahmen (vergleiche Kapitel 4.4, S. 79 f. und die Synopse im Anhang) versucht zu ermitteln, inwieweit junge weibliche Gefangene hieran teilnehmen können. Der Rehabilitationswissenschaftler Philipp Walkenhorst spricht auch von einer „Marginalstellung des Mädchen- und Frauenvollzugs innerhalb eines auf männliche Inhaftierte abgestellten Strafvollzugs.“¹⁰³

¹⁰² Dünkel, APuZ 7/2010, 14.

¹⁰³ Walkenhorst, APuZ 7/2010, 27; ausführlicher vgl. Jansen, in: Jugendstrafvollzug in Deutschland, 238 ff.

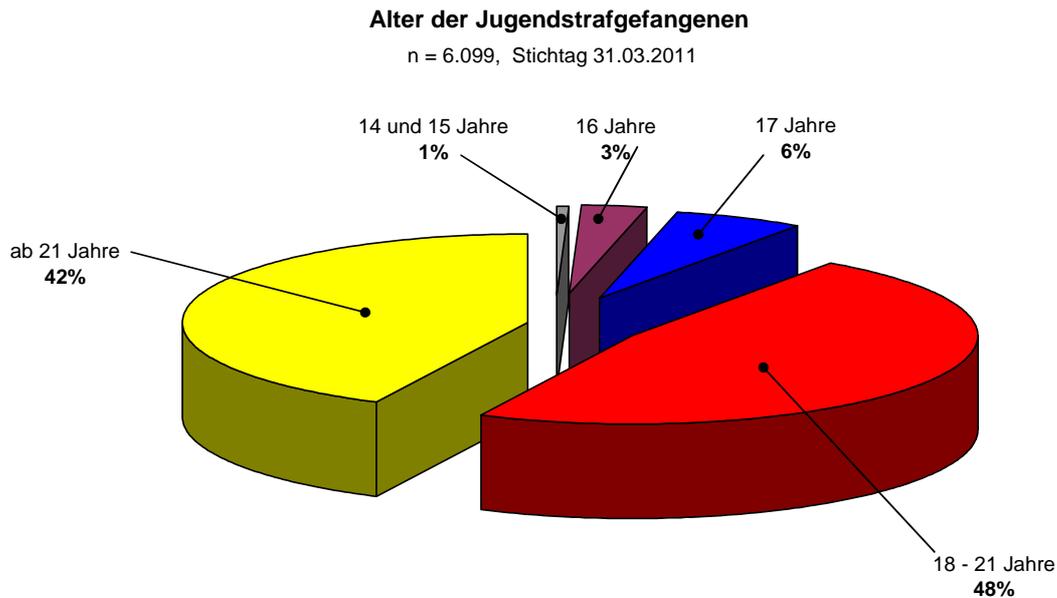


Schaubild 5: Alter der Jugendstrafgefangenen zum Stichtag 31.03.

Wie im Schaubild 5 dargestellt, ist der Großteil der Jugendstrafgefangenen volljährig, nur 10% sind unter 18 Jahren (am 31.03.2011: 587 Inhaftierte). Offensichtlich weichen Staatsanwälte und Richter bei den minderjährigen Tätern im Rahmen der Diversion auf andere Strafmaßnahmen aus, um auf diese Weise Stigmatisierung und subkulturelle Einflüsse im Gefängnis zu vermeiden. Hinsichtlich einer Verpflichtung zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen ist die Einteilung in schulpflichtige und nicht mehr schulpflichtige Gefangene nicht sehr praktikabel und eher realitätsfern, da nach den meisten Schulgesetzen die Schulpflicht mit der Volljährigkeit endet.¹⁰⁴ So müssten nur ca. 10% der Jugendstrafgefangenen an Schulangeboten teilnehmen. Zudem ist hier zu bedenken, dass Ausschläge in Richtung der beiden Extreme möglich sind: Einerseits noch schulpflichtige, aber schulmüde Gefangene, die sich aufgrund negativer Vorerfahrungen einer neuerlichen Beschulung total verschließen, und andererseits nicht mehr schulpflichtige Gefangene, die intrinsisch bestrebt sind, unbedingt einen Schulabschluss zu erlangen.

Die wenigsten Jugendstrafgefangenen sind verheiratet (nur 1,3%). Der Anteil derer, die bereits eigene Kinder haben, dürfte diesen Wert deutlich übertreffen. Der Prozentsatz der Jugendstrafgefangenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit liegt bei 21,4%, er wird von der Quote der Inhaftierten mit Migrationshintergrund noch übertroffen. Der ehemalige Leiter der Justizvollzugsanstalt Adelsheim Joachim Walter gibt den Anteil von Jugendstrafgefangenen mit Migra-

¹⁰⁴ in vielen Ländern: ab Einschulung 12 Schulbesuchsjahre Schulpflicht bzw. bis zur Volljährigkeit

tionshintergrund bei den Zugängen in Adelsheim für das Jahr 2009 mit 56 % an. Hierzu zählen auch die Russlanddeutschen, deren Quote Walter für dasselbe Jahr mit 12% beziffert¹⁰⁵ (Jugendstrafanstalt Schifferstadt 10% im November 2007). Mit Beginn der Spätaussiedlungswelle Ende der 80er Jahre hatte sich diese Gruppe Jugendlicher und Heranwachsender, die gegen ihren Willen meistens im pubertierenden Alter ihre Heimat verlassen mussten und ohne Sprachkenntnisse in eine fremde Kultur umgesiedelt wurden, auch im Vollzug als sehr problematisch erwiesen. Russlanddeutsche Jugendstrafgefangene zeigten sich oft behandlungsunwillig bis behandlungsresistent und einer eigenen hierarchischen Subkultur, dem Ehrenkodex der „Diebe im Gesetz“¹⁰⁶ verpflichtet. Diese Problematik ist mittlerweile abgeklungen, „da insgesamt weniger Spätaussiedler ins Land kamen, wurden auch weniger im Jugendstrafvollzug inhaftiert, eine gewisse Emanzipation der jungen Russlanddeutschen aus subkulturellen Strukturen unverkennbar ist“ und zudem „die erste Generation der russlanddeutschen Jugendstrafgefangenen längst entlassen ist.“¹⁰⁷ Dennoch stellt der insgesamt hohe Migrantenanteil auch den Bereich der Bildung im Jugendvollzug vor große Herausforderungen, da aufgrund ihres anderen soziokulturellen Lebenshintergrundes, der kulturell-ethnischen Vielfalt und Gegensätze, der häufigen Verständigungsprobleme und psychischen Belastungen durch eventuell drohende aufenthaltsbeendende Maßnahmen der Unterricht stark differenziert und am individuellen Förderbedarf ausgerichtet werden muss. Drei Viertel der Jugendstrafgefangenen (75%) verbüßen Haftstrafen über ein Jahr, wobei der Anteil der Langstrafigen mit über fünf Jahren Haft mit 3% gering ist. Diese Inhaftierten kommen allein von ihrer Strafdauer als Teilnehmer für abschlussbezogene schulische Bildungsmaßnahmen in Frage, selbst wenn ihnen aufgrund einer positiven Prognose eine vorzeitige Entlassung gewährt wird und sich der tatsächliche Haftaufenthalt damit verkürzt. In der Jugendstrafanstalt Schifferstadt betrug im Jahr 2010 diese effektive Verweildauer im Jugendgefängnis 14,8 Monate.¹⁰⁸ Mehr als ein Drittel der Inhaftierten (42%) war vor Strafantritt bereits vorbestraft, hatte also bereits in erheblichem Umfang gegen Gesetzesnormen verstoßen.

¹⁰⁵ *Stelly / Walter*, NK 2/2011, 51.

¹⁰⁶ vgl. hierzu *Shalikashvili*, *Diebe im Gesetz*.

¹⁰⁷ *Stelly / Walter*, NK 2/2011, 50 und 53.

¹⁰⁸ nach einer (unveröffentlichten) Erhebung des dortigen Anstaltsleiters.

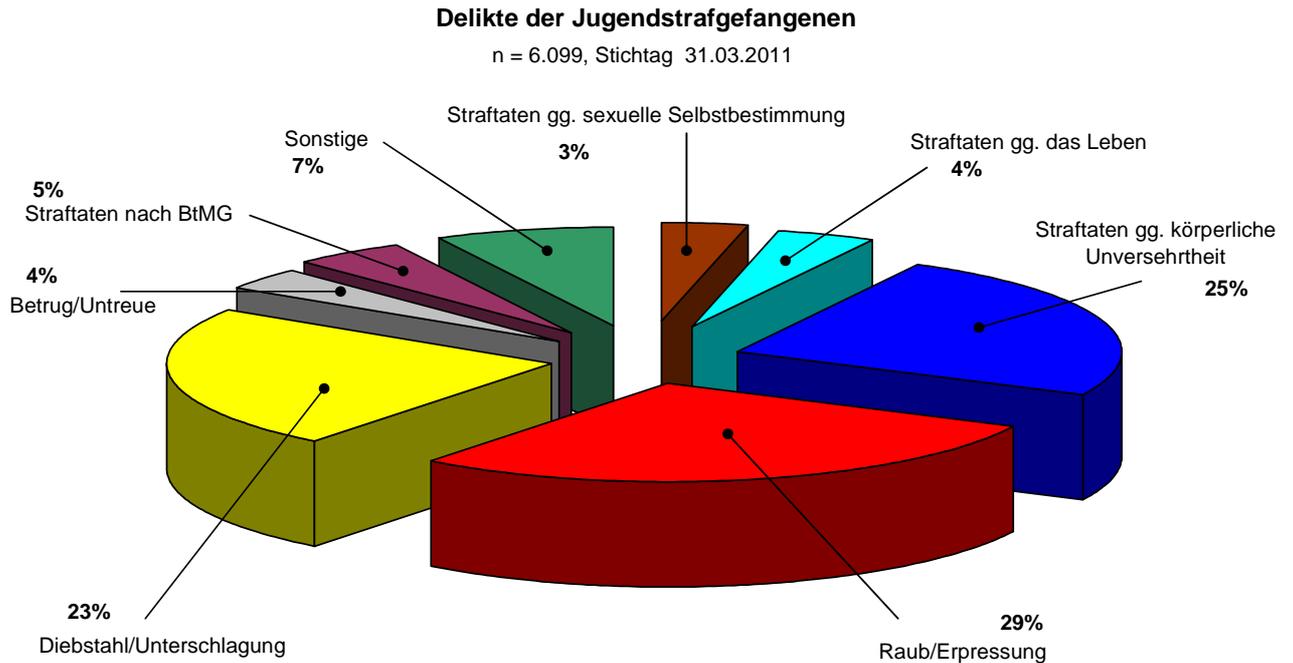


Schaubild 6: Delikte der Jugendstrafgefangenen zum Stichtag 31.03.

Fasst man die im Schaubild 6 dargestellten gewaltbelasteten Delikte (Sexual-, Tötungs-, Körperverletzungs- und Raubdelikte) zusammen, so ergibt sich ein Anteil von 61% an den der Verurteilung zugrundeliegenden Delikten, während Eigentumsdelikte 27% und Betäubungsmittelkriminalität 5% ausmachen. Zur Entwicklung der Deliktarten bemerkt Philipp Walkenhorst: „Während sich der Gewaltdeliktanteil unter Einschluss von Raub und Erpressung sowie der Sexualdelikte von 1980 (22,5%) bis 2005 (52,2%) fast verdoppelte, ging der Anteil von Diebstahl und Unterschlagung zurück.“¹⁰⁹ Im Vergleich zu 2005 hat sich die Quote der Gewaltdelinquenz in den letzten Jahren nochmals auf nunmehr 61% erhöht. Die erhebliche Zunahme dieser durch hohe Gewaltaffinität schwierigen Klientel stellt sowohl die Resozialisierungsarbeit als auch das (Über) Leben für die Insassen im Jugendvollzug vor große Herausforderungen, zumal auch andere Tätergruppen (BtM- und Eigentumsdelikte) ein hohes Aggressionspotenzial aufweisen können. Der Anteil der Sexualdelinquenten ist mit 3% im Übrigen nur halb so hoch wie im Erwachsenenvollzug¹¹⁰, diese – wie auch weitere Täter mit schweren Gewaltdelikten – sollen im Jugendvollzug in sozialtherapeutischen Abteilungen behandelt werden.

¹⁰⁹ Walkenhorst, APuZ 7/2010, 23.

¹¹⁰ Dünkel / Geng, FS 2/2007, 71.

Gemäß den Jugendstrafvollzugsgesetzen wird kurz nach Haftantritt der Erziehungs- und Förderbedarf der frisch Inhaftierten ermittelt und hierauf in einem Vollzugsplan ein auf den Inhaftierten individuell abgestimmtes Maßnahmenpaket festgelegt. Im Rahmen dieser Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanerstellung ist der Vorbildungsstand der Jugendlichen und Heranwachsenden bei Haftantritt von elementarer Bedeutung. Die Strukturvariable des Vorbildungsstandes im Jugendstrafvollzug und ihre Veränderung in den letzten Jahrzehnten wird im Kapitel 4 ausführlich betrachtet.

Weiterhin weisen Jugendstrafgefangene meist mehrere der im Folgenden genannten Persönlichkeitsmerkmale auf, woran in dem auf Resozialisierung gerichteten Erziehungsvollzug mit den Inhaftierten gearbeitet werden muss:

Persönlichkeitsmerkmale der Jugendstrafgefangenen

Vorbildungsstand <----> durchschnittliche Intelligenzverteilung
Reifeverzögerungen
konzentrationsschwach, antriebsarm <----> hyperaktiv / ADS
sofortige Bedürfnisbefriedigung, hohes Anspruchsniveau, fehlende
Lebensplanung
externale Kausalattribution
Neigung zur Bagatellisierung der Straftaten
extrinsische Motivation (---> leicht verdientes Geld, baldige Lockerungen,
frühere Entlassung)
hohe Bereitschaft zu und geringe Hemmschwelle bei Regelverstößen
hohe Risikobereitschaft, geringes Gesundheitsbewusstsein, gegenüber
dem eigenem Körper häufig ruinöses Verhalten
Drogen- und Alkoholabusus
mangelndes Durchhaltevermögen, zahlreiche Bildungsabbrüche
Schulden, hohe finanzielle Verpflichtungen
hohes Aggressionspotenzial (unausgeglichen, impulsiv, unbeherrscht,
leicht erregbar/reizbar, ängstlich)
dissozial (unverträglich, rücksichtslos, egozentrisch, engstirnig)
mangelnde Empathie

Schaubild 7: Persönlichkeitsmerkmale bei Jugendstrafgefangenen¹¹¹

Der Bremer Soziologe Eduard Matt geht bei ADS von einer Prävalenzrate von 25 – 30% aus, dass also über ein Viertel der im Jugendstrafvollzug Untergebrachten an diesem Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom mit und ohne Hyperaktivi-

¹¹¹ Schaubild mit Abänderungen entnommen aus *Gudel, ZfStrVo 4/2002, 228*; vgl. auch *Myschker, Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen, 530 f.*

tät leidet.¹¹² Mit dem Störungsbild dieser Erkrankung gehen erhebliche Schwierigkeiten im Einhalten von Regeln verbunden mit einer hohen Risikobereitschaft im Alltag einher, so dass dies die Komorbidität von ADS mit Delinquenz sowie mit Suchterkrankungen erklärt. Die Mitarbeiterinnen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) Daniela Hosser, Tanja Jungmann und Meike Zöllner formulieren in diesem Zusammenhang: „Als Faustregel gilt dabei: Je stärker die ADHS-Symptomatik, desto höher die Wahrscheinlichkeit kriminellen Verhaltens.“¹¹³

Viele Jugendstrafgefangene sind bereits von legalen und/oder illegalen Drogen abhängig, „als drogenabhängig werden bis zu 30% männlicher und bis zu 70% weiblicher Inhaftierter je nach Vollzugsart eingeschätzt.“¹¹⁴ Auch hinter den Mauern kursieren im Jugendvollzug Drogen, allerdings zu deutlich höheren Preisen. Bereits 2006 stellt der Zweite Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung hierzu fest: „Ging man lange Zeit von einer Rate bis zu 15% Drogenkonsumenten in den Anstalten aus, so werden in jüngerer Zeit Werte zwischen 30% und 40% allgemein, je nach Vollzugsart und Gefangenengruppe auch mehr, genannt.“¹¹⁵

Willi Seitz, emeritierter Professor für Verhaltensbehindertenpädagogik der Universität Koblenz/Landau, hebt vier Merkmalsbereiche hervor, die sich im Unterschied zu nicht delinquenten Jugendlichen bei Delinquenten verstärkt manifestieren:¹¹⁶

- fehlende ‚emotionale Integration‘, d. h. je nach Fall: geringe Frustrationstoleranz, Ich-Schwäche, Bagatellisierung der Straftaten, ständige Suche nach Abenteuern und Abwechslung.
- geringes Selbstwerterleben und vermindertes Selbstvertrauen, d. h. je nach Fall: misserfolgänglich, geringes Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit.
- Fehlen von kognitiven Orientierungsschemen, Leitlinien und Wertvorstellungen, d. h. je nach Fall: gestörte Identifikation mit Normen, fehlende Lebensplanung.

¹¹² *Matt, ZfStrVo* 2/2004, 78.

¹¹³ *Hosser u. a., ZJJ* 3/2007, 248.

¹¹⁴ *Walkenhorst, APuZ* 7/2010, 23.

¹¹⁵ *Bundesministerium des Innern / Bundesministerium der Justiz, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*, 612.

¹¹⁶ *Seitz / Pater*, in: *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätentstehung und Kriminalitätskontrolle*, 534 f.

- Störungen in den interpersonalen, kommunikativen und kooperativen Beziehungen, d. h. je nach Fall: misstrauisch, aggressiv, leicht erregbar, geltungs- und zuwendungsbedürftig.

Seitz merkt hierzu an, dass „dies freilich nicht gleichzeitig bedeutet, daß jedem einzelnen Delinquenten alle diese Eigenarten zukommen müssen. Vielmehr hat jeder Delinquent sein eigenes individuelles Gepräge einer devianten Persönlichkeit. Aus der Summation ergeben sich die oben beschriebenen Unterschiede gegenüber der Summation von Persönlichkeits-Profilen Nicht-Delinquenter.“¹¹⁷ Viele dieser Persönlichkeitsmerkmale haben als Frühwarnindikatoren, sogenannte Syndrome krimineller Gefährdung, Eingang in die MIVEA (= Methode der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse)¹¹⁸ gefunden. Diese MIVEA ist ein von dem Tübinger Kriminologen Hans Göppinger entwickeltes und von dem Mainzer Kriminologen Michael Bock fortgeschriebenes Prognoseinstrument, das mit Idealtypen arbeitet und Warnhinweise für eine kriminelle Gefährdung des Jugendlichen gibt, wenn eines oder mehrere dieser Syndrome vorliegen.

Kennzeichnend für das Verhalten vieler Jugendstrafgefangener ist das Streben nach sofortiger Bedürfnisbefriedigung bei gleichzeitig hohem Anspruchsniveau und fehlender Lebensplanung. Während normtreue Bürger beispielsweise die Führerscheinprüfung absolvieren, ein Fahrzeug erwerben und versichern, bemächtigen sich jugendliche Delinquenten eines Fahrzeugs durch Diebstahl und nutzen es meist so lange, bis entweder der Tank leer ist oder ein Unfall die Fahrt stoppt. Dieses Persönlichkeitsmerkmal äußert sich nicht nur in kriminellen Aktionen, sondern auch über eine hohe Verschuldung. Die hohe Bereitschaft zu regelabweichendem Verhalten zeigt sich nicht nur im Delinquenzbereich, wobei hier noch eine Hemmschwellenerniedrigung zu beobachten ist, sondern kommt z. B. auch bei den häufig festzustellenden Schul- und Bildungsabbrüchen zum Ausdruck. Diese Regelverletzungen werden meist external kausalattribuiert, das heißt, die Ursache für das eigene abweichende Verhalten wird außerhalb des persönlichen Beeinflussungsbereichs verortet: Am Schulabbruch seien beispielsweise die (unfähigen) Lehrer schuld, die Körperverletzung sei vom Opfer provoziert worden. Das eigene Fehlverhalten und die Folgen der Straftaten werden dabei häufig bagatellisiert. Auch fällt es jugendlichen Straftätern

¹¹⁷ Seitz / Götz, Familiäre Erziehung und jugendliche Delinquenz, 10.

¹¹⁸ vgl. Bock, Kriminologie, Rn. 648 ff.

schwer, behandlerische Maßnahmen durchzuhalten; wenn es doch gelingt, geschieht dies nicht intrinsisch aus eigenem Antrieb, sondern extrinsisch motiviert mit Blick auf für die eigene Person daraus zu erzielenden Vorteilen. Ein gravierender Vorteil des Schulbesuchs in Haft, der bei vielen Jugendstrafgefangenen die Entscheidung für das neuerliche Lernen beeinflusst, ist die Tatsache, dass Schüler nach den Landesjugendstrafvollzugsgesetzen¹¹⁹ pro Tag etwas über 11 € Ausbildungsbeihilfe für den Schulbesuch erhalten und hiermit im Vergleich zur arbeitenden Population im Jugendvollzug gleich- bzw. sogar bessergestellt sind.

Fazit: Auf der einen Seite trifft Schule im Jugendstrafvollzug hinsichtlich der zu beschulenden Klientel zurzeit auf gute äußere, strukturelle Bedingungen: Die ressourcenzehrende Überbelegung ist abgeklungen, die meisten Jugendstrafanstalten sind entsprechend ihren Kapazitäten belegt und die Haftzeit der Verurteilten ist fast immer ausreichend, um eine schulische Bildungsmaßnahme während der Haft bis zu dessen Ende zu besuchen. Auf der anderen Seite steht der Unterricht im Jugendstrafvollzug vor neuen Herausforderungen: „Mehr Gewalt- und Drogentäter, weniger Eigentumstäter ohne Gewaltausübung (Diebstahl) bevölkern die Gefängnisse. Damit wird deutlich, dass ein gesteigerter Behandlungs- und Betreuungsbedarf besteht.“¹²⁰ Diesen aufgrund ihrer Delikte ebenso betreuungsintensiven wie schwierigen Gefangenen muss sich die Schule im Jugendvollzug stellen und dabei sowohl die oben dargestellten Störungsmuster als auch die Nationalitätenvielfalt mit ihren ethnischen, soziokulturellen Bindungen und subkulturellen Verstrickungen beachten. Erwartungsgemäß wartet auf die Lehrerin/den Lehrer im Jugendstrafvollzug damit keine einfache Schülerschaft. Diese im Rahmen der tertiären Prävention noch erzieherisch zu erreichen und nachhaltig zu verändern, ist die tägliche Herausforderung an den Pädagogen im Vollzug, zumal die informellen und formellen Erziehungsinstanzen im Rahmen der primären und sekundären Sozialisation der jugendlichen Delinquenten in Bezug auf normtreues Verhalten zuvor offensichtlich wenig erfolgreich waren.

¹¹⁹ vgl. hierzu beispielsweise § 57 LJStVollzG RLP

¹²⁰ *Diinkel*, APuZ 7/2010, 14.

3. 2 Justizvollzugspädagogik

Wenn sich der Unterricht im Jugendstrafvollzug auf schwierige, betreuungsintensive Schüler, von denen viele mit den aufgezeigten Persönlichkeitsstörungen belastet sind, unter den Bedingungen der totalen Institution in Unfreiheit und unter Zwang einstellen muss, dann ist die Forderung nach einer speziellen Pädagogik und Didaktik für den Bereich des (Jugend) Strafvollzugs angebracht. Didaktik ist hier weit gefasst verstanden als die „Erörterung von Fragen des Lehrens und Lernens in besonderen institutionellen oder inhaltlichen Bereichen oder Bildungsinstitutionen.“¹²¹, während Pädagogik als Reflexion über Erziehungs- und Bildungsprozesse in der Praxis definiert wird.

Für den Bereich des Strafvollzugs gibt es – abgesehen von den im Folgenden genannten Ansätzen – keine wissenschaftlich fundierte, grundlegende Strafvollzugsdidaktik. So stellen der Berliner Sonderpädagoge Norbert Myschker und der Referent im Hamburger Strafvollzug Manfred Hoffmann 1984 fest: „Gerade darin liegt aber das große gegenwärtige Desiderat des Unterrichts im Strafvollzug: Es gibt weder eine spezifische Didaktik noch auch nur allgemein anerkannte Prinzipien, nach denen sich diese Didaktik ausrichten sollte.“¹²² Auch 25 Jahre später kritisiert Myschker: „Sie [die Schule in der Jugendstrafanstalt, d. Verf.] konnte niemals eine deutliche Struktur und ein ausgeprägtes Selbstverständnis entwickeln, da sie immer im Widerstreit der Meinungen stand, von den Behörden – nicht zuletzt im Hinblick auf die Öffentlichkeit – kurzgehalten wurde und der Entwicklung im übrigen Schulwesen hinterherhinkte.“¹²³

Dabei können eine Justizvollzugsdidaktik als eine Theorie des Unterrichts im Justizvollzug bzw. eine Justizvollzugspädagogik als Reflexion über Lehren und Lernen im Vollzug auf bereits vorhandene Erkenntnisse verschiedener Wissenschaften zurückgreifen, um den Unterricht für die Jugendstrafgefangenen auch im Hinblick auf das Ziel der tertiären Prävention effektiv und nachhaltig zu gestalten. In der folgenden Grafik sind einige, in diesem Zusammenhang relevante Bezugswissenschaften genannt. In den Mittelpunkt wurde als didaktisches Modell für eine Justizvollzugspädagogik das lehr- und lerntheoretische Modell

¹²¹ Terhart, in: Lexikon Pädagogik, 73.

¹²² Myschker / Hoffmann, Unterricht mit jugendlichen Inhaftierten, 48; vgl. auch Sessar-Karpp, Lernvoraussetzungen jugendlicher Inhaftierter, 191.

¹²³ Myschker, Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen, 21.

der Berliner Schule¹²⁴ gestellt, das mit seinen Bedingungsfaktoren und vier Entscheidungsfeldern bei der konkreten Planung und nachträglichen Bewertung des Unterrichts im Strafvollzug hilfreich ist. Ausgehend von den vorgegebenen institutionellen Bedingungen und den von der Schülerschaft mitgebrachten persönlichen und soziokulturellen Voraussetzungen trifft der Lehrer im Jugendstrafvollzug Entscheidungen über die zu erreichenden Lernziele, die zu behandelnden Unterrichtsthemen, die Anwendung bestimmter unterrichtlicher Methoden und den Einsatz von Medien. Dabei beeinflussen sich die für die einzelnen Felder getroffenen Entscheidungen gegenseitig.

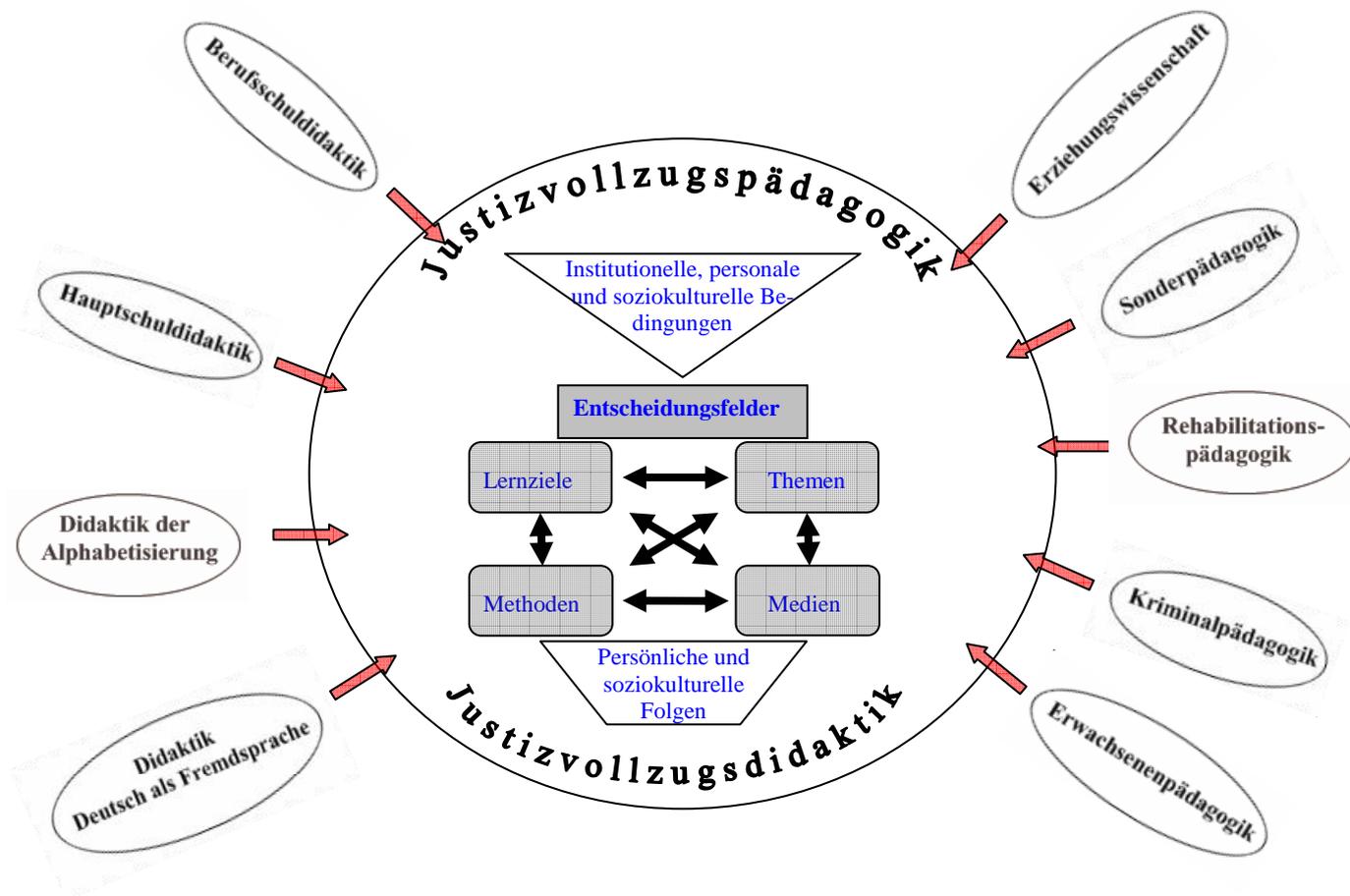


Schaubild 8: Bezugswissenschaften einer Justizvollzugspädagogik

Die Erkenntnisse aus der **Erziehungswissenschaft**, „die sich mit der Erforschung von Bildungs-, Erziehungs- oder Unterrichtsprozessen in schulischen und außerschulischen Praxisfeldern beschäftigt“¹²⁵ können für eine Justizvollzugspädagogik genutzt werden. Hier ist zuerst der Wuppertaler Hochschullehrer Gerhard Deimling zu nennen, der 1973 eine eigene Straffälligenpädagogik

¹²⁴ Heimann u. a., Unterricht. Analyse und Planung, 13 ff.

¹²⁵ Schippling / Krüger, in: Lexikon Pädagogik, 211 f.

fordert: „Die wissenschaftliche Disziplin, die sich mit jenen Erziehungsmitteln befaßt, die die soziale Integration des jungen und erwachsenen Gefangenen bezwecken, soll *Straffälligenpädagogik* heißen. Sie versteht sich als erziehungs- und sozialwissenschaftliche Theorie aller Maßnahmen, deren Zweck es ist, den straffällig gewordenen Staatsbürger gesellschaftlich zu integrieren und ihn zu einer rechtlich korrekten Lebensführung zu befähigen.“¹²⁶ Im Verhältnis zur Kriminalpädagogik (vgl. S. 52) deckt die Straffälligenpädagogik somit ein Teilgebiet ab und beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der Didaktik des Unterrichts in der Gefängnisschule. Bezüglich des Jugendstrafvollzuges setzt sich Deimling mit der didaktischen Rechtfertigung des Unterrichts auseinander. Er wendet sich gegen einen Gesinnungsunterricht zur Nachholung versäumter Charakterbildung, wenn er ihn als „säkularisierte Bekehrungsveranstaltung“ und „Dressurakt“¹²⁷ abwertet. Unterricht im Jugendstrafvollzug darf, so Deimling, auch nicht auf eine bloße Wissensvermittlung ausgerichtet sein, denn „ein ‚ausreichender Bestand an Wissen‘ schütze den Menschen nicht vor delinquentem Verhalten oder Rückfallverbrechen“, da z. B. „einige Gefangene, die in der Strafanstaltsschule ‚Musterschüler‘ waren, erneut rückfällig wurden.“¹²⁸ Ferner darf der Unterricht in der Jugendstrafanstalt nicht zu einem Lückenbüßer verkommen, der dazu dient, die Gefangenen zu beschäftigen, wenn aufgrund der allgemeinen Wirtschaftslage zu wenige Arbeitsplätze vorhanden sind. Ein solcher Gelegenheitsunterricht, der sich am Prinzip der Aktualität und des Schülerinteresses orientiert, entartet zu einer „Information über Tagesereignisse.“¹²⁹ Deimling fordert als Schule im Jugendstrafvollzug keine Sonderschule, sondern eine Gesamtschule, in der „- dem Prinzip nach - Sonder-, Volks-, Real-, Berufs- und Höhere Schule organisatorisch vereinigt sein sollten.“¹³⁰ Dabei erhält der jugendliche Inhaftierte – Deimling spricht hier vom Zögling – Unterricht, „nicht weil er Rechtsbrecher, sondern weil er Jugendlicher ist, [...]“¹³¹ Nach Deimling ist die Strafanstaltsschule als Lernschule zu konzipieren, im Vordergrund stehen das Erkennen und Erlernen von Sachverhalten, um ihr eigentliches Ziel, die Befähigung „zur freien Selbstbestimmung in einer sich fortwährend wandelnden

¹²⁶ Deimling, in: Kriminalpädagogik, 445.

¹²⁷ Deimling, Theorie und Praxis des Jugendstrafvollzuges in pädagogischer Sicht, 115 und 124.

¹²⁸ Deimling, a.a.O., 116.

¹²⁹ Deimling, a.a.O., 118.

¹³⁰ Deimling, a.a.O., 119.

¹³¹ Deimling, a.a.O., 119.

Welt“ als „Hilfeleistung zur Selbsterziehung“¹³² zu erreichen. Dabei ist die Gefahr sowohl der Über- als auch die der Unterforderung zu beachten, „weil die organisatorische Struktur des derzeitigen Jugendstrafvollzuges eine pädagogisch sinnvolle Gestaltung dieser Schule nicht zuläßt.“¹³³ Zur Didaktik und Methodik der Strafvollzugspädagogik fasst Deimling zusammen: „Indem in der Strafanstaltsschule unterrichtend erzogen und erziehend unterrichtet wird, indem auf diese Weise die Freiheit des Zöglings ausgelöst wird, erfüllt die Schule zugleich ihren kriminalpolitischen Zweck, dem Rückfall vorzubeugen und die soziale Integration des Zöglings zu unterstützen.“¹³⁴

Die umfassendste Ausarbeitung einer Justizvollzugspädagogik liefert der Hildesheimer Erziehungswissenschaftler und Sozialpädagoge Hans-Jürgen Eberle mit seinem 1980 erschienenen, 500 Seiten starken Buch „Lernen im Justizvollzug: Voraussetzungen und Ansätze einer Justizvollzugspädagogik und ihrer Didaktik“. Eberles Justizvollzugsdidaktik baut auf einer anthropologischen Erziehungswissenschaft auf, der „die Vorstellung von der Vernünftigkeit des Menschen, d. h. seiner potentiellen Fähigkeit zur Selbstbestimmung und Selbsttätigkeit“¹³⁵ zugrunde liegt. Zur Straffälligkeit des Menschen äußert sich Eberle wie folgt: „So wie Sozialisationsdefizite/-schäden die Handlungs- und Erlebnisfähigkeit im individuellen und unmittelbar sozialen Bereich erheblich einschränken können, so ist die Folge delinquenten Verhaltens infolge der negativen Sanktionen in der Regel die erhebliche Einschränkung der Handlungs- und Erlebnisfähigkeit im gesellschaftlichen Bereich. Ist politisch kompetentes Verhalten dadurch gekennzeichnet, daß es die Bedingungen für die individuelle und politische Freiheit verbessern will, so kann man sagen, daß Kriminalität insofern Ergebnis unpolitischen Verhaltens ist, als es eigene Freiheit gefährdet und/oder auf die Freiheit anderer keine Rücksicht nimmt bzw. den gesamtgesellschaftlichen Demokratisierungsprozeß stört, wodurch wiederum die Grundlage für eigene Freiheitsräume gefährdet wird.“¹³⁶ Eberle schreibt somit kriminelles Verhalten der sozialen und politischen Inkompetenz der Delinquenten zu, worauf die Gesellschaft mit Kriminalisierung der Täter reagiert. Hier greift Eberle Gedanken der Kritischen Kriminologie und des Labeling-Approach-Ansatzes

¹³² Deimling, Theorie und Praxis des Jugendstrafvollzugs in pädagogischer Sicht, 125 und 123.

¹³³ Deimling, a.a.O., 124.

¹³⁴ Deimling, a.a.O., 124 f.

¹³⁵ Eberle, Lernen im Justizvollzug, 343.

¹³⁶ Eberle, a.a.O. 361 f.

auf.¹³⁷ Der bis dato erfolgten Bildungsarbeit im Strafvollzug wirft er vor, dass dort „die Kriminalität als komplexes gesellschaftliches Phänomen bisher nicht Ausgangspunkt oder Grundlage eines Curriculums wurde.“¹³⁸ Die Gefängnisschule sei anachronistisch, konservativ und unanschaulich-unqualifiziert. Der Unterricht finde in der Regel in der Freizeit statt, mit Ausnahme kompensatorischer Bildungsmaßnahmen, die auf Schulabschlüsse ausgerichtet sind, diese erreichen jedoch nur wenige Gefangene.¹³⁹ Abschließend resümiert Eberle: „Kritische liberale oder sozialistische Theorien wurden demgegenüber zu keiner Zeit für die Praxis rezipiert. Die bisherige BA [Bildungsarbeit, d. Verf.] diene deshalb vorwiegend als Korrektions-Agentur im Dienste der gesellschaftlich bestimmenden Normen. Sie war zu keiner Zeit Parteigänger des bürgerlichen oder sozialistischen Mündigkeitsentwurfs, und sie entwickelte auch keine Strategie struktureller Veränderungen des Lernfeldes JVA in ihrem Sinne.“¹⁴⁰ Die oben erwähnten didaktischen Überlegungen Deimlings verurteilt Eberle als reformiert-konservativ, da Deimling „gegenüber der gesellschaftlichen Institution Freiheitsentzug eine affirmative Haltung einnimmt und bei den Adressaten der Bildungsarbeit notwendige Emanzipationsprozesse verhindert [...]“.¹⁴¹

Aufbauend auf den oben skizzierten Überlegungen zu einer anthropologischen Erziehungswissenschaft fordert Eberle für den Vollzug eine Bildungsarbeit, „die auf die repressiven Mittel der Disziplinierung verzichtet, ohne damit zugleich den Anspruch der minimal notwendigen Verhaltensintegration in die gesellschaftliche Umwelt aufzugeben.“¹⁴² Die konkrete Umsetzung dieser Bildungsarbeit erfolgt mit Hilfe eines von ihm entworfenen didaktischen Strukturgitters der Bildungsaufgaben.¹⁴³ Eberle teilt Bildung in vier Bereiche ein: kognitive (intellektuelle), affektive (sittliche), soziale (ästhetische) und politische Bildung. Diesen Bildungsbereichen ordnet er mit dem Fokus auf dem Phänomen des Rechtsbruchs und der Freiheitsentziehung drei didaktische Kategorien zu, die für die unterrichteten Gefangenen von Bedeutung sind: „So sind die auf die Insassen bezogenen Kategorien der Vergangenheits- (Kriminalisierung), Gegenwarts- (Prisonisierung) und Zukunftsbedeutung (Sozialisierung) für die Team-

¹³⁷ vgl. Eberle, Lernen im Justizvollzug, 248 ff.

¹³⁸ Eberle, a.a.O., 246.

¹³⁹ vgl. Eberle, a.a.O., 244 ff.

¹⁴⁰ Eberle, a.a.O., 245.

¹⁴¹ Eberle, a.a.O., 230.

¹⁴² Eberle, a.a.O., 351.

¹⁴³ vgl. Eberle, a.a.O., 379 ff.

arbeit im Justizvollzug nur insofern relevant, als sie Aussagen zulassen bzw. Aufgaben eröffnen, die zur kompetenten Bewältigung mitgebrachter Defizite, gegenwärtiger Deprivation, Hilf- und Orientierungslosigkeit und zukunftsbezogener Perspektivlosigkeit bzw. Stigmabewältigung einen ernsthaften Beitrag leisten können.“¹⁴⁴ Beispielsweise ergäbe sich für Eberle in dem didaktischen Strukturgitter für den Bereich der kognitiven Bildung bezüglich der Vergangenheitsbewältigung die Kompensation der Bildungsdefizite bei den Inhaftierten als eine Aufgabe. Kernfächer des offenen Bildungsprozesses im Strafvollzug sind nach Eberle: „Deutsch (besonders Förderung der Kommunikationsfähigkeit), Politische Bildung und berufliche Förderung.“¹⁴⁵ In diesem Fächerkanon hebt Eberle die Politische Bildung hervor, die er als gesellschaftsbezogene Handlungskompetenz versteht, da diesem Fach „die besondere Aufgabe zufällt, den eigentlichen Resozialisierungsauftrag wahrzunehmen, indem es den Normenkonflikt zwischen dem Delinquenten und der Gesellschaft vor dem Hintergrund der Demokratisierungs- und Autonomieproblematik thematisiert.“¹⁴⁶ Zum Schluss beschreibt Eberle ein Experiment, welches von 1972 bis 1976 in der Justizvollzugsanstalt Wuppertal durchgeführt wurde und bei dem der dortige Fachdienst (Sozialarbeiter, Pädagogen, Pfarrer und Psychologen) versuchte, das skizzierte didaktische Modell als Bildungsarbeit in die totale Institution Justizvollzug zu integrieren. Dies geschah unter Einsatz von Teamarbeit, einer vor über 35 Jahren innovativen Methode, und vermittels der Zusammenarbeit mit der örtlichen Volkshochschule sowie der Schwerpunktlegung auf die Politische Bildung. Eberle beurteilt die durch die Teamarbeit ausgelösten Veränderungen „der lernfeindlichen Struktur innerhalb der Justizvollzugsanstalt“ positiv und sieht erste Ansätze in Richtung einer „Pädagogisierung des Justizvollzugs.“¹⁴⁷

Die **Sonderpädagogik**, seltener auch Heilpädagogik genannt, befasst sich mit der Erziehung, Beratung und Therapie von behinderten Menschen; im Speziellen nimmt sie sich lernbehinderten sowie Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten und Verhaltensstörungen an. Der emeritierte Landauer Professor für Verhaltensbehindertenpädagogik Willi Seitz versteht dabei unter Verhaltensauffälligkeiten die „als ‚auffällig‘ erkennbaren Besonderheiten im Erleben oder Verhalten

¹⁴⁴ Eberle, Lernen im Justizvollzug, 380.

¹⁴⁵ Eberle, a.a.O., 394.

¹⁴⁶ Eberle, a.a.O., 423.

¹⁴⁷ Eberle, a.a.O. 440 und 467.

einer Person (z. B. eines Kindes), die von bestimmten normativen Maßstäben und Erwartungen deutlich („auffällig“) abweichen.“¹⁴⁸ Mit Verhaltensstörung bezeichnet er die (mitunter vom Betroffenen selbst erlebte) und beobachtbare Störung des Funktionsgleichgewichtes in der Interaktion der Person mit ihrer Umwelt, also eine funktionale Störung des Regelkreises der Person-Umwelt-Beziehung. Da die Insassen einer Jugendstrafanstalt erheblich und zumeist auch mehrfach gegen normative Bezugssysteme verstoßen haben und ihr delinquentes Verhalten von der Gesellschaft als kriminell¹⁴⁹ eingestuft wurde, ist dies als Verhaltensauffälligkeit bzw. als Verhaltensstörung zu klassifizieren. Insofern stellt die Sonderpädagogik, im Besonderen die Pädagogik bei Verhaltensbehinderungen, eine wichtige Bezugswissenschaft für eine noch zu entwickelnde Justizvollzugspädagogik. Hierfür spricht auch die Tatsache, dass sich im Jugendvollzug ein gemessen am Anteil der Gesamtbevölkerung überproportional hoher Anteil an Sonderschülern befindet. Myschker und Hoffmann geben hier für Hamburg und das Jahr 1983 einen Anteil von 29% Sonderschülern im Jugendvollzug an, wohingegen sich nur 4% Sonderschüler an den Hamburger Schulen befanden (vergleiche auch Kapitel 4.1, S. 64 f.).¹⁵⁰ Dem steht jedoch ein geringer Prozentsatz an Sonderschullehrern im Vollzug gegenüber, so stellt der Berliner Kriminologe und Diplompädagoge Heinz Cornel 1994 fest, dass „von den etwa 410 hauptamtlichen Lehrern im Vollzug etwa 20 – 30 eine Sonderschulausbildung haben“¹⁵¹ das sind 5 – 7%. Die Gründe für diese Unterrepräsentanz der Förderschullehrer im Vollzug sind hauptsächlich in der im Verhältnis zum Schuldienst ungünstigeren Arbeitszeit und dem geringeren Ferienumfang zu sehen. Die Erkenntnisse aus der Sonderpädagogik im unterrichtlichen Umgang mit lernbehinderten und verhaltensgestörten Schülern sind für die schulischen Maßnahmen im Vollzug sehr hilfreich. Ansätze zu einer Justizvollzugsdidaktik finden sich bei Myschker und Hoffmann.¹⁵² Gegen Ende ihrer Ausführungen schlagen sie einen „therapeutischen Unterricht“¹⁵³ vor, der eine Verhaltensmodifikation bei den Inhaftierten über ein System materieller und so-

¹⁴⁸ Seitz / Stein, in: Handwörterbuch Pädagogische Psychologie, 920.

¹⁴⁹ zur Abgrenzung der Begriffe *Devianz*, *Delinquenz* und *Kriminalität* vgl. auch Seitz / Götz, Familiäre Erziehung und jugendliche Delinquenz, 3 ff.

¹⁵⁰ Myschker / Hoffmann, Unterricht mit jugendlichen Inhaftierten, 36 f.; vgl. auch Sessar-Karpp, Lernvoraussetzungen jugendlicher Inhaftierter, 147.

¹⁵¹ Cornel, ZfStrVo 6/1994, 345.

¹⁵² vgl. hierzu auch Hoffmann, in: Pädagogik bei Verhaltensstörungen, 464 ff.

¹⁵³ Myschker / Hoffmann, Unterricht mit jugendlichen Inhaftierten, 75 ff.

zialer Verstärker bewirken soll (z. B. in Form von Zigaretten, Süßigkeiten oder Gruppenausgängen ins Kino), wenn die entsprechenden Leistungen von den Schülern erbracht wurden.

Neben diesen erziehungswissenschaftlich und sonderpädagogisch fundierten Ansätzen einer Justizvollzugspädagogik von Deimling, Eberle und Myschker / Hoffmann sind auch Erkenntnisse aus der **Rehabilitationspädagogik** für eine Didaktik des Justizvollzuges nützlich, die sich in der DDR in Abgrenzung zur Sonderpädagogik der BRD entwickelte und auf die Erziehung, Bildung und die berufliche und soziale Integration von Behinderten zielt. Der Berliner Kriminologe und Diplompädagoge Heinz Cornel hebt ähnlich wie Eberle hervor, dass die „besondere Berücksichtigung der realen Lebenslage der Strafvollzugsinsassen als didaktisches Prinzip besonders wichtig ist“ und wirft der Sonderpädagogik vor, „hauptsächlich auf Desintegration und Separation zu setzen.“¹⁵⁴ Dahingegen – so Cornels Ansatz – solle sich die Justizvollzugspädagogik mehr an den Erkenntnissen aus den Rehabilitationswissenschaften orientieren, deren Schwerpunkt auf einer Relativierung von Norm und Abweichung und auf Integration liege: „Ein Schulunterricht im Justizvollzug, der sich weniger an die Strafjustiz, eine defizitorientierte forensische Psychologie und eine strafrechtliche Kriminologie und mehr an die Rehabilitationswissenschaften anlehnt und dort eingebunden wird, wird mehr an den Ressourcen und Fähigkeiten der erwachsenen Schüler ansetzen und weniger an den Ursachen eines abweichenden Verhaltens, der Schuld bzw. an dem Delikt.“¹⁵⁵

Der Rehabilitationswissenschaftler Philipp Walkenhorst, nun Inhaber des Lehrstuhls für Erziehungshilfe und Soziale Arbeit an der Universität zu Köln, nähert sich 2002 einer Didaktik des Jugendstrafvollzuges ergebnisorientiert, wenn er fordert, dass die Schule im Jugendstrafvollzug eine „gute Schule“ sein soll, was nach Walkenhorst bedeutet, dass die Schule im Jugendstrafvollzug als Einrichtung „insgesamt so qualifiziert und optimiert werden kann, dass ihr Lern- und Förderangebot mehr junge Inhaftierte nachhaltig erreicht und vielleicht auch bereichert, [...]“¹⁵⁶ Grundsätzlich ist dies nach Walkenhorst über ein positives Vollzugs- und Schulklima zu erreichen: „Die Schüler sollten sich in der Schule

¹⁵⁴ Cornel, ZfStrVo 6/1994, 347.

¹⁵⁵ Cornel, a.a.O., 347; vgl. hierzu auch den Tagungsbericht zur „Qualifizierung des Schulunterrichts im Justizvollzug als Gegenstand der Rehabilitationswissenschaften – oder: Die Suche der Lehrer im Justizvollzug nach festen Punkten im Berufsbild“ von Gero Kofler, ZfStrVo 4/1994, 206 f.

¹⁵⁶ Walkenhorst, in: Jugendstrafvollzug in Deutschland: Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder, 319.

soweit als möglich wohl fühlen. Sie sollten sich so, wie sie sind, angenommen wissen, als Person und in ihren Lebensbemühungen. Sie sollten sich anerkannt fühlen und gerecht behandelt wissen. Ihrem Streben nach Selbsttätigkeit und Unabhängigwerden sollte entsprochen werden, ebenso ihrer Mitwirkung am Unterrichts- und Schulgeschehen.“¹⁵⁷ Hier zeigen sich Parallelen zu Eberle, dessen Ziel ebenfalls die Pädagogisierung des Lernfeldes Vollzug ist. Um diese Maxime bei der Bildungsarbeit im Jugendstrafvollzug zu erreichen, schlägt Walkenhorst eine Reihe von Maßnahmen vor, wie z. B. angemessene, jedoch fordernde Erwartungen seitens des Lehrers an die Schüler, gute Führung der Schule, ein angenehmes Schulklima, in dem sich die Schüler wenigstens ein Stück weit mit ihrer Schule identifizieren, eine engagierte, beständige Lehrerschaft, Schülerorientierung durch lebensnahe Bildungsinhalte, Führung von Schülerberichten sowie Zusammenarbeit mit abgebenden und aufnehmenden Bildungseinrichtungen.

Als weitere Bezugswissenschaft für eine Justizvollzugspädagogik ist die Kriminologie zu nennen und hier im Besonderen die **Kriminalpädagogik**, die der Münsteraner Professor Karl Peters 1960 unter die Poenologie, die Lehre von den Strafen und Sanktionen, subsumiert.¹⁵⁸ Nach Peters befasst sich die Kriminalpädagogik „mit dem in der Erreichung seines Persönlichkeitszieles gefährdeten und bedrohten, werdenden oder schon tatsächlichen Rechtsbrecher“ und „umfaßt das bewußte wertgerichtete erzieherische Bemühen um die Persönlichkeitsentfaltung des kriminell gewordenen oder des kriminell bedrohten Menschen.“¹⁵⁹ Der Gegenstand der Kriminalpädagogik geht also weit über den Erziehungsvollzug im Jugendgefängnis hinaus und beinhaltet beispielsweise auch richterliche Maßnahmen, Bewährungshilfe und Erziehungsberatung. Kriminalpädagogik setzt am delinquenten Verhalten des Individuums an, ihre Erkenntnisse können einer Justizvollzugspädagogik nützlich sein. Erste kriminalpädagogische Ansätze finden sich im Übrigen bereits bei Johann Heinrich Pestalozzi.¹⁶⁰

Da – wie im Kapitel 3.1 auf S. 37 dargestellt – der Jugendstrafvollzug fast überwiegend ein Vollzug an jungen Erwachsenen ist, sind für die Pädagogik mit

¹⁵⁷ Walkenhorst, in: Jugendstrafvollzug in Deutschland: Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder, 324.

¹⁵⁸ Peters, Grundprobleme der Kriminalpädagogik, 28 ff.

¹⁵⁹ Peters, in: Kriminalpädagogik, 90 und 93.

¹⁶⁰ vgl. hierzu: Zeugner, Pestalozzis Gedanken zur Kriminalpädagogik.

jungen Inhaftierten die Erkenntnisse der **Erwachsenenpädagogik** nützlich. Aufgrund des hohen Anteils jugendlicher Inhaftierter, deren Muttersprache nicht Deutsch ist (vgl. Kapitel 3.1, S. 37 f.), ist für den Unterricht Deutsch als Fremdsprache die **Fremdsprachendidaktik** von Bedeutung. Ähnliches gilt für im Jugendstrafvollzug einsitzende sekundäre Analphabeten, deren Zahl in den letzten Jahren jedoch abgenommen hat (vgl. Kapitel 4.2.1, S. 69); für deren Alphabetisierungsunterricht ist die **Didaktik der Alphabetisierung** Erwachsener heranzuziehen. Für schulartbezogenen, abschlussorientierten Unterricht kann auf die Ergebnisse der **Hauptschul-** und **Berufsschuldidaktik** zurückgegriffen werden.

Fazit: Unterricht im Jugendstrafvollzug stellt auf der einen Seite aufgrund seiner besonderen institutionellen Rahmenbedingungen und auf der anderen Seite in Anbetracht der Persönlichkeitsmerkmale der zu unterrichtenden Jugendlichen und Heranwachsenden ein spezielles Lehr- und Lernfeld dar, das einer eigenen Justizvollzugspädagogik bedarf „und zwar mit einer Didaktik und Methodik, die den besonderen Bedürfnissen und eingeschränkten Möglichkeiten der Strafgefangenen gerecht wird.“¹⁶¹ Aktuelle umfassende, wissenschaftlich fundierte Didaktiken für den bundesdeutschen Jugendstrafvollzug existieren nicht – sieht man von Eberles mittlerweile über 30 Jahre alten „Ansätzen einer Justizvollzugspädagogik und ihrer Didaktik“ ab. Diese stehen mit ihrer Akzentuierung auf der politischen Emanzipation der Gefangenen in der Tradition der Kritischen Theorie der Frankfurter Schule und sind – was die Teamarbeit im Vollzug betrifft – nicht mehr zeitgemäß, da sich diese bzw. zumindest das Konferenzsystem zwischenzeitlich im deutschen Vollzug etablieren konnte. Dennoch liefern die oben dargestellten Bezugswissenschaften wichtige Erkenntnisse, um den Unterricht im Jugendvollzug adressatenbezogen und im Hinblick auf das Leitziel der tertiären Spezialprävention umzusetzen.¹⁶² Auch der Gesetzgeber gibt für den Jugendstrafvollzug Leitlinien der Erziehung und Förderung vor, um das Vollzugsziel im Sinne der positiven Spezialprävention zu erreichen. Als eine spezielle Maßnahme zur Umsetzung dieser Leitlinien wird die schulische Bildung gesetzlich verankert, die nach Feststellung des Entwicklungsstandes und des Förderbedarfs der Jugendstrafgefangenen individuell differenziert erfolgen

¹⁶¹ Hoffmann, in: Pädagogik bei Verhaltensstörungen, 470.

¹⁶² vgl. hierzu auch Pendon, ZfStrVo 4/1994, 204 f.

soll.¹⁶³ Hierüber besteht auch bei den oben erwähnten Pädagogen und Wissenschaftlern Einigkeit: „Grundsätzlich sollte [...] gelten, dass eine schüler- und personorientierte (Schul-) Bildung im Vollzug sich eher darum zu kümmern hätte, die Schüler dort abzuholen, wo sie stehen, nicht darum, angesichts häufig gescheiterter schulischer Karrieren noch zusätzliche Hürden für den Bildungserwerb aufzubauen.“¹⁶⁴ Zu den Entscheidungsfeldern aus dem eingangs erwähnten didaktischen Modell der Berliner Schule sind stichwortartig einige Postulate im Hinblick auf einen effektiven, schülerorientierten Unterricht im Jugendstrafvollzug genannt:

Postulate an den Unterricht im Jugendstrafvollzug

Lernziele und Themen

- lebenskundlicher/lebenspraktischer Unterricht
- Lernen vom Leben (Vergangenheit) ---> Kriminalisierung
- Lernen zum Überleben (Gegenwart) ---> Prisonisierung
- Lernen fürs Leben (Zukunft) ---> Re-(besser: Nach-) Sozialisierung
- in allen Lernzieldimensionen (kognitiv, affektiv, psychomotorisch, sozial) und Lernzielebenen

Methoden und Medien

- kleine Gruppen (5 - 12 Teilnehmer)
- kurze, überschaubare zeitliche Einheiten
- Binnendifferenzierung
- Aktivitätenwechsel
- zu Kursbeginn wenig Freiräume (Frontalunterricht mit Allein- und Partnerarbeit), im weiteren Verlauf immer mehr öffnend
- positiv verstärkend ---> Erfolgserlebnisse/erfolgsorientierend
- metakommunikativ, ggf. konfliktbearbeitend
- EDV-gestützt (programmiertes, selbstbestimmtes Lernen)
- anschaulich (Anschauungstypen)
- alle Lerntypen berücksichtigend, vor allen handlungsorientiert

Schaubild 9: Postulate an den Unterricht im Jugendstrafvollzug¹⁶⁵

Angesprochen werden Schüler von lebensnahen Bildungsinhalten.¹⁶⁶ So lassen sich beispielsweise aus einem Urteil oder einer Anklageschrift die Schadenssummen zusammenrechnen und die anfallenden Schuldzinsen ermitteln. Im Deutschunterricht kann dann ein Stundungsgesuch an die jeweiligen Gläubiger verfasst werden, woran sich im Fach Wirtschaftslehre/Sozialkunde eine Einheit

¹⁶³ vgl. hierzu § 5 der Jugendstrafvollzugsgesetze der „Entwurfs“-Bundesländer, z. B. § 5 JStVollzG Bln.

¹⁶⁴ Walkenhorst, in: Jugendstrafvollzug in Deutschland: Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder, 342.

¹⁶⁵ Schaubild mit Abänderungen entnommen aus *Gudel*, ZfStrVo 4/2002, 229.

¹⁶⁶ vgl. auch Walkenhorst, a.a.O. 341; Braukmann u. a., ZfStrVo 5/1993, 274 ff.

zum gerichtlichen Mahnverfahren anschließen kann. Aspekte der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft werden hierbei mit den Jugendlichen und Heranwachsenden erörtert. Die Berechnung einer möglichen vorzeitigen Entlassung auf Bewährung zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt der Strafe ist ein Beispiel für angewandtes Bruchrechnen. Da die jugendlichen Inhaftierten große Probleme mit dem Einhalten von Regeln und Normen haben, sollte der Unterricht zuerst wenig Freiräume bieten und frontal erfolgen, sich dann aber öffnen, wenn die Lerngruppe sich zusammengefunden hat und es zulässt. Unter Berücksichtigung der Neigung der jugendlichen Gefangenen zu sofortiger Bedürfnisbefriedigung (vgl. Kapitel 3.1, S. 40 ff.) ist der Unterrichtende gut beraten, auftretende Probleme gemäß dem Grundsatz der Themenzentrierten Interaktion „Störungen haben Vorrang!“ umgehend aufzugreifen und metakommunikativ zu bearbeiten.

3.3 Das Unterrichtsangebot im Jugendstrafvollzug

Basierend auf diesen Überlegungen zu einer Justizvollzugsdidaktik hat sich im bundesdeutschen Jugendstrafvollzug das in der folgenden Übersicht dargestellte Angebot an schulischen Bildungsmaßnahmen herausgebildet.

Bei den im Jugendstrafvollzug angebotenen schulischen Bildungsmaßnahmen ist grundsätzlich zwischen freizeitbezogenen Maßnahmen und den Maßnahmen zu unterscheiden, die während der Arbeitszeit stattfinden. Freizeitbezogene Maßnahmen liegen im Schnittpunkt zwischen den Interessen der Gefangenen und den Neigungen der Lehrenden, wobei hier auch externe, vollzugsfremde Kräfte unterrichten. Für die Teilnahme an diesen Unterrichtsmaßnahmen in der Freizeit wird dem Gefangenen keine Vergütung in Form einer Ausbildungsbeihilfe gewährt; in der Regel nehmen die Gefangenen freiwillig teil und ein Abbruch wird nicht sanktioniert. In der Übersicht sind einige Beispiele für Freizeitmaßnahmen mit schulischem Anteil genannt.

Dahingegen sind die schulischen Bildungsmaßnahmen, die während der Arbeitszeit stattfinden, auf das Erreichen eines Bildungszieles fokussiert und die Teilnehmer erhalten hierfür eine Ausbildungsbeihilfe.¹⁶⁷ Da bei einem Maßnahmenabbruch das im Vollzugsplan festgelegte Erziehungsziel von dem Jugend-

¹⁶⁷ vgl. hierzu § 57 Abs. 1 der Jugendstrafvollzugsgesetze der „Entwurfs“-Bundesländer, z. B. § 57 Abs. 1 BremJStVollzG und siehe auch Kapitel 3.1, S. 43.

strafgefangenen nicht erreicht wird, hat eine vorzeitige Beendigung Sanktionen zur Folge.

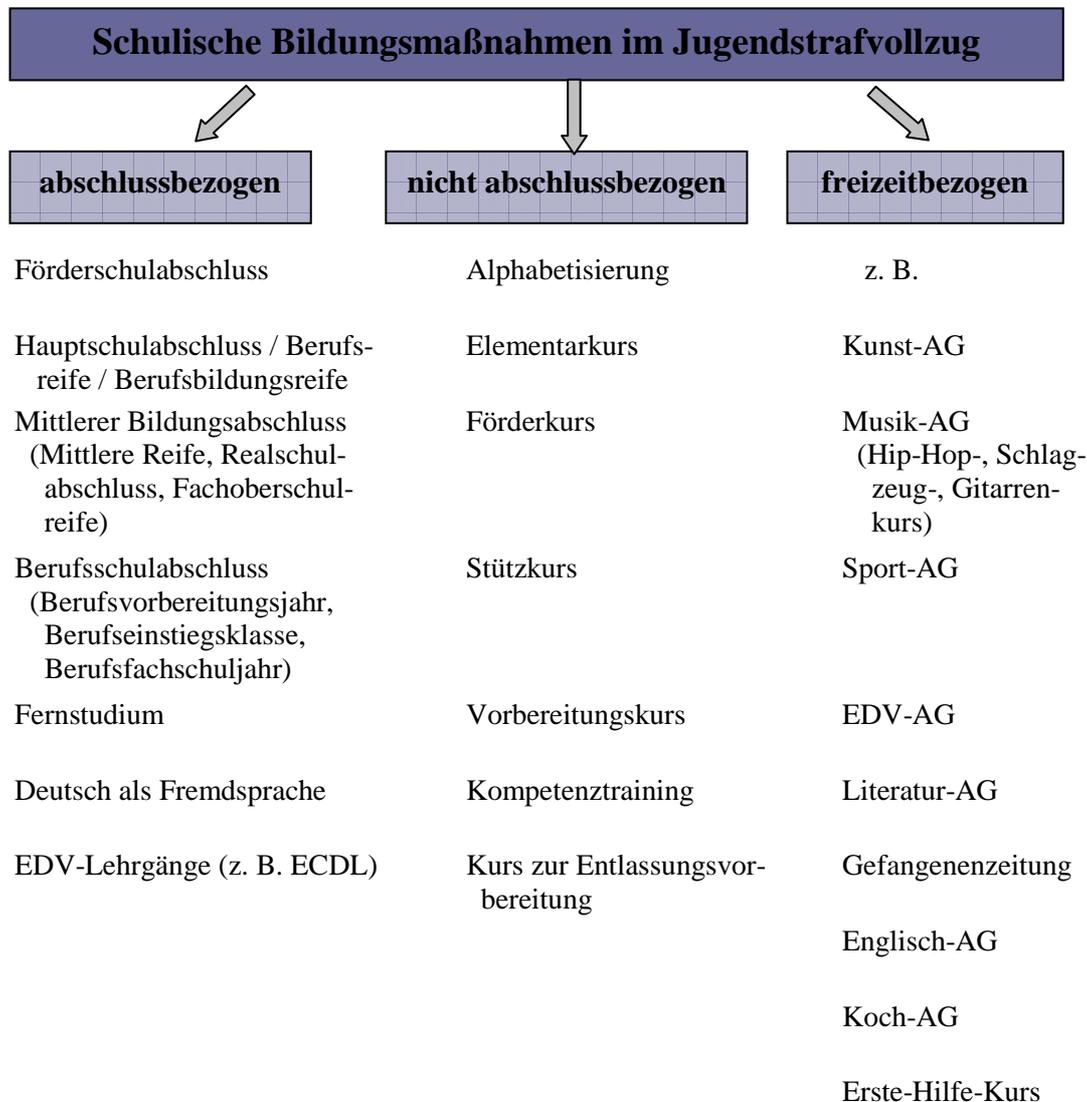


Schaubild 10: Schulische Bildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug ¹⁶⁸

Bei Bildungsmaßnahmen im Jugendvollzug kommt den Faktoren Haftzeit (hier als Länge der voraussichtlich zu verbüßenden Haft unter Berücksichtigung einer möglichen vorzeitigen Entlassung) und der Vorbildung sowie der Leistungsfähigkeit der Inhaftierten besondere Bedeutung zu. Priorität besitzen die abschlussbezogenen Bildungsmaßnahmen, um es dem Gefangenen im Sinne der positiven Spezialprävention zu ermöglichen, nach der Haftentlassung mit dem

¹⁶⁸ vgl. auch *Myschker / Hoffmann*, Unterricht mit jugendlichen Inhaftierten, 29 ff.; *Bierschwale* u. a., in: *Justizvollzug & Pädagogik: Tradition und Herausforderung*, 151 ff.; *Hammermann*, BuE 37/1984, 264 ff.

erlangten Abschluss eine qualifizierte Arbeits- oder Ausbildungsstelle zu finden. Oft reicht jedoch die Haftzeit zum Besuch der abschlussorientierten schulischen Bildungsmaßnahme nicht aus oder die Defizite des Jugendstrafgefangenen sind zu groß, um die Schule mit Erfolg abschließen zu können. Hier setzen die genannten, nicht abschlussbezogenen schulischen Bildungsmaßnahmen an, deren Stellenwert als wesentliche Vorbereitungs- und Fördermaßnahmen sowie hinsichtlich der Vermittlung lebenspraktischer Basiskompetenzen nicht zu unterschätzen ist. Gerade die intensive Arbeit in den genannten Stütz- und Förderkursen ermöglicht erst die Teilnahme an einer abschlussorientierten Maßnahme.

Bei den abschlussbezogenen Unterrichtsangeboten dominieren die formellen Schulabschlüsse, das heißt die Inhaftierten versuchen in einer vorgegebenen Zeit in der Anstaltsschule den Förderschul-, Hauptschul-, Realschul- bzw. den Berufsschulabschluss zu erreichen. Obwohl die Schulen in den Jugendstrafanstalten nicht der Aufsicht der entsprechenden Kultus- bzw. Bildungsministerien unterstehen, sind die zu erreichenden Schulabschlüsse doch an die Bestimmungen aus dem Bereich der Kultusverwaltungen gebunden. Im Gegensatz zu den gesetzlichen Regelungen zum Jugendstrafvollzug (vgl. Kapitel 2.4, S. 21 f.) besteht allerdings im Bereich der Bildung in den 16 Bundesländern ein fast unüberschaubarer, schulpolitischer Flickenteppich. Ernst Rösner, wissenschaftlicher Angestellter im Institut für Schulentwicklungsforschung (IFS) der Universität Dortmund, bringt dies auf den Punkt: „Ein Blick auf die Schulstrukturen der Bundesländer offenbart, dass es derzeit nicht einmal zwei Bundesländer gibt, deren Sekundarschulwesen bei genauer Betrachtung weitgehend identisch ist. ‚Föderales Chaos!‘ befand das Magazin Focus.“¹⁶⁹ So ist es in allen Bundesländern möglich, im Jugendvollzug den Hauptschulabschluss zu erwerben, einige Bundesländer bieten zudem noch weiterführende mittlere Schulabschlüsse an. Aber hinsichtlich der vorhandenen Schulformen und der dort zu erreichenden Schulabschlüsse herrscht auch im bundesrepublikanischen Jugendstrafvollzug der Pluralismus. Vielfach werden Hauptschul- oder Realschulabschluss durch die Ablegung einer Nichtschülerprüfung unter Aufsicht der Schulämter der Kultusbehörden erworben, die Vorbereitung auf diese Abschlüsse erfolgt meist durch bei der Justiz angestellte Vollzugslehrer oder durch externe Lehr-

¹⁶⁹ Rösner, Hauptschule am Ende, 67.

kräfte. Fächerkanon und Lehrplan entsprechen dem der Schulen außerhalb der Mauern. Daneben nutzen einige Länder die Möglichkeit, Hauptschul- und mittlere Bildungsabschlüsse durch von den jeweiligen Regelschulen abgeordnete Lehrer anzubieten; die Gefängnisschule ist dann eine Dependance der entsprechenden Regelschule, der auch die Durchführung der Prüfungen obliegt (z. B. Brandenburg: JVA Wriezen; Thüringen: JSA Ichtershausen). Bei den schulischen Vollzeitmaßnahmen aus dem Übergangssystem (Berufsvorbereitungsjahr, Berufseinstiegsklasse, Berufsfachschuljahr, Produktionsschule) werden ebenfalls Berufsschullehrer an die Außenstellen der jeweiligen Berufsschule in den Jugendvollzug abgeordnet. Das Übergangssystem bezeichnet Bildungsangebote, die „unterhalb einer qualifizierten Berufsausbildung liegen bzw. zu keinem anerkannten Ausbildungsabschluss führen, sondern auf eine Verbesserung der individuellen Kompetenzen von Jugendlichen zur Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung zielen und zum Teil das Nachholen eines allgemein bildenden Schulabschlusses ermöglichen.“¹⁷⁰ Der Unterricht in diesen berufsschulischen Vollzeitklassen des Übergangssystems kann im Jugendstrafvollzug auch zu einem Hauptschul- bzw. mittleren Bildungsabschluss führen, wobei hier die allgemeinbildenden Fächer zugunsten einer berufsbezogenen praktischen Unterweisung in den Werkstätten der Jugendstrafanstalten reduziert wurden. In Anpassung an den im Vollzug wichtigen Zeitfaktor beginnen in einigen Jugendanstalten diese schulischen Maßnahmen mehrmals im Jahr und nicht nur starr zum Schuljahresbeginn. Die Dauer liegt meist zwischen neun und zwölf Monaten. Da die Schulämter bzw. die jeweiligen Regel- und Berufsschulen die Prüfungen abnehmen, ist gewährleistet, dass an den Zeugnissen nicht erkennbar ist, dass der Schulabschluss im Strafvollzug erworben wurde (vgl. Kapitel 2.4, S. 25).

Genauso vielseitig wie die Schulformen ist auch das Spektrum der zu erreichenden Schulabschlüsse: Förderschulabschluss, einfacher (in Bayern: erfolgreicher) Hauptschulabschluss, Berufsreife/Berufsbildungsreife (= Hauptschulabschluss), qualifizierender Hauptschulabschluss (meist vermittelt Zusatzprüfungen, die sich vor allem auf das Fach Englisch erstrecken, und bei gutem Notendurchschnitt), erweiterter Hauptschulabschluss (in der Regel nach zehn Schuljahren und besonders guten Leistungen, verleiht die Berechtigung zum

¹⁷⁰ *Konsortium Bildungsberichterstattung*, Bildung in Deutschland 2006, 79.

Besuch weiterführender Schulen; in Brandenburg und Bremen erweiterte Berufsbildungsreife genannt), Realschulabschluss, qualifizierter Sekundarschulabschluss I (= Mittlere Reife), mittlerer Schulabschluss, Fachoberschulreife, erweiterte Berufsbildungsreife mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Wie weit sich dieses föderale Bildungssystem auch im Jugendvollzug der einzelnen Bundesländer auseinanderentwickelt hat, macht folgendes Beispiel deutlich: Beinhaltet in Rheinland-Pfalz und in Thüringen ein erfolgreicher Besuch des Berufsvorbereitungsjahres die Berufsreife in Form des Hauptschulabschlusses, bedarf es dazu in Sachsen-Anhalt einer Zusatzprüfung, wohingegen ein im niedersächsischen Jugendvollzug durchlaufenes Berufsvorbereitungsjahr nicht zum Hauptschulabschluss führt, sondern hier eine Berufseinstiegsklasse mit Erfolg absolviert werden muss. Zu den in den einzelnen Jugendanstalten der Länder angebotenen schulischen Bildungsmaßnahmen findet sich im Anhang eine Synopse (vgl. auch Kapitel 4.4, S. 79 f.).

In den beruflichen Ausbildungsmaßnahmen im dualen System kommt dem Berufsschulunterricht eine wesentliche Bedeutung zu, wobei er die Vermittlung des theoretischen Wissens in dem jeweiligen Berufsfeld übernimmt. Dieser wichtige berufsschulische Teilzeitunterricht wird in der obigen Grafik nicht aufgeführt, da sich diese Masterarbeit ausschließlich auf schulische Bildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug beschränkt und der im Hinblick auf die Resozialisierungsbemühungen sehr bedeutsame Sektor der beruflichen Ausbildung ausgeklammert wurde. Erwähnt sei aber, dass in vielen Bundesländern ein im Rahmen der Ausbildung erzieltes gutes Berufsschulabschlusszeugnis unter bestimmten Voraussetzungen als dem qualifizierten Sekundarschulabschluss I gleichwertig anerkannt werden kann (Notendurchschnitt im Berufsschulabschlusszeugnis mindestens 3,0; abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf; Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse aus mindestens fünf Jahren Fremdsprachenunterricht).¹⁷¹

Zu den abschlussbezogenen schulischen Maßnahmen zählen auch die von den Anstaltslehrern oder externen Kräften angebotenen Kurse Deutsch als Fremdsprache, deren Ziel es ist, die sprachliche Kompetenz der zahlreichen Inhaftierten mit Migrationshintergrund und Sprachschwierigkeiten zu erhöhen. Von den

¹⁷¹ vgl. hierzu z. B. § 9 Berufsschulverordnung Rheinland-Pfalz (BerSchulO RP 2005) vom 07.10.2005 sowie in ähnlicher Form § 2 Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung Niedersachsen (BB-GVO) vom 19.07.2005.

Teilnehmern können dabei verschiedene Sprachkompetenzstufen erreicht werden, die nach den Niveaustufen des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER; Stufen A1 bis C2 in aufsteigender Folge) zertifiziert werden. Die Verbesserung der sprachlichen und schriftsprachlichen Verständigungsmöglichkeiten zielt dabei nicht nur auf eine bessere Integration nach der Entlassung, sondern auch auf das Zurechtkommen im fremdsprachigen Vollzugssystem und die Verhinderung subkultureller Verstrickungen. Hilfreich bei der Arbeits- und Ausbildungsstellensuche ist der Nachweis von Kenntnissen und Grundfertigkeiten im Umgang mit dem Computer und wichtigen Anwendungsprogrammen für den (Büro) Alltag. Hier kann in einigen Jugendstrafanstalten der ECDL (European Computer Driving Licence) erworben werden.

Möglich ist auch der Erwerb von (Schul) Abschlüssen über die Teilnahme an Fernlehrgängen, was dann von den Vollzugslehrern betreut und unterstützt wird, aber von den Gefangenen kaum angenommen wird, da die Lehrgangskosten von ihnen selbst getragen werden müssen. Aus dem offenen Vollzug ist über den Freigang ebenfalls die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen außerhalb der Mauern möglich.

Für die Durchführung dieser schulischen Bildungsmaßnahmen stehen in den Jugendanstalten eigene Schulgebäude, zumindest aber eigene Unterrichtsräume zur Verfügung. Die Klassenstärke orientiert sich im Hinblick auf die oft heterogenen Gruppen mit den bereits erwähnten Lernschwierigkeiten und Verhaltensstörungen mit 8 bis 12 Schülern an den Messzahlen der Förderschule. Die bei den Justizverwaltungen beschäftigten Vollzugslehrer sind meist Hauptschullehrer (vgl. Kapitel 3.2, S. 50). Neben der reinen Unterrichtstätigkeit obliegt vielen Lehrer im Vollzug auch die Erledigung von Aufgaben mehr administrativen Inhalts (wie Bildungsanamnesen zur Ermittlung des Förderbedarfs, Bildungsmanagement, Stellungnahmen zu einzelnen Gefangenen, Leitung der Gefangenenbücherei). Die Forderung nach einer eigenen Zusatzqualifizierung zum Vollzugspädagogen unter Einbeziehung der im Kapitel 3.2 behandelten Bezugswissenschaften der Justizvollzugsdidaktik konnte sich bislang in keinem Bundesland durchsetzen.¹⁷² Hans Jürgen Eberle merkt 1980 zu diesem Ausbildungsdilemma an: „Die Folge der unzureichenden Ausbildung ist, daß die Lehrkräfte im Justizvollzug weder in der Lage sind, sich innerhalb der Haftanstalten

¹⁷² vgl. hierzu auch *Kofler*, ZfStrVo 4/1994, 206; *Bierschwale* u. a., in: Justizvollzug & Pädagogik: Tradition und Herausforderung, 174 ff

eine ihrer Tätigkeit zuträgliche und notwendige Stellung zu erkämpfen, noch dazu befähigt sind, eine didaktisch und methodisch angemessene Bildungsarbeit zu sichern.“¹⁷³ 14 Jahre später kritisiert das Autorenteam aus Wuppertaler Vollzugslehrern in diesem Zusammenhang, dass „sich der Lehrer im Vollzug allzuhäufig in einer pädagogischen Nische befindet, ohne seinen Richtlinienauftrag, pädagogisches Gedankengut allgemein im Vollzug zur Geltung zu bringen, angemessen einbringen zu können.“¹⁷⁴ Als Ausweg aus dieser pädagogischen Krise sehen Wuppertaler Vollzugspädagogen einen offenen, handlungsorientierten, ganzheitlichen Unterricht über Projektarbeit.

Fazit und Überlegungen zum weiteren Vorgehen: Die schulischen Unterrichtsangebote im Jugendstrafvollzug reichen neben freizeitbezogenen Angeboten über den Erwerb von elementaren Kenntnissen und Fertigkeiten mit lebenspraktischem Bezug (Alphabetisierung, Elementar- und Vorbereitungskursen) sowie der Vermittlung einer allgemeinen, berufsorientierten Grundbildung (Hauptschulabschluss) bis hin zu weiterführenden mittleren Bildungsabschlüssen (Mittlere Reife), um die Chance der Jugendlichen auf ein künftiges straffreies Leben zu erhöhen. Gemäß den in den Landesjugendstrafvollzugsgesetzen verankerten Grundsätzen der Vollzugsgestaltung ist „das Leben in der Anstalt den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen.“¹⁷⁵ Dies zeigt sich auch daran, dass sich der schulpolitische Pluralismus in den Vollzugsschulen der Länder widerspiegelt. Fraglich ist nun, ob die Angleichung der Schule im Jugendvollzug an das Bildungssystem und die schulischen Anforderungen außerhalb der Mauern auch tatsächlich auf dem aktuellen Stand ist oder ob sie – wie Myschker und Hoffmann vermuten – „der Entwicklung im übrigen Schulwesen hinterherhinkt“ (vgl. Kapitel 3.2, S. 44). Oder wie es das Wuppertaler Autorenteam sieht: Hat sich die Anstaltsschule auf eine pädagogische Insel zurückgezogen und dabei nicht bemerkt, dass ihr pädagogisches Setting nicht mehr passgenau ist und schulische Bildungsmaßnahmen im Vollzug nachjustiert werden müssen? Dieser Frage soll im folgenden Teil der Arbeit nachgegangen werden, wobei ausschließlich abschlussbezogene schulische Maß-

¹⁷³ Eberle, Lernen im Justizvollzug., 163.

¹⁷⁴ Braukmann u. a., ZfStrVo 5/1993, 275.

¹⁷⁵ vgl. hierzu § 3 Abs. 3 der Jugendstrafvollzugsgesetze der „Entwurfs“-Bundesländer, z. B. § 3 Abs. 3 LJStVollzG RLP

nahmen betrachtet werden, da beim für die Legalbewährung bedeutsamen, späteren Übergang ins Berufsleben großer Wert auf formelle schulische Qualifikationen gelegt wird. Bezüglich der Grundbildung in Form des Hauptschulabschlusses stellt der Bildungsbericht 2010 der Kultusministerkonferenz und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in diesem Zusammenhang fest: „Jugendliche ohne Hauptschulabschluss erreichen 2008 zu gut einem Fünftel einen dualen Ausbildungsplatz [...], die mit Hauptschulabschluss können 2008 zur Hälfte in eine vollqualifizierende Ausbildung des Schulberufs- (ca. 9%) oder des dualen Systems einmünden. Umgekehrt heißt das auch, dass trotz eines vor allem demografisch bedingt etwas entspannteren Ausbildungsstellenmarktes die Hälfte der Jugendlichen mit Hauptschulabschluss und mehr als drei Viertel von denen ohne Hauptschulabschluss ins Übergangssystem gehen.“¹⁷⁶

Die beabsichtigte Analyse der Ausrichtung schulischer Bildungsmaßnahmen beschränkt sich dabei auf die Jugendstrafhaft, die Untersuchungshaft bleibt in dieser Arbeit unberücksichtigt. Schulische Bildungsmaßnahmen speziell für junge Untersuchungsgefangene unterliegen nämlich einer hohen Teilnehmerfluktuation und dem Umstand, dass sich viele junge Untersuchungsgefangene nicht auf langfristige Bildungsmaßnahmen im Vollzug einlassen wollen, da sie auf eine baldige Entlassung hoffen.¹⁷⁷

Im folgenden Hauptkapitel soll nun der Frage nachgegangen werden, ob der Unterricht im Jugendstrafvollzug aufgrund eines geänderten Schulwesens außerhalb bzw. aufgrund eines veränderten Bildungsbedarfs bei den jungen Inhaftierten neu ausgerichtet werden muss.

¹⁷⁶ *Autorengruppe Bildungsberichterstattung*, Bildung in Deutschland 2010, 99.

¹⁷⁷ Zum qualifizierenden Hauptschulabschluss in der U-Haft vgl. *Lang*, *ZfStrVo* 3/2001, 152 ff.

4. Ausrichtung der Schule im Jugendstrafvollzug

4.1 Einleitende Überlegungen

Berichterstattungen in den Medien vermitteln oft den Eindruck, der Jugendknast sei ein Hort der Einfältigkeit und Gewalt. Zum deutlich gestiegenen Gewaltpotenzial aufgrund der Veränderung der Deliktstruktur in Richtung gewaltaffiner Tätergruppen sei auf die Ausführungen in Kapitel 3.1 (S. 39) verwiesen. Zum Vorbildungsstand der Jugendstrafgefangenen bei Inhaftierung finden sich in den Berichterstattungen über Vollzugsanstalten im Internet Äußerungen wie „ein hoher Prozentsatz der Inhaftierten verfügt bei Haftantritt weder über einen Schulabschluss noch über eine Berufsausbildung.“¹⁷⁸ Auch das Bundesverfassungsgericht legt in seinem Urteil vom 31.05.2006 zugrunde, dass „der weitaus größte Teil der Gefangenen über keinerlei Schul- oder Ausbildungsabschluss verfüge.“¹⁷⁹ Hierzu besteht unter den meisten Vollzugspraktikern Einigkeit darüber, dass diese Bildungsdefizite nicht Ausdruck einer genuinen Intelligenzschwäche sind, sondern das Resultat von Misserfolgsängstlichkeit, mangelndem Durchhaltevermögen, Schulunlust und Schulverweigerung in der sekundären Sozialisationsphase sind. Anselm Schmid berichtet bereits 1964, dass bei 113 untersuchten jungen Strafgefangenen der „allgemeine Intelligenzgrad nicht sehr wesentlich unter einem vergleichbaren, allgemeinen Durchschnitt liegt.“¹⁸⁰ Zu ähnlichen Ergebnissen kommt Hans-Jürgen Eberle, der nach Untersuchung der Intelligenz- und Schulleistungswerte von 142 jungen Untersuchungsgefangenen in den Jahren 1973/74 folgert: „Das Leistungspotential der Probanden liegt deutlich über der tatsächlich erbrachten Schulleistung. Von der Leistungsmöglichkeit her entspricht die Probandengruppe der Gesamtbevölkerung.“¹⁸¹

Wenn der Jugendvollzug im Rahmen der tertiären Spezialprävention diese Leistungspotenziale und schlummernden Ressourcen der Jugendlichen und Heranwachsenden effektiv und nachhaltig nutzen will, müssen die Inhaftierten mit ihren Schwächen und Problemen dort abgeholt werden, wo sie zu Beginn der Haft stehen (vgl. auch Kapitel 3.2, S. 54). So kann auf ihren Fähigkeiten aufge-

¹⁷⁸ *Ohlendorf*, Schulabschluss im Gefängnis, Bericht über die JSA Regis-Breitingen (zuletzt besucht am 09.01.2012).

¹⁷⁹ BVerfGE 116, 69, 78 (2 BvR 1673/04 vom 31.05.2006).

¹⁸⁰ *Schmid*, Zeitschrift für Strafvollzug: für Praxis und Wissenschaft 6/1964, 336.

¹⁸¹ *Eberle*, Lernen im Justizvollzug, 296; vgl. auch *Hoffmann*, in: Pädagogik bei Verhaltensstörungen, 467 und *Myschker / Hoffmann*, Unterricht mit jugendlichen Inhaftierten, 41.

baut werden. Wie im vorigen Kapitel und im Kapitel 2.5 zur Evaluation dargelegt, kommt abschlussbezogenen schulischen Bildungsmaßnahmen im Hinblick auf die angestrebte Eingliederung ins Berufsleben zum einen eine besondere Bedeutung zu, zum anderen zeigen schulische und (anschließende) berufliche Bildungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wiedereingliederung positive Effekte. Dabei ist neben dem Faktor der zur Verfügung stehenden Haftzeit vor allem der Vorbildungsstand bei Haftantritt wichtig. Bundesweite Erhebungen, die sich auf einen bestimmten Stichtag beziehen müssten, liegen hierzu nicht vor. Eine lokale Erhebung von 185 Jugendstrafgefangenen im Juli/August 2011 aus der rheinland-pfälzischen Jugendstrafanstalt Schifferstadt ergab folgendes Bild:

Vorbildung der Jugendlichen und Heranwachsenden

bei Strafhaftantritt in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt;
Stand: Juli / August 2011
Gesamtzahl: n = 185

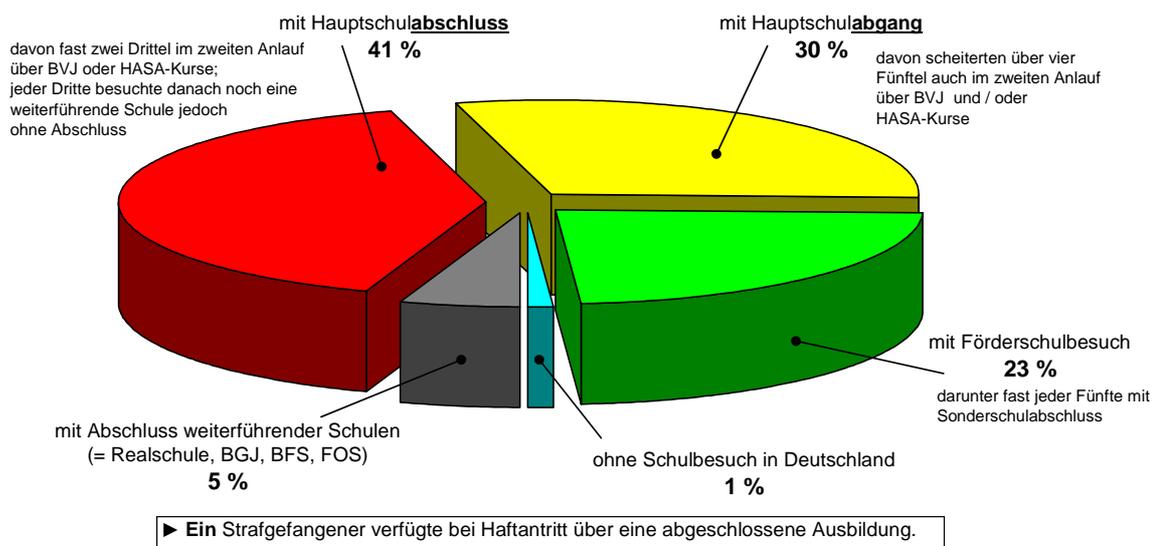


Schaubild 11: Vorbildungsstand der Jugendstrafgefangenen in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt

Hiernach besaßen bei Strafhaftantritt ca. 46% der Jugendlichen und Heranwachsenden zumindest den Hauptschulabschluss; nur ein Gefangener verfügte über eine abgeschlossene Berufsausbildung, als er inhaftiert wurde. Hier zeigt sich auch die bereits in Kapitel 3.2, S. 50 erwähnte Überrepräsentanz der ehemaligen Förder- und Hauptschüler im Vollzug gegenüber deren Anteil in den Schulen außerhalb der Mauern: Besuchten in Rheinland-Pfalz im Schuljahr 2010/11 3,3% der Schüler eine Förderschule, beträgt der Anteil ehemaliger Förderschüler in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt 23%, bei den Hauptschülern ist das Verhältnis 71% Inhaftierte mit vorherigem Hauptschulbesuch zu

7,1% Hauptschüleranteil an den öffentlichen Schulen, wobei bei diesen Angaben auf das Schuljahr 2008/09 zurückgegriffen werden muss, da ab dem Schuljahr 2009/10 viele Hauptschulen in die Realschule plus überführt wurden.¹⁸²

Die Jugendstrafanstalt Schifferstadt ist eine vor über 20 Jahren in Dienst gestellte Anstalt des geschlossenen, behandlungsorientierten Wohngruppenvollzuges mit 234 Haftplätzen (182 Strafhaft, 52 Plätze U-Haft) und nach dem Vollstreckungsplan bezüglich der Strafhaft für den Vollzug von Jugendstrafen aus den Landgerichtsbezirken im südlichen Rheinland-Pfalz zuständig. Da es sich um eine regionale Zuständigkeit handelt und nicht wie bei einigen anderen Jugendanstalten die Zuweisung nach Alter oder Delikten erfolgt, kann von einer Repräsentativität der Ergebnisse hinsichtlich des Vorbildungsstandes ausgegangen werden. Auch die weiteren Strukturdaten der Jugendstrafanstalt Schifferstadt, wie Alters- und Deliktstruktur, Ausländeranteil und Aufenthaltsdauer im Vollzug entsprechen den im Kapitel 3.1 (S. 34 ff.) für den bundesdeutschen Jugendstrafvollzug genannten. Es kann somit vorausgesetzt werden, dass die bewusste Auswahl der Stichprobe in Form der zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt inhaftierten Gefangenen „ein verkleinertes Abbild der Grundgesamtheit [hier aller Jugendstrafgefangenen in Deutschland, d. Verf.] darstellt und somit eben die Grundgesamtheit ‚repräsentiert‘.“¹⁸³ Unterstellt man die Repräsentativität des erhobenen Vorbildungsstandes, so bedeutet dies, dass nur etwa die Hälfte der Jugendstrafgefangenen (= 54%) ohne Hauptschulabschluss ihre Haft antraten. Damit treffen die obigen Aussagen, dass „der weitaus größte Teil der Jugendstrafgefangenen über keinerlei Schulabschluss verfüge“ (vgl. S. 63) nicht mehr zu und dies aus dem Grunde, weil sich nach Ansicht des Verfassers der Vorbildungsstand in den letzten Jahrzehnten im Jugendstrafvollzug in Richtung mehr Hauptschulabschlüsse verschoben hat. Hierzu soll im Folgenden die Nullhypothese überprüft werden, die Wolfgang Wirth in seinem Beitrag in der Zeitschrift *Forum Strafvollzug* liefert: „Die Qualifizierungsdaten [gemeint ist das schulische und berufliche Bildungsniveau, d. Verf.] haben sich im übrigen seit Jahrzehnten so gut wie gar nicht verändert.“¹⁸⁴ Hierzu werden zwei Untersuchungen durchgeführt. Zuerst erfolgt

¹⁸² Die genannten Zahlen zu den Schüleranteilen in Rheinland-Pfalz stammen aus: *Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz*, Allgemeinbildende Schulen im Schuljahr 2010/2011, 9 f. (zuletzt besucht am 09.01.2012)

¹⁸³ *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, 391.

¹⁸⁴ *Wirth*, FS 2/2009, 76.

im Rahmen einer quantitativen Längsschnittuntersuchung ein Vergleich der Daten zum Vorbildungsstand der Jugendstrafgefangenen in Schifferstadt über den Zeitraum 1999 bis 2011. Danach wird untersucht, ob sich aus der vorhandenen Literatur eine Tendenz zur Änderung der Vorbildung im Jugendstrafvollzug erkennen lässt.

4. 2 Untersuchungen zur Änderung des Vorbildungsstandes

4.2.1 Veränderung des Vorbildungsstandes in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt von 1999 bis 2011

Um den Vorbildungsstand der Jugendstrafgefangenen im Längsschnitt der Jahre zu betrachten, wurde aus den Vollzugsplänen der bei Haftantritt erreichte höchste Schulabschluss erfasst und ausgezählt. Es wurden dabei alle Strafgefangenen berücksichtigt, die sich zum Schuljahresbeginn in den Spätsommermonaten 1999, 2001, 2005, 2007, 2009 und 2011 in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt befanden. Leider konnten für das Jahr 2003 keine Daten mehr erhoben werden.

Um eine Vergleichbarkeit dieser Stichproben zu gewährleisten, wurde darauf geachtet, dass die Auszählungen jeweils in den gleichen Monaten erfolgten, da sich in den Jugendstrafanstalten die Gefangenenpopulationen je nach Jahreszeit unterscheiden können, z. B. werden nach Schuljahresende viele Gefangene entlassen, die für die Zeit nach der Entlassung eine Schul- oder Berufsausbildung beginnen wollen und damit eine günstige Prognose aufweisen. Um Doppelzählungen zu vermeiden, wurde der bei Haftantritt höchste vorhandene Schulabschluss berücksichtigt. In dieser Weise wurden auch Jugendliche gewertet, die aus einer laufenden Schulmaßnahme verhaftet wurden. Dabei treten diese Fälle nur selten auf, denn die meisten jugendlichen Delinquenten sind sich darüber im Klaren, dass sie wegen ihrer Taten demnächst eine Haftstrafe antreten müssen, und hatten deshalb bereits frühzeitig einen Schulbesuch beendet. Doppelt wurden jedoch die (wenigen) Jugendstrafgefangenen mit Berufsabschluss berücksichtigt, da sie bereits in die Zählung der Schulabschlüsse eingingen.

Bei diesem quantitativen Sampling handelt es sich um eine Längsschnittuntersuchung in Form einer Trendstudie. „Bei Trendstudien werden Daten zu über-

Trendstudie zur Veränderung des Vorbildungsstandes bei Jugendstrafgefangenen in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt jeweils zu Schuljahresbeginn 1999 - 2011									
Jahr	Förderschule		Hauptschule		Abschluss weiterführender Schulen	ohne Schulbesuch in Deutschland, kein Schulabschluss	Gesamt n	mit abgeschlossener Ausbildung	
	ohne Abschluss	mit Abschluss	ohne Abschluss	mit Abschluss					
1999	46	5	108	40	6	28	233	5	
					= 19,7 %				
2001	37	21	121	78	8	29	294	5	
					= 29,3 %				
2005	43	9	84	73	7	28	244	3	
					= 32,8 %				
2007	35	7	73	69	3	3	190	3	
	davon 70 (= 61%) anschließend (erfolglos) im Übergangssystem								
2009	29	11	59	75	11	1	186	5	
	davon 62 (= 63%) anschließend (erfolglos) im Übergangssystem								
2011	36	7	55	75	10	2	185	1	
	davon 70 (= 71%) anschließend (erfolglos) im Übergangssystem								
					= 45,9 %				

Schaubild 12: Trendstudie zur Veränderung des Vorbildungsstandes in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt 1999 - 2011

wiegend gleichen Fragestellungen [..., hier: dem Vorbildungsstand, d. Verf.] zu mehreren Zeitpunkten mit unterschiedlichen Aggregaten von Untersuchungseinheiten erhoben.“¹⁸⁵ Aus der Übersicht über den Vorbildungsstand in den Jahren 1999, 2001, 2005, 2007, 2009 und 2011 der Jugendstrafgefangenen in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt ergibt sich, dass der Anteil der Inhaftierten, die bei Haftantritt über einen Hauptschulabschluss oder den Abschluss einer weiterführenden Schule (10. Klasse Hauptschule, Integrierte Gesamtschule, Real-

Veränderung des Vorbildungsstandes bezogen auf den Hauptschulabschluss bei Jugendstrafgefangenen in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt jeweils zu Schuljahresbeginn 1999 - 2011				
Jahr	bei Inhaftierung: kein Hauptschulabschluss	bei Inhaftierung mindestens Hauptschulabschluss	Gesamt n	mit abgeschlossener Ausbildung
1999	187 = 80,0 %	46 = 20,0 %	233	5 = 2,1 %
2001	208 = 70,7 %	86 = 29,3 %	294	5 = 1,7 %
2003				
2005	164 = 67,2 %	80 = 32,8 %	244	3 = 1,2 %
2007	118 = 62,1 %	72 = 37,9 %	190	3 = 1,6 %
2009	100 = 53,8 %	86 = 46,2 %	186	5 = 2,7 %
2011	100 = 54,1 %	85 = 45,9 %	185	1 = 0,5 %

Schaubild 13: Übersicht zur Veränderung des Vorbildungsstandes mit kumulierten Werten (Hauptschule, Berufsgrundschuljahr, Berufsfachschule I/II, Fachoberschule, Gymnasium ab 10. Klasse aufwärts) stetig gestiegen ist, und zwar von 20% im Jahr 1999 auf nunmehr 46% im Jahr 2011. Im Gegenzug sind die Anteile der Jugendstrafgefangenen, deren Bildungsstand bei Inhaftierung nicht dem Hauptschulabschluss entsprach (ohne Schulbesuch in Deutschland und kein Schulabschluss, Förderschulbesuch, Abgang aus der Hauptschule), stetig gesunken

¹⁸⁵ Micheel, Quantitative empirische Sozialforschung, 58.

(1999: 80%; 2011: 54%). Seit 2007 wurde für diese Gruppe auch erfasst, wer anschließend in Freiheit noch – allerdings erfolglos – versucht hatte, quasi in einem „zweiten“ (manchmal auch dritten) Anlauf den Hauptschulabschluss im Übergangssystem (vgl. Kapitel 3.3, S. 58) zu erwerben, also ein Berufsvorbereitungsjahr oder einen Hauptschulabschlusskurs bei einem freien Träger besucht hatte. Der Anteil dieser auch im Übergangssystem erfolglosen Schüler ist von 61% im Jahr 2007 auf 71% im Jahr 2011 gestiegen. Der Anteil der Jugendstrafgefangenen, die bei Haftantritt bereits auf eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zurückblicken konnten, verharrt in dem 13-Jahreszeitraum auf konstant niedrigem Niveau (1 bis maximal 5 Gefangene, entsprechend 0,5 bis 2,7%). Die Entwicklung der Gefangenengesamtzahlen (n) entspricht dem bundesdeutschen Trend (vgl. Kapitel 3.1, S. 34 f.). Erheblich gesunken ist der Anteil derjenigen Gefangenen, die in Deutschland nie regelmäßig die Schule besucht hatten und bei Strafantritt auch über keinen Hauptschulabschluss verfügten. Ursächlich für diesen Rückgang sind neben der sinkenden Zuwanderung¹⁸⁶ und dem immer dichter werdenden „Netz“ der Schulpflicht zwei Faktoren:

- Der Zustrom der russlanddeutschen Jugendlichen, die in der Pubertät von Russland/Kasachstan nach Deutschland aussiedelten und hier schneller straffällig wurden, als sie sich in das deutsche Schulsystem einfügen konnten, ist mittlerweile abgeebbt (vgl. Kapitel 3.1, S. 38).
- Banden, die aus dem östlichen Europa (Rumänien, Kosovo) mit dem Ziel krimineller Handlungen nach Deutschland einreisten und zu denen auch Jugendliche meist ohne Schulabschluss gehörten, sind zumindest in Rheinland-Pfalz weniger geworden.

Bezüglich der Entwicklung des Vorbildungsstandes der Inhaftierten in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt über die Jahre 1999 – 2011 ergibt sich:

Das Streudiagramm zeigt eine lineare Regression mit dem Determinationskoeffizienten $R^2 = 0,9426$, was die Korrelation zwischen Untersuchungsjahr und dem Anteil der Gefangenen mit mindestens Hauptschulabschluss (bzw. denjenigen ohne Hauptschulabschluss) bestätigt (Produkt-Moment-Korrelationskoeffizient $R = 0,9708$). Bei Zugrundelegung eines Signifikanzniveaus von $\alpha = 0,05$ ergibt

¹⁸⁶ Bundesministerium des Innern / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Migrationsbericht 2009, 17 ff. (zuletzt besucht am 09.01.2012).

sich ein p-Wert $< 0,0126$.¹⁸⁷ Im Rahmen dieser linearen Regressionsanalyse ist das Ergebnis also als signifikant und nicht als zufallsbedingt zu betrachten. Die Nullhypothese ist zu verwerfen und die Alternativhypothese bestätigt:

In den letzten 13 Jahren hat sich der Vorbildungsstand geändert und zwar insofern, dass die Zahl der Jugendstrafgefangenen, die bei Inhaftierung bereits über mindestens einen Hauptschulabschluss verfügten, zumindest in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt deutlich gestiegen ist. Im Gegenzug sank die Zahl der Jugendstrafgefangenen, die bei Haftantritt keinen Hauptschulabschluss besaßen.

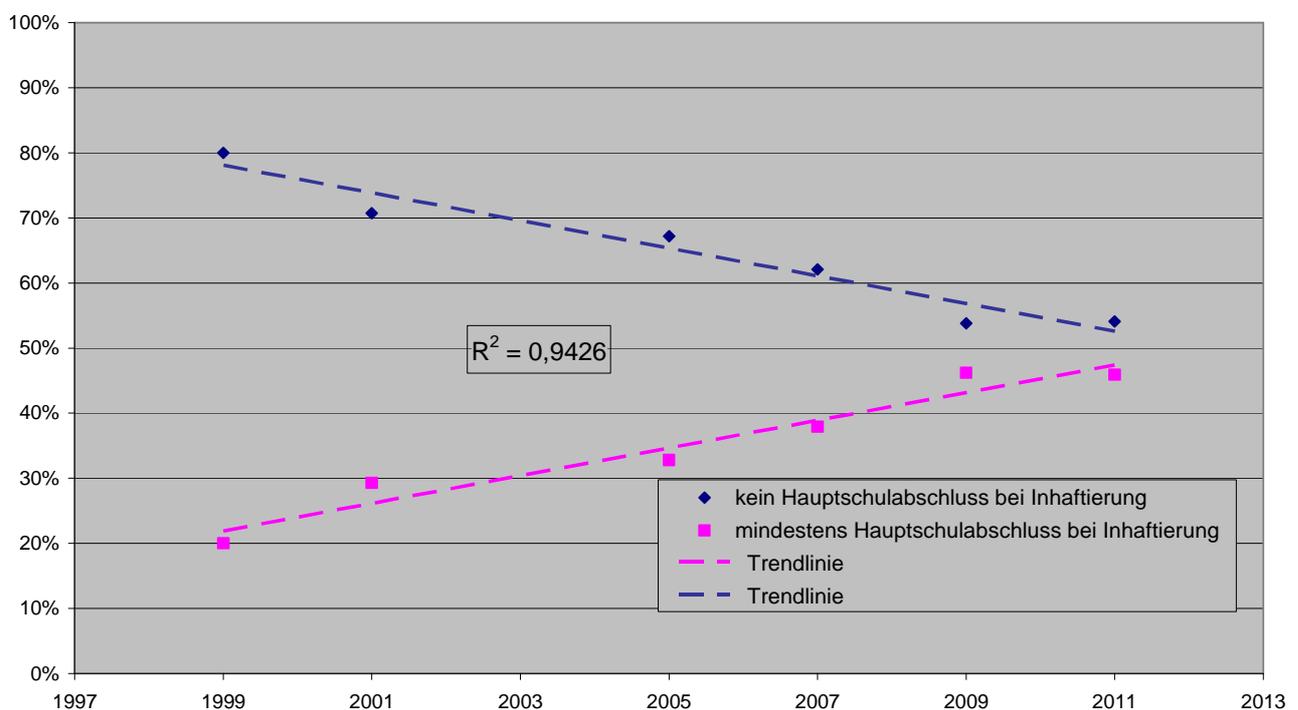


Schaubild 14: Streudiagramm zur Veränderung des Vorbildungsstandes

Die Berechnung des Determinationskoeffizienten für die Gefangenen, die die Haft bereits mit einem abgeschlossenen Beruf antraten, ergibt $R^2 = 0,1056$ ($p < 0,5297$) und bedeutet somit, dass die Verteilung eher zufällig ist und kein Trend hinsichtlich des Vorliegens eines Berufsabschlusses bei Haftantritt erkannt werden kann, was bei den geringen Fallzahlen ohnehin kaum möglich ist.

¹⁸⁷ Die Berechnung der Werte erfolgte mit der Software *Statistica 9.1*; vgl. auch *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, 688 f.

4.2.2 Veränderung des Vorbildungsstandes anhand der wissenschaftlichen Literatur

In der wissenschaftlichen Literatur finden sich einige Quellen, die ebenfalls über den Vorbildungsstand von (Jugend) Strafgefangenen bei Haftantritt berichten. Die dort gemachten Angaben zur schulischen Bildung bei Haftantritt werden verglichen und auf erkennbare Veränderungen im Sinne der im vorigen Kapitel entwickelten Hypothese überprüft. Das heißt, es wird der Frage nachgegangen, ob sich anhand der in der Literatur bereits vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen eine Verschiebung zu einem höheren Anteil Jugendstrafgefangener, die bei Haftantritt mindestens einen Hauptschulabschluss besaßen, zeigt. Dabei handelt es sich nicht um eine wissenschaftlich korrekte empirische Forschung, da die berücksichtigten Untersuchungen nur bedingt miteinander vergleichbar sind. Zum einen ist die hier vorgenommene Auswahl der herangezogenen Querschnittserhebungen willkürlich. Zum anderen unterscheiden sich die betrachteten Gefangenen beispielsweise hinsichtlich Haftart (Einbeziehung der U-Haft, des offenen Vollzuges), Nationalität und Alter (je nach Vollstreckungsplan sind einige Anstalten nur für bestimmte Altersgruppen zuständig). Außerdem wurden bei der Auszählung des Vorbildungsstandes von den jeweiligen Untersuchern unterschiedliche Kriterien (Problem der Mehrfachzählung erreichter Schulabschlüsse) zugrunde gelegt. Daher ist die nun folgende vergleichende Betrachtung der einzelnen Erhebungen zum Vorbildungsstand bezüglich der Erfüllung der Gütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität¹⁸⁸ mangelbehaftet, dennoch lässt sich aus ihr gegebenenfalls eine Tendenz ableiten.

- Johann Hinrich Wichern, der sich für die Etablierung des Schulunterrichts in einem jugendgemäßen Vollzug einsetzte, stuft 1860 die Vorbildung der Gefangenen als desaströs ein, wenn er von „einem so hohen, dieser Unwissenheit entsprechenden Grad von Stumpfsinn“¹⁸⁹ spricht (vgl. Kapitel 2.3, S. 14). Karl Krohne, der im Unterricht eher eine ungerechtfertigte Vergünstigung während der Haft sah (vgl. Kapitel 2.3, S. 14 f.), wird genauer: „Unter 6677 Männern und 1420 Weibern, welche 1886/87 in den preußischen Strafanstalten in Zugang kamen, hatten nur 60 Männer

¹⁸⁸ vgl. Schirmer, Empirische Methoden der Sozialforschung, 70 ff.

¹⁸⁹ Wichern, in: Johann Hinrich Wichern. Sämtliche Werke. Band VI, 179.

- oder 0,9 Proz. eine höhere als Elementarbildung; 1712 Männer und 253 Weiber oder 25 Proz., bzw. 17 Proz. Elementarbildung; [...].“¹⁹⁰
- Hammermann nennt eine Untersuchung aus dem Jahre 1973 an 470 Jugendstrafgefangenen der JVA Staumühle (heute JVA Hövelhof / NRW), nach der 24,9% der Inhaftierten über den Abschluss der Volks- oder einer weiterführenden Schule verfügten.¹⁹¹
 - Nach Großkelwing besaßen von 362 Jugendstrafgefangenen in Niedersachsen im Juni 1975 62% keinen Schulabschluss (d. h. hier: weder Sonder-, Hauptschul- noch Realschulabschluss). Dies bedeutet, dass 38% der Inhaftierten bei Haftantritt über einen Schulabschluss verfügten.¹⁹² Rechnet man hier noch die Jugendstrafgefangenen mit Sonder- schulabschluss heraus, ergibt sich ein noch geringerer Prozentsatz an Gefangenen, die mindestens über einen Regelschulabschluss verfügten.
 - Hans-Joachim Kruse gibt für die Jugendvollzugsanstalt Bremen-Blockland an:
 - a) für 1976: von 107 Jugendstrafgefangenen hatten 20,6% den Hauptschul- oder Realschulabschluss.
 - b) für 1986: von 154 jungen Untersuchungsgefangenen hatten 27,3% den Haupt- bzw. einen höheren Schulabschluss. Kruse folgert: „Diese Zahlen belegen die erhebliche schulische Unterqualifizierung der Delinquenten in eindeutiger Weise.“¹⁹³
 - Herbert Hilkenbach gibt für 480 Jugendstrafgefangene der Jugendstrafanstalt Herford im Jahr 1976/77 den Anteil der Inhaftierten mit mindestens Hauptschulabschluss mit 29,8% an.¹⁹⁴
 - Elfriede Sessar-Karpp nennt für 1976 bei 175 Jugendstrafgefangenen aus Baden-Württemberg (JVA Adelsheim) einen Anteil von 33,7% der Inhaftierten, die mindestens den Hauptschulabschluss erreicht hatten (in dieser Statistik besteht jedoch das Problem der Mehrfachberücksichtigung bei den erreichten Schulabschlüssen). Außerdem merkt Frau Sessar-Karpp an, dass „in der Testanstalt der Anteil der Inhaftierten mit

¹⁹⁰ *Krohne*, Lehrbuch der Gefängniskunde, 479.

¹⁹¹ *Hammermann*, ZfStrVo 1977, 137.

¹⁹² *Großkelwing*, in: Strafvollzug in der Praxis 1976, 297.

¹⁹³ *Kruse*, Berufsausbildung und Schule im Bremer Jugendvollzug (1945 – 1998), 86 f.

¹⁹⁴ *Hilkenbach*, ZfStrVo 2/1979, 83.

Hauptschulabschluß in den letzten Jahren ab-, und der der Sonderschüler zuzunehmen scheint.“¹⁹⁵

- Gabriele Dolde und Günter Grübl kommen in einer anderen Erhebung an 401 deutschen Jugendstrafgefangenen der JVA Adelsheim in den Jahren 1976/77 zu dem Ergebnis, dass 46,7% der Inhaftierten zuvor die Sonder- bzw. Hauptschule mit Abschluss oder eine weiterführende Schule besuchten. Hiervon abzuziehen wären noch die Sonderschüler mit Abschluss und es blieben die (damals wenigen) ausländischen Gefangenen unberücksichtigt, so dass sich diese Ergebnisse den oben genannten von Frau Sessar-Karpp aus dem ähnlichen Zeitraum annähern. Dolde / Grübl merken zur Entwicklung des Vorbildungsstandes an, dass „in den 80er Jahren der formale Bildungsstand der Jugendstrafgefangenen etwas gestiegen ist: 1991 hatten rund 60% der Zugänge mindestens den Hauptschulabschluß.“¹⁹⁶
- Myschker / Hoffmann stellen für das Jahr 1983 aus Quellen des Strafvollzugsamtes Hamburg fest, dass 36% der jungen Inhaftierten bei Strafantritt über eine Schulbildung mindestens in Form des Hauptschulabschlusses verfügten.¹⁹⁷
- Das Internetportal *ZUM-Wiki* gibt für den bayerischen Justizvollzug aus einer Erhebung im Jahr 2003 an, dass 54% der männlichen Jugendstrafgefangenen ohne abgeschlossene Schulbildung waren, was einen Anteil von 46% mit Schulabschluss entspricht.¹⁹⁸
- Agnes Gabriele Zelinka stellt im Rahmen einer Studie zur Prävalenz von ADHS im Jugendstrafvollzug fest, dass von 129 männlichen Jugendstrafgefangenen der JVA Ottweiler/Saarland aus dem Jahr 2001/2002 50,4% bei Haftantritt eine Allgemeinbildung in Form von mindestens dem Hauptschulabschlusses nachweisen konnten.¹⁹⁹
- Wolfgang Stelly und Jürgen Thomas, beide vom Institut für Kriminologie der Universität Tübingen, geben für 420 Jugendstrafgefangene der JVA Adelsheim für 2009/2010 an, dass 50% der Inhaftierten bei Haftantritt ei-

¹⁹⁵ Sessar-Karpp, Lernvoraussetzungen jugendlichen Inhaftierter, 149.

¹⁹⁶ Dolde / Grübl, in: Jugendstrafvollzug und Bewährung, 240.

¹⁹⁷ Myschker / Hoffmann, Unterricht mit jugendlichen Inhaftierten, 37.

¹⁹⁸ ZUM-Wiki, Schule in der JVA (zuletzt besucht am 09.01.2012).

¹⁹⁹ Zelinka, Prävalenz der Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung bei männlichen jugendlichen Delinquenten im Strafvollzug in verschiedenen Deliktgruppen, 26 f.

nen Hauptschulabschluss besaßen und dass 5% der Jugendstrafgefangenen über einen höheren Abschluss als den Hauptschulabschluss verfügten. Stelly und Thomas vergleichen diesen Anteil mit einer repräsentativen Jugendstudie (27% mit höherer Schulbildung im DJI-Jugendsurvey) und vermuten, dass „bei den Jugendstrafgefangenen von einzelnen Ausnahmen abgesehen maximal eine weitere Erhöhung des Hauptschulabschlussanteils zu erwarten ist.“²⁰⁰

Auch unter Beachtung der oben gemachten Einschränkungen zur Aussagefähigkeit dieser vergleichenden Betrachtung ist aus diesen Quellen in der wissenschaftlichen Literatur eine Verschiebung des Vorbildungsstandes in Richtung Hauptschulabschlussniveau bei Antritt der Jugendstrafe erkennbar. Berichteten Wichern und Krohne Mitte bzw. Ende des 19. Jahrhunderts noch von „stumpfsinnigen“ Gefangenen, besaß in den 70er Jahren ungefähr ein Viertel der Jugendstrafgefangenen bei Haftantritt den Hauptschulabschluss, während heute annähernd jeder zweite Jugendstrafgefangene bei Haftbeginn einen Hauptschulabschluss nachweisen kann, was auch die eigene Erhebung aus der Jugendstrafanstalt Schifferstadt belegt. Schien es so, dass in den 70er Jahren nach der obigen Anmerkung von Frau Sessar-Karpp immer weniger Jugendstrafgefangene mit Hauptschulabschluss ihre Haft antraten, hat sich dieser Trend in den letzten Jahren umgekehrt, worauf auch die Beobachtungen Dolde/Grübl und Stelly / Thomas hindeuten: Der Anteil der Jugendstrafgefangenen, die mit einem (formal) besseren Bildungsstand ihre Jugendstrafe antreten, ist gestiegen.

4. 3 Diskussion und Schlussfolgerungen

Als ursächlich für den (zumindest formell) gestiegenen Vorbildungsstand der Jugendstrafgefangenen in Form des erhöhten Anteils jugendlicher Delinquenten, die bei Haftantritt bereits über den Hauptschulabschluss verfügen, sind folgende Punkte zu betrachten:

- Der formelle schulische Bildungsstand der Schulentlassenen hat sich in den letzten 20 Jahren erheblich verbessert: Verließen 1992 noch 8,2% die Schule ohne Hauptschulabschluss, waren es 2006 nur 7,8% und im Jahr 2010 sogar nur 6,1% der Schulentlassenen (Zahlen des Statisti-

²⁰⁰ Stelly / Thomas, in: Erziehung und Strafe, 140.

schen Bundesamtes für das Schuljahr 2010/11²⁰¹). Ähnliche Zahlen finden sich in der aktuellen Studie des Bildungsforschers Karl Klemm im Auftrag der Bertelsmann Stiftung, die als prozentualen Bezugspunkt die gleichaltrige Wohnbevölkerung zugrunde legt: Hatten 1999 noch 9,1% der Jugendlichen keinen Hauptschulabschluss, waren es 2008 nur noch 7,5% des Altersjahrgangs.²⁰² Hier weist die Autorengruppe Bildungsberichterstattung in ihrem Bericht *Bildung in Deutschland 2010* darauf hin: „Jugendliche ohne Hauptschulabschluss werden in der öffentlichen Diskussion als Hauptschüler ohne Abschluss wahrgenommen. Mit ca. 55% stammt aber die Mehrheit derjenigen ohne Hauptschulabschluss aus Förderschulen [...].“²⁰³ Nur gut ein Viertel (26,5%) werden aus der Hauptschule ohne Abschluss entlassen.²⁰⁴

- Der prozentuale Anstieg der Jugendlichen, die zumindest über eine allgemeine Basisbildung in Form des Hauptschulabschlusses verfügen, ist auch auf den Ausbau des Übergangssystems zurückzuführen, in dessen Bildungsmaßnahmen viele Jugendliche an eine allgemeine Berufsreife herangeführt werden konnten. Dies ist auch das erklärte Ziel vieler bildungspolitischer Projekte wie z. B. „Keine(r) ohne Abschluss“ aus Rheinland-Pfalz. Immerhin durchlaufen mehr als drei Viertel der Schüler ohne Hauptschulabschluss das Übergangssystem (vgl. Kapitel 3.3, S. 62), wo es dann noch einmal gelingt, „die Quote der Jugendlichen ohne Schulabschluss tendenziell zu halbieren.“²⁰⁵
- Ein Abschlusszeugnis der Hauptschule, die 1964 aus der Oberstufe der Volksschule als Reaktion auf den Sputnik-Schock und die vermeintliche bildungspolitische Vormachtstellung der UdSSR entstand, ist am Ausbildungsmarkt nahezu wertlos. 1994 hält Hans-Joachim Kruse im Zusammenhang mit der schulischen Qualifizierung Jugendstrafgefangener fest: „Der Hauptschulabschluß stellt den untersten qualifizierten Level unseres Bildungssystems dar. Unterhalb dieses Standards ist praktisch von

²⁰¹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 1. Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen Schuljahr 2010/2011, 276 (zuletzt besucht am 17.06.2012).

²⁰² Klemm, Jugendliche ohne Hauptschulabschluss, 13 (zuletzt besucht am 09.01.2012).

²⁰³ Autorengruppe Bildungsberichterstattung, *Bildung in Deutschland 2010*, 90.

²⁰⁴ Klemm, a.a.O., 9 (zuletzt besucht am 09.01.2012).

²⁰⁵ Klemm, a.a.O., 25 (zuletzt besucht am 09.01.2012).

Nichtbildung zu sprechen.²⁰⁶ Diese Äußerung ist heute nach fast 20 Jahren als sehr optimistisch einzustufen, wenn das Jahresgutachten 2007 des Aktionsrates Bildung feststellt: „Über Jahrzehnte hinweg war das Erreichen einer Berufsausbildung für Schulabgänger ohne oder mit niedrigem Schulabschluss die Regel. Mit Beginn der *Bildungsexpansion* in den 1970er Jahren begann allerdings ein Verdrängungsprozess zum Nachteil der Schulabgänger mit niedrigem oder gar keinem Abschluss. Stattdessen drängten zunehmend auch Absolventen mit Realschulabschluss/Mittlerer Reife und mit Hochschulreife in den Ausbildungsmarkt. Zugleich veränderte sich die Wertigkeit von Hauptschulabschlüssen negativ, die Hauptschule gilt seither als ‚Restschule‘. Dementsprechend wandelte sich auch das Auswahlverhalten der Betriebe. Hauptschulabgänger bzw. Jugendliche ohne Schulabschluss stehen in Konkurrenz zu Mitbewerbern mit höherem Schulabschluss, wodurch sich ihre Chancen, ins duale Berufsausbildungssystem einzumünden, erheblich verschlechtern. Damit verbunden stehen diesen Jugendlichen immer weniger Berufe zur Auswahl.“²⁰⁷ Der Schriftsteller Bruno Preisendörfer fasst diese Exklusion der Hauptschüler kritisch zusammen: „Das Konkurrenzdefizit der Hauptschule macht jeden ihrer Schüler zu einem KoZ: Kind ohne Zukunft – keine Ausbildung, kein Job“²⁰⁸ und zeichnet die Entwertung der Hauptschule mit der Reihung „Volksschule. Hauptschule. Restschule. Rütli-schule“²⁰⁹ nach. „Spätestens wenn sie die Schule schließlich verlassen, erfahren Absolventen der Hauptschule schmerzlich, dass sie nicht gebraucht werden.“²¹⁰ Für heutige Hauptschüler ist das Risiko groß, keinen Beruf erlernen zu können, sie bleiben ihr gesamtes Erwerbsleben von Arbeitslosigkeit bedroht, müssen mit einem niedrigen Einkommen haushalten und können nur eingeschränkt am sozialen Leben teilhaben. In Abwandlung der oben zitierten Äußerung von Hans-Joachim Kruse ist schon beim Hauptschulabschluss im Hinblick auf dessen Verwertbarkeit am Arbeitsmarkt heute quasi von Nichtbildung, zumindest von unzureichender Minimalbildung zu sprechen. Schüler weiterführender Schulen

²⁰⁶ Kruse, *Unsere Jugend* 5/1994, 194.

²⁰⁷ *Aktionsrat Bildung*, Bildungsgerechtigkeit. Jahresgutachten 2007, 55.

²⁰⁸ Preisendörfer, *Das Bildungsprivileg*, 51.

²⁰⁹ Preisendörfer, a.a.O., 41.

²¹⁰ Rösner, *Hauptschule am Ende*, 200.

bezeichnen ihre Altersgenossen aus der Hauptschule abwertend mit dem Akronym „Honk“ = Hauptschüler ohne nennenswerte Kenntnisse.

Die drei genannten schulstrukturellen und bildungspolitischen Veränderungen haben dazu geführt, dass auch im Jugendstrafvollzug der Anteil der Inhaftierten mit Hauptschulabschluss in den letzten Jahren gestiegen ist, während die Zahl der Inhaftierten, die bei Haftantritt noch nicht einmal den Hauptschulabschluss vorweisen konnten, zurückging. Wenn der Anteil der Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss außerhalb der Gefängnismauern stetig sinkt und das Übergangssystem vielen Schülern, die in den allgemeinbildenden Schulen gescheitert sind, noch zur Berufsreife in Form des Hauptschulabschlusses verhilft, dann steigt auch der Anteil der Jugendstrafgefangenen mit Hauptschulabschluss in den Vollzugsanstalten. Hinzu kommt die Entwertung des Hauptschulabschlusses. War früher ein ordentlicher Abschluss der Hauptschule die Eintrittskarte in das Berufsleben und mit sozioökonomischer Integration und weitgehender gesellschaftlicher Akzeptanz verbunden, bleiben Hauptschulabsolventen heute im beruflichen und sozialen Leben eher ausgeschlossen. Dabei wirkt diese Exklusion und Stigmatisierung als Bildungsverlierer und Leistungsversager beim Zusammentreffen mit weiteren Persönlichkeitseigenschaften und sozioökonomischen Bedingungen eher kriminalitätsfördernd als kriminalitätshemmend. Oder anders ausgedrückt: Konnte früher dem Hauptschulabschluss und vor allem einer anschließenden Berufsausbildung noch eine kriminalpräventive Funktion zugeschrieben werden (vgl. Kapitel 2.5, S. 27 ff.), so ist diese mit der zunehmenden Exklusion der Hauptschulabsolventen aus dem Berufsausbildungssystem erheblich zurückgeschnitten worden. Dass ein Zusammenhang zwischen fehlender Berufsausbildung, drohender Arbeitslosigkeit und kriminellem Verhalten besteht, ergibt sich beispielsweise aus den eingangs erwähnten Ausführungen von Thomas Feltes (vgl. S. 2), der im Kapitel 2.5 auf Seite 32 erwähnten Rückfalluntersuchung von Karl-Heinz Baumann und aus dem Düsseldorfer Gutachten zu den Leitlinien wirkungsorientierter Kriminalprävention, das sich auch auf die Metaanalyse des amerikanischen Sherman-Reports bezieht: „Für den Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Kriminalität sind monokausale Zusammenhänge zwar nicht bewiesen, aber unter bestimmten Konstella-

tionen tritt ein kriminalitätsfördernder Effekt ein.“²¹¹ Da Hauptschulabsolventen kaum noch Aussichten auf einen zukunftssichernden Ausbildungsplatz haben, hat das Erreichen der Berufsreife in Form des Hauptschulabschlusses wenig bis kaum kriminalitätsmindernde Wirkung, so dass auch hierdurch der Anstieg der Jugendlichen mit Hauptschulabschluss in den Vollzugsanstalten zu erklären ist.

Schlussfolgerungen: Aber nicht nur die Hauptschüler haben weniger bis gar keine Chancen mehr, sich in das Berufsleben zu integrieren, auch die Institution Hauptschule ist am Ende. Schon längst kann die Hauptschule gemessen an den Schülerzahlen im Sekundarbereich nicht mehr als Hauptschule bezeichnet werden; die Mehrheit der Jugendlichen besucht heute das Gymnasium und der Bildungsbericht 2010 der Autorengruppe Bildungsberichterstattung stellt fest, „dass die Hauptschule auch unter Berücksichtigung der insgesamt rückläufigen Schülerzahlen überproportionale Rückgänge zu verzeichnen hat.“²¹² „Die Hauptschule wird nicht mehr gewollt und nicht mehr gewählt“²¹³, und zwar von den Eltern, die versuchen, ihr Kind nicht der Hauptschule „auszuliefern“, der mittlerweile der Ruf einer Restschule anhängt. In elf der 16 Bundesländer existiert die Hauptschule als eigenständige Schulform nicht mehr (oder wurde wie in den neuen Bundesländern erst gar nicht eingeführt). Die Bildungsgänge Haupt- und Realschule werden dort in kooperativen und integrativen Formen wie Mittelschulen oder der Realschule plus zusammengeführt. Auch Baden-Württemberg erwägt aktuell die Einführung von Gemeinschaftsschulen und die CDU hat sich auf dem Parteitag im November 2011 mit ihrem Beschluss zur „Bildungsrepublik Deutschland“ zaghaft vom 3-gliedrigen Schulsystem abgewandt, wobei sie ein Zwei-Wege-Modell aus Gymnasium und der neuen integrativen, flexiblen und durchlässigen Form der „Oberschule“ propagiert.²¹⁴ Angestoßen wurden diese Bildungsreformen durch die für Deutschland niederschmetternden Ergebnisse der ersten PISA-Studie aus dem Jahr 2000.

Wenn nun, wie oben dargestellt, auf der einen Seite der Hauptschulabschluss erheblich an Wert eingebüßt hat und kein Garant mehr für einen gesicherten

²¹¹ *Landeshauptstadt Düsseldorf*, Düsseldorf Gutachten: Leitlinien wirkungsorientierter Kriminalprävention, 51; vgl. auch: *Landeshauptstadt Düsseldorf*: Düsseldorf Gutachten: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen, 228 ff.

²¹² *Autorengruppe Bildungsberichterstattung*, Bildung in Deutschland 2010, 63.

²¹³ *Rösner*, Hauptschule am Ende, 200.

²¹⁴ vgl. *CDU Deutschland*, Beschluss Bildungsrepublik Deutschland. 24. Parteitag der CDU Deutschland, 13. – 15.11.2011, 17 (zuletzt besucht am 09.01.2012).

sozioökonomischen Status in der Zukunft ist und auf der anderen Seite der Anteil der Jugendstrafgefangenen mit Hauptschulabschluss in den Vollzugsanstalten steigt, dann ist zu fragen, ob und wenn ja wie die Schule im Jugendstrafvollzug auf diese Veränderungen reagiert hat, um ihrem Resozialisierungsauftrag im Rahmen der tertiären Spezialprävention gerecht zu werden. Die kulturministerielle Bildungspolitik „draußen“ außerhalb der Mauern hat gehandelt und Bildungsreformen hin zu einem 2-gliedrigen durchlässigen Schulsystem angestoßen, das Haupt- und Realschüler unter einem Dach zusammenfasst. Hat auch der Justizvollzug reagiert und werden dort weiterführende schulische Bildungsmaßnahmen angeboten, um die Chancen der Jugendstrafgefangenen auf den Erhalt eines Ausbildungsplatzes zu erhöhen, oder hinkt die Schule im Jugendstrafvollzug der Entwicklung im öffentlichen Schulwesen hinterher? Dieser Frage soll in Form einer kurzen qualitativen Erhebung zu den angebotenen abschlussbezogenen schulischen Bildungsmaßnahmen in den deutschen Jugendstrafanstalten abschließend im nächsten Kapitel nachgegangen werden.

4. 4 Synopse zum Angebot schulischer Bildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug der BRD

Die im Anhang dargestellte Synopse liefert keine quantifizierbare Totalerhebung schulischer Bildungsmaßnahmen im Vollzug. Dies war auch nicht beabsichtigt, hierzu hätte es der Versendung eines standardisierten Fragebogens an die Justizverwaltungen der einzelnen Länder bedurft. Neben der Tatsache, dass die Befragung aufgrund des bildungspolitischen Pluralismus, der sich bis in die Gefängnisschulen niedergeschlagen hat, sehr weit ausdifferenziert hätte werden müssen, wäre wegen der ministerialbürokratischen Abläufe mit langen Laufzeiten zu rechnen gewesen. Vielmehr sollte ein Lagebild der Schullandschaft in den Jugendstrafanstalten gezeichnet werden, dieses wurde über die qualitativ-explorative Methode der offenen Befragung in Form eines problemzentrierten Expertinnen/en-Interviews zusammengetragen.²¹⁵ Vom Verfasser wurden im Oktober 2011 Kolleginnen/en in den Jugendstrafanstalten angerufen und zu den dortigen schulischen Bildungsmaßnahmen (auch für junge Frauen), zu den über sie erreichbaren Abschlüssen und zum Schulplatzangebot mittels offener, flexibler Fragestellungen interviewt. Ferner wurden die über die Inter-

²¹⁵ zum Expertinnen/en-Interview vgl. auch *Schirmer*, Empirische Methoden der Sozialforschung, 193 ff.

netauftritte der einzelnen Vollzugsanstalten verfügbaren Informationen berücksichtigt. Die Zahlen zur Belegung am 31.03.2011 stammen aus der aktuellen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Rechtspflege-Strafvollzug 2011.²¹⁶ Zu den Zahlen zur Belegungsfähigkeit ist anzumerken, dass diese Angaben der Anstaltspädagogen von den offiziellen Zahlen der Ministerien leicht abweichen können. Die telefonische Umfrage und die weiteren Erhebungen erbrachten folgende Ergebnisse:

- In sechs Jugendstrafanstalten (JSA Pforzheim, JVA Hahnöfersand, JVA Heinsberg, JSA Wittlich, Jugendanstalt Schleswig/Neumünster und JSA Icktershausen) führen die schulischen Bildungsmaßnahmen zum (einfachen) Hauptschulabschluss, weiterführende schulische Bildungsmaßnahmen werden dort nicht angeboten. In den 21 anderen Jugendanstalten existieren über den einfachen Hauptschulabschluss hinausgehende schulische Bildungsangebote, wie der qualifizierende bzw. der erweiterte Hauptschulabschluss, die erweiterte Berufsbildungsreife, das erste Berufsfachschuljahr und der mittlere Bildungsabschluss. Den Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses in Form des Realschulabschlusses, der Fachoberschulreife bzw. des mittleren Schulabschlusses bieten die Länder Berlin, Brandenburg, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen in ihrem Jugendvollzug an. In Bayern besteht hierzu für die Jugendstrafgefangenen die Möglichkeit über die Verlegung in den Erwachsenenvollzug. In der JVA Wriezen gibt es für besonders befähigte Jugendstrafgefangene das Angebot, sich bis zur Befähigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe zu qualifizieren. In der JVA Iserlohn kann über die Teilnahme an der externen Prüfung der Fachoberschule des Märkischen Kreises sogar die Fachhochschulreife erworben werden; in Bayern kann ein Online-Studium an der Fernuniversität Hagen absolviert werden. Abschlüsse der Förderschule können in der Jugendanstalt Hameln und der JVA Neumünster erworben werden. Wie bereits in Kapitel 3.3, Seite 57 f. dargelegt, werden diese schulischen Bildungsmaßnahmen in Kooperation mit allgemeinbildenden bzw. beruflichen Schulen vor Ort oder über anstaltseigene Kurse mit externen Nichtschülerprüfungen durchgeführt.

²¹⁶ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1, 2011. Rechtspflege – Strafvollzug (zuletzt besucht am 17.06.2012)

- Die Belegungszahlen sind in den meisten Jugendanstalten moderat (vgl. auch Kapitel 3.1, S. 34 f.), nur die Anstalten Regis-Breitungen, Schifferstadt, Wittlich und Ichtershausen waren am Stichtag 31.03.2011 zumindest als voll belegt zu betrachten, wobei anzumerken ist, dass sich bei den Zahlen zur Belegungskapazität nicht für alle Anstalten die Plätze im offenen Vollzug genau ermitteln ließen, während die Angaben des Statistischen Bundesamtes zur Belegung am 31.03.2011 auch die im offenen Vollzug und in freien Formen untergebrachten Jugendstrafgefangenen umfassen.
- Die Behauptung, dass der Mädchenvollzug innerhalb des Strafvollzuges eine Marginalstellung innehat, (vgl. Kapitel 3.1, S. 36) bestätigt sich: Es gibt keine eigene Anstalt für weibliche Jugendstrafgefangene, einige Länder haben die jungen Frauen in speziellen (Jugend) Abteilungen der Frauenvollzugsanstalten untergebracht. Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen verlegen die straffälligen jungen Frauen über Kooperationsabkommen in den Frauenvollzug der Nachbarländer. Die weiblichen Jugendstrafgefangenen können in den Frauenanstalten an den dort angebotenen schulischen Bildungsmaßnahmen teilnehmen und den Hauptschulabschluss, zum Teil auch einen mittleren Bildungsabschluss, erwerben. Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen bieten dabei koedukativen Unterricht mit männlichen Strafgefangenen an, was nach Aussage der befragten Kolleginnen/en bisher zu keinen nennenswerten Problemen geführt hat.
- Zu den bei den mittleren Bildungsabschlüssen und den weiterführenden Hauptschulabschlüssen (qualifizierend und erweitert) angegebenen Plätzen ist anzumerken, dass gerade diese weiterführenden schulischen Bildungsmaßnahmen in den jeweiligen Anstalten in Konkurrenz zu den dortigen Berufsausbildungen treten. Besonders handwerklich begabte und interessierte Inhaftierte werden sich eher zur Teilnahme an einer beruflichen Ausbildungsmaßnahme entscheiden, wenn sie hierfür geeignet sind, also z. B. die Berufsreife in Form des Hauptschulabschlusses besitzen und sie die erforderliche Haftzeit zumindest bis zum Abschluss von Teilmodulen mitbringen. Der Vorteil der Berufsausbildung liegt in der

anschließenden direkten Verwertbarkeit bei der Arbeitsplatzsuche nach der Entlassung (zur Effizienz beruflicher Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Evaluationsforschung vgl. Kapitel 2.5, S. 29 f.) und der Tatsache, dass ein erfolgreicher Berufsabschluss in vielen Ländern als dem mittleren Bildungsabschluss gleichwertig anerkannt werden kann (vgl. Kapitel 3.3, S. 59). Die für die schulischen Bildungsmaßnahmen vorgehaltenen Plätze und deren Relation zur Belegungskapazität können von daher nicht als Gradmesser für die Qualität des Bildungsangebotes in den einzelnen Vollzugsanstalten herangezogen werden, hierzu müsste deren Verankerung in den umfassenden Bildungskonzeptionen der jeweiligen Jugendstrafanstalt berücksichtigt werden und es bedürfte einer Totalerhebung über alle Bildungskonzepte der Vollzugsanstalten bzw. der Bundesländer. So gibt es Jugendanstalten mit nur wenigen Schulplätzen, aber einem großen Ausbildungsangebot, während andere Anstalten viele schulische Qualifizierungsmaßnahmen vorhalten und die Berufsausbildung in anderen Anstalten des Landes zentralisiert durchgeführt wird.

Fazit: Über drei Viertel der bundesdeutschen Jugendstrafanstalten bieten über den einfachen Hauptschulabschluss hinaus weiterführende schulische Maßnahmen an, wobei sich in dem einzelnen Maßnahmetyp das schulpolitische System des jeweiligen Bundeslandes widerspiegelt. Es scheint so, dass die Schule im Jugendvollzug sowohl auf den verbesserten Vorbildungsstand der Jugendstrafgefangenen als auch auf die zunehmende Entwertung des Hauptschulabschlusses reagiert hat und in weiten Teilen auf dem einfachen Hauptschulabschluss aufbauende Maßnahmen durchführt, um auch über den Ausbau des schulischen Angebotes weitere wichtige Schritte zum Erreichen des Vollzugszieles der tertiären Spezialprävention zu gehen. Der Vorwurf, dass die Schule im Jugendvollzug der Entwicklung im übrigen Schulwesen hinterherhinke bzw. sich auf einer pädagogischen Insel isoliert habe, wie im Kapitel 3.3 auf Seite 61 vermutet, kann nach dem hier erhobenen Lagebild der schulischen Maßnahmen im bundesdeutschen Jugendvollzug so nicht aufrechterhalten werden, zaghafte Neuausrichtungen sind erkennbar.

5. Schlussbetrachtungen

Die Schule im Jugendstrafvollzug soll und will mit dazu beitragen, den inhaftierten Jugendstrafgefangenen eine Chance zu geben, künftig ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung zu führen. Der Unterricht im Jugendvollzug ist ein wichtiges Instrument zur Besserung des Täters im Sinne der positiven tertiären Spezialprävention. Dabei ist die Gefängnisschule nur eine von vielen im Maßnahmenbündel des erzieherischen Behandlungsvollzugs, der auf die Resozialisierung der jugendlichen Täter ausgerichtet ist. Der Unterricht im Justizvollzug hat sich bis heute von einer christlich motivierten Bekehrungsveranstaltung „ungebildeter, gestrauchelter“ Jugendlicher zu einem effektiven, nachhaltigen Behandlungsinstrument zur Verbesserung des Bildungsstandes der Inhaftierten entwickelt. Die Bedeutung, die schulischer Bildung während der Verbüßung einer Jugendstrafe zugemessen wird, wird daran deutlich, dass Unterricht in den einzelnen Jugendstrafvollzugsgesetzen der 16 Bundesländer als resozialisierende Behandlungsmaßnahme gesetzlich fest verankert ist.

Während sich auf der einen Seite in den letzten Jahren durch das Abklingen der ressourcenzehrenden Überbelegung die Bedingungen für die unterrichtliche Arbeit im Jugendgefängnis deutlich gebessert haben, wurde auf der anderen Seite die zu beschulende Klientel schwieriger und betreuungsintensiver. Dies liegt an den geschilderten problematischen Persönlichkeitsmerkmalen der Inhaftierten, der deutlichen Zunahme der Gewaltaffinität mit ihren subkulturellen Verstrickungen und der Nationalitätenvielfalt im bundesdeutschen Jugendvollzug und stellt die Vollzugspädagogen bei der Ausgestaltung der Schule im Jugendstrafvollzug vor neue Herausforderungen. Zu deren Bewältigung kann leider nicht auf eine aktuelle, wissenschaftlich fundierte Justizvollzugspädagogik zurückgegriffen werden. Zur Didaktik und Methodik des Unterrichts mit Jugendstrafgefangenen können jedoch die Erkenntnisse wichtiger Bezugswissenschaften, wie der Erziehungswissenschaft, der Sonderpädagogik und Rehabilitationspädagogik, herangezogen und genutzt werden. Dabei sollen die Schüler dort abgeholt werden, wo sie stehen, um an ihren vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten anzuknüpfen und darauf aufzubauen. Für die Zukunft wäre die Ausarbeitung einer Justizvollzugspädagogik unter Berücksichtigung des speziellen Lehr- und Lernfeldes Jugendstrafvollzug und unter Abstimmung auf die Persönlichkeitsmerkmale der inhaftierten Jugendlichen hilfreich und lohnens-

wert. Das Spektrum der schulischen Maßnahmen im Jugendvollzug reicht von freizeitbezogenen Angeboten über nicht abschlussbezogene Maßnahmen bis zum Erwerb von Schulabschlüssen. Hier überwiegt der Hauptschulabschluss in all seinen Facetten, die der bildungspolitische Pluralismus in der BRD hervor gebracht hat.

Sowohl anhand einer empirischen Trendstudie als auch durch Auswertung wissenschaftlicher, literarischer Quellen konnte nachgewiesen werden, dass sich in den letzten Jahrzehnten die Vorbildung der jungen Inhaftierten zu Haftbeginn stetig verbessert hat. Mittlerweile verfügt bei Haftantritt ungefähr die Hälfte der Jugendstrafgefangenen über die Berufsreife in Form des Hauptschulabschlusses. Gleichzeitig hat der Hauptschulabschluss bildungs- und sozialpolitisch eine totale Entwertung erfahren, er ist längst kein Garant mehr für den Erhalt eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes. Die Hauptschule ist Restschule, ihre Schüler sind im Wettrennen um eine zukunftssichernde Beschäftigung von Realschülern und Gymnasiasten hoffnungslos abgehängt worden und werden zu einem bildungsfernen KoZ = Kind ohne Zukunft. Das öffentliche Schulwesen hat reagiert und in elf der 16 Bundesländer gibt es die Hauptschule als eigenständige Schulform nicht bzw. nicht mehr, stattdessen setzt die Schulpolitik auf kooperative und integrative Formen in einem 2-gliedrigen durchlässigen Schulsystem. Diese Entwicklung im öffentlichen Schulwesen darf die Schule im Jugendstrafvollzug nicht „verschlafen“, sie muss den geänderten Vorbildungsstand der ihr zugewiesenen Jugendlichen und Heranwachsenden berücksichtigen und ihr pädagogisches Setting neu ausrichten. Wie aus der Übersicht über die schulischen Bildungsmaßnahmen im bundesdeutschen Jugendvollzug im Anhang ersichtlich, sind zaghafte Neuausrichtungen der Schule im Jugendvollzug erkennbar. Drei Viertel der bundesdeutschen Jugendstrafanstalten bieten über den einfachen Hauptschulabschluss hinausgehende Bildungsmaßnahmen an, in sieben Bundesländern ist der Erwerb eines mittleren Bildungsabschlusses im Jugendvollzug über die Teilnahme an rein schulischen Bildungsmaßnahmen möglich. Hier besteht für die Zukunft zumindest Prüfungsbedarf: Der Jugendvollzug in den einzelnen Ländern muss sich fragen, ob in seinen Bildungskonzepten das wachsende Klientel der inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden mit Hauptschulabschluss angemessen berücksichtigt wird, um auch diesen Jugendstrafgefangenen entweder über schulische oder über berufliche

Bildungsmaßnahmen weiterführende Abschlüsse zu ermöglichen, die ihnen nach der Entlassung eine reelle Chance auf den Erhalt einer zukunftssicheren Beschäftigung geben. Herbert Hilkenbach, Ehrenvorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug, wendet sich 1987 noch gegen höhere Schulabschlüsse im Strafvollzug, wenn er fragt, ob „es richtig ist, die Gefangenen, die jede Schulförderung annehmen und anstreben, immer weiter zu qualifizieren, d. h. zu höheren Abschlüssen zu bringen“²¹⁷ und spricht hinsichtlich der Erfüllung der Bildungswünsche von Gefangenen von einem „Gefälligkeitsvollzug“.²¹⁷ Dieser Vorwurf ist heute nach fast 25 Jahren nicht mehr angebracht. Natürlich ist die Förderung der Elementar- und Allgemeinbildung über die nicht abschlussbezogenen schulischen Bildungsmaßnahmen im Vollzug auch im Hinblick auf einen später angestrebten Schulabschluss bzw. eine Berufsausbildung wichtig und unabdingbar. Aber heute nach 25 Jahren haben Gefangene nur mit weiterführenden Schulabschlüssen eine Chance, um – wiederum Hilkenbach zu zitieren – „selbständig ihr Leben zu führen bzw. in der Arbeitswelt Fuß zu fassen.“²¹⁸ Mit einer verbesserten Allgemeinbildung oder einem (mäßigen) Hauptschulabschluss wird ihnen das allein nicht gelingen. Die in Kapitel 2.5 genannten Evaluationsstudien schulischer Bildungsmaßnahmen im Vollzug geben Hilkenbach Recht, wenn er feststellt, dass „Maßnahmen, die zu Schulabschlüssen führen, danach allein offenbar wenig hilfreich sind, das Ziel des Vollzuges zu erreichen“²¹⁹ und folgerichtig fordert er „im Einzelfall sehr genau zu prüfen, ob nicht eine [sic] Qualifizierung auf beruflicher Ebene der weiteren schulischen Bildung der Vorrang zu geben ist.“²¹⁷ Dies gilt auch heute noch und die Bildungskonzeptionen der einzelnen Länder bzw. Jugendvollzugsanstalten sind bezüglich des Angebotes und der Verzahnung schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen zu überprüfen. Dabei ist zu bedenken, dass heute oft erst ein guter weiterführender Schulabschluss die Basis für eine spätere berufliche Bildungsmaßnahme im Vollzug oder nach Entlassung ist.

²¹⁷ Hilkenbach, ZfStrVo 1/1987, 51.

²¹⁸ Hilkenbach, a.a.O., 51.

²¹⁹ Hilkenbach, a.a.O., 51.

In der öffentlichen Diskussion wird der Erfolg des (Jugend) Vollzuges nicht an den erreichten Bildungsabschlüssen gemessen²²⁰, sondern an der Legalbewährung der entlassenen Jugendlichen und Heranwachsenden. Hier sind Rückfallraten in Form einer erneuten Eintragung im Bundeszentralregister mit 78% und der erneut Inhaftierten mit 45% geeignet, die Öffentlichkeit zu beunruhigen oder zumindest zu verwundern. Dies hat vereinzelt immer wieder zu Forderungen nach einer Abolition des Jugendstrafvollzuges – zumindest für die Minderjährigen – geführt.²²¹ „Wenn praktisch alle [= zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten, d. Verf.] rückfällig werden, hat die angewandte Sanktion offensichtlich bei allen (das zeigt die hohe Gesamtrückfallrate) nicht rückfallverhindernd gewirkt.“²²², dann sollte „stattdessen verstärkt mit der Jugendhilfe, insbesondere der stationären Jugendhilfe, zusammengearbeitet“²²³ werden. Diesen abolitionistischen Forderungen ist mit dem französischen Sozialphilosophen Michel Foucault, der im Gefängnis eine subtile Disziplinarmacht im Überwachungsstaat sieht, entgegenzuhalten: „Man kennt alle Nachteile des Gefängnisses: daß es gefährlich ist, daß es vielleicht sogar nutzlos ist. Und dennoch ‚sieht‘ man nicht, wodurch es ersetzt werden könnte. Es ist die verabscheuungswürdige Lösung, um die man nicht herumkommt.“²²⁴ Wenn man also auch um den Jugendstrafvollzug nicht herumkommt – zumal sich die abolitionistischen Forderungen nur auf die Jugendlichen beziehen und diese nur 10% der Gefangenenpopulation ausmachen – bleibt die Frage nach den Wirkungsmechanismen der tertiären Prävention in der „Black Box“ Jugendstrafvollzug: Welche Behandlungsmaßnahmen wirken auf welche Jugendstrafgefangenen in welcher Weise und wie lange rückfallverhütend? Zum Problem der geringen Effizienz, wie sie sich aus den Rückfalluntersuchungen ergibt, geben Dolde und Grübl eine Antwort und betonen damit die – eingangs erwähnte – nachhaltige Wirkung der Primärsozialisation: „Die zeitlich begrenzte Erziehung hinter Mauern soll der z. T. erheblich gestörten Entwicklung der letzten 15 - 20 Jahre entgegenwirken, um den Betrof-

²²⁰ Hierzu fehlen bundesweite Erhebungen. In der JSA Schifferstadt nahmen in den Jahren 1991 – 2006 insgesamt 672 Jugendstrafgefangene an schulischen Bildungsmaßnahmen teil. 514 besuchten die Maßnahme bis zu deren Ende, davon waren 473 erfolgreich. Dies entspricht einer Abschlussquote von 92%, vgl. *Gudel*, *ZfStrVo* 6/2006, 361 f.

²²¹ vgl. hierzu: *Cornel*, *Geschichte des Jugendstrafvollzugs*. Ein Plädoyer für seine Abschaffung; *Nickolai*, *Ein Plädoyer zur Abschaffung des Jugendstrafvollzugs*, in: *Erziehung und Strafe*, 19 ff.

²²² *Bundesministerium des Innern / Bundesministerium der Justiz*, *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*, 651.

²²³ *Nickolai*, in: *Erziehung und Strafe*, 20.

²²⁴ *Foucault*, *Überwachen und Strafen*, 296.

fenen zu befähigen, die vielfältigen und zum größten Teil vom Vollzug nicht beeinflussbaren Probleme nach der Entlassung in der Weise zu meistern, daß er nicht wieder straffällig wird und einen ‚rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel‘ führt.“²²⁵ Weitere Hinweise, warum es zu einem Ausstieg aus der kriminellen Karriere kommen kann, liefert die entwicklungs-kriminologische Desistance-Forschung. Hier ist die „age-graded theory of social control“ der amerikanischen Kriminologen Robert Sampson und John Laub hilfreich: Demnach ist der Lebenslauf eines Menschen geprägt durch die Qualität seiner sozialen Bindungen an die Gesellschaft, über entsprechende informelle soziale Kontrolle resultieren hieraus die mehr oder weniger starke Anbindung des Individuums an die Gesellschaft und gegenseitige Rollenerwartungen, wie z. B. gegenüber Familie, Schule, Peergroup, Partnern und Berufskollegen. Die jeweiligen Bindungen stellen für den Einzelnen sein soziales Kapital dar, schwache Bindungen zu Familie und Arbeit machen sozial auffälliges Verhalten wahrscheinlich. Im Lebenslauf kommt es nun nach Sampson und Laub z. B. durch eine neue Partnerschaft, eine neue Beschäftigung oder eine kriminelle Peergroup zu Rollenwechseln (transitions), die je nach Stärke der neuen informellen sozialen Kontrolle zu Wendepunkten (turning points) im Leben des Einzelnen werden können: „Specifically, [...], we found that poor job stability and weak attachment to one’s spouse increase the likelihood of criminal activity and deviant behavior. Conversely, these case records [gemeint ist die Reanalyse der Glueck/Glueck-Studie, d. Verf.] affirmed that strong job stability and marital attachment reduce the likelihood of involvement in criminal and deviant behavior.“²²⁶ Sowohl die Verhaftung als auch die Entlassung stellen transitions im Leben eines delinquenten Jugendlichen bzw. Heranwachsenden dar. Besonders das erste Halbjahr nach der Entlassung ist eine kritische Phase, da hier die meisten Rückfalltaten erfolgen²²⁷ und offensichtlich Störfaktoren die Ausbildung starker sozialer Bindungen verhindern und zu turning points im negativen Sinn mit schwachem sozialen Kapital werden. Die Schule im Jugendstrafvollzug vermag hier ihren Beitrag zum Aufbau eines entsprechenden sozialen Kapitals zu legen, wenn sie bereits im Vollzug oder im Anschluss nach der Entlassung den Weg in eine zukunftsichernde Berufsausbildung ebnet. „[...] desistance

²²⁵ Dolde / Grübl, in: Jugendstrafvollzug und Bewährung, 243.

²²⁶ Sampson / Laub, *Crime in the making*, 240.

²²⁷ vgl. Wirth, in: *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren*, 442.

from criminal behavior in adulthood can be explained by strong social bonds in adulthood, despite a background of delinquent behavior.“²²⁸ In der kritischen Phase nach der Entlassung kann der Jugendstrafgefangene die Chance ergreifen, unterstützt durch das Coaching des vollzuglichen Übergangsmanagements, im Berufsleben Fuß zu fassen und entsprechend starke soziale Bindungen aufzubauen. Hier ist der Beitrag der schulischen Bildungsmaßnahmen im Rahmen der tertiären Spezialprävention zu sehen. Sollte sich der entlassene Jugendliche jedoch anderen Gruppen mit schwacher sozialer Kontrolle zuwenden, ist bei einem Rückfall oft der Weg in den Erwachsenenvollzug die Folge. Das eingangs erwähnte Achternbusch-Zitat ist abzuändern:

„Ergreife deine Chance im Jugendvollzug, denn es ist deine letzte.“

²²⁸ Sampson / Laub, Crime in the making, 246.

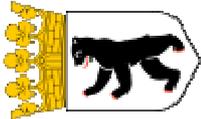
Abbildungsverzeichnis

Schaubild 1: Karikatur (Quelle: Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ vom 25.09.2006)	2
Schaubild 2: Die Straftheorien – Sinn und Zweck des Strafens	6
Schaubild 3: Die Wirkungsebenen der Kriminalprävention	10
Schaubild 4: Zahl der Jugendstrafgefangenen zum Stichtag 31.03.	34
Schaubild 5: Alter der Jugendstrafgefangenen zum Stichtag 31.03.	37
Schaubild 6: Delikte der Jugendstrafgefangenen zum Stichtag 31.03.	39
Schaubild 7: Persönlichkeitsmerkmale bei Jugendstrafgefangenen	40
Schaubild 8: Bezugswissenschaften einer Justizvollzugspädagogik	45
Schaubild 9: Postulate an den Unterricht im Jugendstrafvollzug	54
Schaubild 10: Schulische Bildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug	56
Schaubild 11: Vorbildungsstand der Jugendstrafgefangenen in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt	64
Schaubild 12: <u>Tabelle:</u> Trendstudie zur Veränderung des Vorbildungsstandes in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt 1999 - 2011	67
Schaubild 13: <u>Tabelle:</u> Übersicht zur Veränderung des Vorbildungsstandes mit kumulierten Werten	68
Schaubild 14: Streudiagramm zur Veränderung des Vorbildungsstandes	70

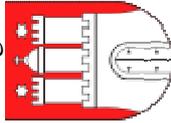
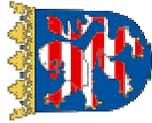
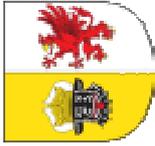
Anhang

Bundesland	Jugendanstalt	Belegungsfähigkeit / Belegung am 31.03.2011	Abschlussbezogene schulische Maßnahmen	Plätze pro Jahr	Schulische Angebote für junge Frauen; Gesamtzahl junge Frauen
Baden- Würt- temberg 	JVA Adelsheim	457 } 572 / 539 115 }	- Hauptschulkurs	72	in JVA Schwäbisch- Gmünd mit erwach- senen Frauen (HASA und RESA); 31.03.11: 23
	JSA Pforz- heim <i>(als Außen- stelle der JVA Heimsheim)</i>		- Realschulkurs - Hauptschulkurs		
	Bayern 	JVA Aichach	63 (nur junge ♀)	- Hauptschulkurs qualifizierender Hauptschulabschluss	10
	JVA Ebrach	338	- Hauptschulkurs a) erfolgreicher Hauptschulabschluss b) qualifizierender Hauptschulabschluss	20 12	
	JVA Laufen- Lebenau	176	- Hauptschulkurs a) erfolgreicher Hauptschulabschluss b) qualifizierender Hauptschulabschluss	22 10	
	JVA Neuburg- Herrenwörth	193	- Hauptschulkurs a) erfolgreicher Hauptschulabschluss b) qualifizierender Hauptschulabschluss	10 10	
			- Realschulkurs über Verlegung in die Erwach- senenanstalt JVA St. Georgen Bayreuth für Jugendliche möglich.		

Anhang

<p>Berlin</p> 	<p>JSA Berlin</p>	<p>528 / 363 (mit U-Haft = 80 Pl.)</p>	<p>- Hauptschulkurs mit drei Abschlussmöglichkeiten: a) Hauptschulabschluss b) erweiterter Hauptschulabschluss c) mittlerer Schulabschluss (MSA = RESA) - Teilnahme am Realschulkurs in der JVA Tegel durch Verschiebung der Jugendlichen morgens und abends</p>	<p>ca. 24 ca. 20</p>	<p>in Sozialpädagogischer Abteilung der JVA für Frauen, Teilanstalt Lichtenberg (ca. 10 Pl.); 31.03.11: 11</p>
<p>Brandenburg</p> 	<p>JVA Cottbus-Dissenchen JVA Wriezen</p>	<p>108 (für geschlossene Strafhafte Jugend) 314 / 178 206</p>	<p>- Vorkurs - Kurs zur einfachen Berufsbildungsreife (= 9.Kl.) - Kurs zur Fachoberschulreife (= 10.Kl. / RESA) - einfache Berufsbildungsreife durch Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen Metall, Holz, Elektro, Farbe mit Zusatzunterricht - einfache Berufsbildungsreife durch Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen Metall, Holz, Elektro, Farbe mit Zusatzunterricht - Teilnahme am Unterricht der S.-Allende-Oberschule Wriezen (abgeordnete Lehrer) mit folgenden Abschlussmöglichkeiten: a) einfache Berufsbildungsreife b) erweiterte Berufsbildungsreife (≈ erweiterter Hauptschulabschluss) c) Fachoberschulreife (= RESA) d) Fachoberschulreife mit Berechtigung zur gymnasialen Oberstufe</p>	<p>12 12 12 48 48 30</p>	<p>werden nach Berlin in die JVA für Frauen, Teilanstalt Lichtenberg verlegt; 31.03.11: 0</p>

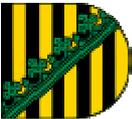
Anhang

<p>Bremen</p> 	<p>JVA Bremen mit eigener Abteilung Jugendvollzug (Oslebshausen)</p>	<p>80 – 94 / 44 (z. Z. Umbau)</p>	<p>- Kurs zur Erlangung der erweiterten Berufsbildungsreife (≈ erweiterter Hauptschulabschluss)</p>	<p>ca. 24</p>	<p>werden nach Niedersachsen (JVA Vechta) verlegt; 31.03.11: 1</p>
<p>Hamburg</p> 	<p>JVA Hahnöfersand</p>	<p>233 / 81</p>	<p>- Berufsvorbereitungsschule (BVS) : führt zur Berufsreife (= HASA) - Kurse Deutsch als Fremdsprache mit Abschlusszertifikaten</p>	<p>20</p>	<p>werden nach Niedersachsen (JVA Vechta) verlegt; 31.03.11: 0</p>
<p>Hessen</p> 	<p>JVA Rockenberg JVA Wiesbaden</p>	<p>211 } 491 / 380 280 }</p>	<p>- Hauptschulkurs Durch Zusatzprüfung auch qualifizierender Hauptschulabschluss möglich - Hauptschulkurs - Realschulkurs</p>	<p>20 24 10</p>	<p>Hauptschulkurs in der JVA Frankfurt III zusammen mit erwachsenen Frauen; 31.03.11: 11</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p> 	<p>Jugendanstalt Neustrelitz</p>	<p>297 / 190</p>	<p>- Hauptschulkurs - Realschulkurs - Berufsvorbereitungsjahr, auch mit der Möglichkeit, die Berufsreife (= HASA) zu erwerben.</p>	<p>12- 14 12-14 12</p>	<p>Die in Neustrelitz untergebrachten jungen Frauen können koedukativ an den Bildungsmaßnahmen teilnehmen; 31.03.11: 8</p>

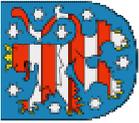
Anhang

<p>Niedersachsen</p> 	<p>Jugendanstalt Hameln</p>	<p>833 / 646</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Förderschulabschluss L für lernschwache Schüler - Hauptschulkurs - Realschulkurs - Modellprojekt Produktionsschule (MPS), auch mit der Möglichkeit zum Hauptschulabschluss - Berufsvorbereitungsjahr mit Abschluss, der jedoch den Hauptschulabschluss nicht beinhaltet - Berufseinstiegsklasse, deren Abschluss den Hauptschulabschluss umfasst. 	<p>24 ca. 70 14 ca. 24 12 31</p>	<p>in JVA für Frauen in Vechta mit erwachsenen Frauen (HASA, über Freigang ggf. auch RESA); 31.03.11: 19</p>
<p>Nordrhein-Westfalen</p>  <p>(die JVA Siegburg wird in einen Er-wachsenen-vollzug umgewandelt, dafür wird die JVA Heinsberg erweitert und die JVA Wuppertal-Ronsdorf neu gebaut.)</p>	<p>JVA Heinsberg</p> <p>JVA Herford</p> <p>JVA Siegburg</p>	<p>242 / 218</p> <p>373 / 350</p> <p>544 / 280</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sonderform der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr (SVBGJ), führt nicht zum Hauptschulabschluss - Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr, führt zum Hauptschulabschluss nach Klasse 9 - Schulabschlüsse sind über die Berufsausbildung und den dortigen Berufsschulunterricht möglich: <ul style="list-style-type: none"> a) Hauptschulabschluss b) Hauptschulabschluss Typ B (= Fachoberschulreife ≈ RESA) - Hauptschulkurse <ul style="list-style-type: none"> a) zum Hauptschulabschluss nach Klasse 9 b) zum Hauptschulabschluss nach Klasse 10 Typ A c) zum Hauptschulabschluss nach Klasse 10 Typ B (Fachoberschulreife ≈ RESA) 	<p>40</p> <p>20</p> <p>ca. 80</p> <p>12</p> <p>12</p> <p>10</p>	<p>in der JVA Köln zusammen mit erwachsenen Frauen und teilweise auch ko-edukativ mit männlichen Gefangenen (Sonderform der Vorklasse zum BGJ und HASA nach Klasse 9 und nach Klasse 10); 31.03.11: 55</p>

Anhang

 Saarland	JVA Ottweiler	140 / 72	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsvorbereitungsjahr, als rein berufsvorbereitende Maßnahme, führt nicht zum Hauptschulabschluss - Produktionsschule, führt zum Hauptschulabschluss 	30	werden nach Rheinland-Pfalz (JVA Zweibrücken) verlegt; 31.03.11: 0
Sachsen 	Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen <i>(neue Anstalt, seit Dezember 2007)</i>	356 / 377	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptschulkurs - Durch Zusatzprüfung auch qualifizierender Hauptschulabschluss möglich - Realschulkurs - Berufsvorbereitungsjahr mit der Möglichkeit, den Hauptschulabschluss zu erwerben 	36 12 24	in JVA Chemnitz mit erwachsenen Frauen (HASA); RESA kooperativ in der JVA Dresden möglich 31.03.11: 43
Sachsen-Anhalt 	Jugendanstalt Raßnitz	398 / 269	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptschulkurs - Realschulkurs - Berufsvorbereitungsjahr mit der Möglichkeit, über ein Kolloquium den Hauptschulabschluss zu erwerben 	10 10 36	werden nach Sachsen (JVA Chemnitz) verlegt; 31.03.11: 0
Schleswig-Holstein 	Jugendanstalt Schleswig JVA Neumünster <i>(als Teilanstalt)</i>	83 / 83 119 / 74 } 202 / 122	<ul style="list-style-type: none"> - berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit der Möglichkeit, über Zusatzunterricht die Berufsreife (= HASA) zu erwerben. - Kurse Deutsch als Fremdsprache mit Abschluss-Zertifikaten - Förderschulkurs - Hauptschulkurs <p style="text-align: center;">} zusammen mit Erwachsenen</p>	ca. 50 6 - 8 ca. 40	werden nach Niedersachsen (JVA Vechta) verlegt; 31.03.11: 0

Anhang

<p>Thüringen</p> 	<p>JSA Ichtershausen (Die ehemalige Außenstelle Weimar wird ab 01.09.11 als Jugendarrestanstalt genutzt)</p>	<p>196 / 205</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptschulkurs mit der Möglichkeit, den (einfachen) Hauptschulabschluss zu erwerben. - Berufsvorbereitungsjahr mit der Möglichkeit, den Hauptschulabschluss zu erwerben 	<p>7 ca. 28</p>	<p>werden nach Sachsen (JVA Chemnitz) verlegt; 31.03.11: 0</p>
--	--	------------------	--	---------------------	--

Abkürzungen: HASA = Hauptschulabschluss; RESA = Realschulabschluss
 JVA = Justizvollzugsanstalt; JSA = Jugendstrafanstalt

Literaturverzeichnis

- Achternbusch, Herbert*: Die Atlantikschwimmer. Schriften 1973-79, 1. Aufl., Frankfurt am Main 1986.
- Aktionsrat Bildung*: Bildungsgerechtigkeit. Jahresgutachten 2007, 1. Aufl., Wiesbaden 2007.
- Aktionsrat Bildung*: Bildungsreform 2000 - 2010 - 2020. Jahresgutachten 2011, 1. Aufl., Wiesbaden 2011.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung* (Hrsg.): Bildung in Deutschland 2010. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Perspektiven des Bildungswesens im demografischen Wandel, Bielefeld 2010.
- Baumann, Karl-Heinz*: Der Einfluß von Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug auf das Rückfallverhalten, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) 1/1984, S. 31–36.
- Baumert, Jürgen*: PISA 2000. Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich, Opladen 2001.
- Berckhauer, Friedhelm / Hasenpusch, Burkhard*: Legalbewährung nach Strafvollzug. Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen, in: Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung. Beispiele praktischer Kriminalpolitik in Niedersachsen, hrsg. von Hans-Dieter Schwind und Gernot Steinhilper, Heidelberg 1982, S. 281–359.
- Bereswill, Mechthild / Höynck, Theresia* (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland: Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder. Beiträge aus Forschung und Praxis, Mönchengladbach 2002.
- Bierschwale, Peter*: Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug. Beschreibung eines pädagogischen Arbeitsfeldes, 1. Aufl., Straubing 1995.
- Bierschwale, Peter / Detmer, Bernd / Pendon, Manuel / Weidenmüller, Max*: Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug: Beschreibung eines pädagogischen Arbeitsfeldes, in: Justizvollzug & Pädagogik: Tradition und Herausforderung, hrsg. von Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug, 2. Aufl., Herbolzheim 2001, S. 133–181.
- Bock, Michael*: Kriminologie. Für Studium und Praxis, 3. Aufl., München 2007.
- Braukmann, Ute / Jacobsen, Thomas / Möller, Werner / Pfläging, Heinrich / Winter, Klaus*: Die Krise des Unterrichts - eine Chance für die Pädagogik, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) 5/1993, S. 274–276.
- Bulczak, Gerhard*: Jugendanstalten, in: Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe, hrsg. von Hans-Dieter Schwind und Günter Blau, 1. Aufl., Berlin u.a. 1976, S. 96–106.
- Bulczak, Gerhard*: Jugendanstalten, in: Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe, hrsg. von Hans-Dieter Schwind und Günter Blau, 2. Aufl., Berlin u.a. 1988, S. 70–82.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug* (Hrsg.): Justizvollzug & Pädagogik: Tradition und Herausforderung, 2. Aufl., Herbolzheim 2001.
- Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug. (VVJug), Bruchsal 1977.
- Bundesministerium des Innern / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*: Migrationsbericht 2009,
http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2011/Migrationsbericht_2009_de.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt besucht am 09.01.2012.
- Bundesministerium des Innern / Bundesministerium der Justiz*: Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006.
- Busch, Max*: Der Lehrer im Strafvollzug - Ansprüche und Wirklichkeit im Berufsalltag, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) 5/1991, S. 259–264.

- CDU Deutschland*: Beschluss Bildungsrepublik Deutschland. 24. Parteitag der CDU Deutschland. 13.- 15.11.2011 Leipziger Messe, <http://www.cdu.de/doc/pdfc/111115-beschluss-bildungsrepublik-deutschland.pdf>, zuletzt besucht am 09.01.2012.
- Cornel, Heinz*: Geschichte des Jugendstrafvollzugs. Ein Plädoyer für seine Abschaffung, Weinheim u.a. 1984.
- Cornel, Heinz*: Zur Situation, Funktion und Perspektive des Schulunterrichts im Justizvollzug heute, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) 6/1994, S. 344–348.
- Deimling, Gerhard*: Theorie und Praxis des Jugendstrafvollzugs in pädagogischer Sicht. Dargestellt am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen; Erfahrungen, empirische Untersuchungen, Folgerungen und Vorschläge, Neuwied u.a. 1969.
- Deimling, Gerhard*: Unterricht und berufsfördernde Maßnahmen als soziale Integrationshilfen im Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug, in: Kriminalpädagogik. Drei Bände, hrsg. von Karl-Josef Kluge, Darmstadt 1977, S. 443–464.
- Diekmann, Andreas*: Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen, 4. Aufl., Reinbek 2010.
- Dolde, Gabriele / Grübl, Günter*: Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg. Untersuchungen zur Biographie, zum Vollzugsverlauf und zur Rückfälligkeit von ehemaligen Jugendstrafgefangenen, in: Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung, hrsg. von Hans-Jürgen Kerner, Gabriele Dolde und Hans-Georg Mey, Bonn 1996, S. 219–356.
- Dörner, Christine*: Erziehung durch Strafe. Die Geschichte des Jugendstrafvollzugs von 1871-1945, Weinheim 1991.
- Dünkel, Frieder / Pörksen, Anke*: Stand der Gesetzgebung zum Jugendstrafvollzug und erste Einschätzungen, in: Neue Kriminalpolitik (NK) 2/2007, S. 55–68.
- Dünkel, Frieder*: Strafvollzug in Deutschland - rechtstatsächliche Befunde, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 7/2010, S. 7–14.
- Dünkel, Frieder / Geng, Bernd*: Jugendstrafvollzug in Deutschland - aktuelle rechtstatsächliche Befunde, in: Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, hrsg. von Jochen Goerdeler und Philipp Walkenhorst, Mönchengladbach 2007, S. 15–54.
- Dünkel, Frieder / Geng, Bernd*: Rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland, in: Forum Strafvollzug (FS) 2/2007, S. 65–80.
- Dünkel, Frieder / Schüler-Springorum, Horst*: Strafvollzug als Ländersache? Der "Wettbewerb der Schabigkeit" ist schon im Gange!, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) 3/2006, S. 145–149.
- Eberle, Hans-Jürgen*: Lernen im Justizvollzug. Voraussetzungen und Ansätze einer Justizvollzugspädagogik und ihrer Didaktik, Frankfurt/Main 1980.
- Europarat*: Freiheitsentzug. Die Empfehlungen des Europarates. Rec(2006)13 über die Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen sie vollzogen wird, und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch; Rec(2008)11 über die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen, Mönchengladbach 2009.
- Feltes, Thomas*: Jugendkriminalität und Schule. Zum Zusammenhang von Schulbildung, Sozialstatus und abweichendem Verhalten: Konsequenzen für die Schule, in: Westermanns Pädagogische Beiträge (WPB) 3/1979, S. 96–101.
- Foucault, Michel*: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, 1. Aufl., Frankfurt am Main 1994.
- Giebel, Stefan Markus*: "Rückfälligkeit" bei jugendlichen Straftätern in den Jahrgängen Ende 1996 - Anfang 2000, <http://sma.uni.lu/stat2/files/Giebel.pdf>, zuletzt besucht am 09.01.2012.

- Goerdeler, Jochen / Walkenhorst, Philipp* (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, Mönchengladbach 2007.
- Goetze, Herbert / Neukäter, Heinz* (Hrsg.): Pädagogik bei Verhaltensstörungen. Handbuch der Sonderpädagogik, Bd. 6, Berlin 1989.
- Goffman, Erving*: Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, 1. Aufl., Frankfurt am Main 1973.
- Großkelwing, Gerd*: Schulische und berufliche Bildung, in: Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe, hrsg. von Hans-Dieter Schwind und Günter Blau, 1. Aufl., Berlin u.a. 1976, S. 297–304.
- Gudel, Jens*: 10 Jahre Unterricht in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt - eine Besinnung zur Strafvollzugspädagogik mit Jugendlichen und Heranwachsenden, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) 4/2002, S. 227–230.
- Gudel, Jens*: 500. Schulabschluss in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) 6/2006, S. 361–362.
- Hammermann, Hans Adolf*: Die Schul- und Berufsausbildung von Gefangenen, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) 1977, S. 131 - 137.
- Hammermann, Hans Adolf*: Schulische und berufliche Bildung im Jugendstrafvollzug, in: Bildung und Erziehung (BuE) 37/1984, S. 253–269.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich*: Grundlinien der Philosophie des Rechts mit den von Gans redigierten Zusätzen aus Hegels Vorlesungen, 2. Aufl., Leipzig 1921.
- Heimann, Paul / Otto, Gunter / Schulz, Wolfgang*: Unterricht. Analyse und Planung, 10., unverändert. Aufl., Hannover 1979.
- Heinz, Wolfgang*: Die neue Rückfallstatistik - Legalbewährung junger Straftäter, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) 1/2004, S. 35–48.
- Hilkenbach, Herbert*: Schulische und berufliche Bildung im Jugendstrafvollzug, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) 2/1979, S. 83–89.
- Hilkenbach, Herbert*: Schule und berufliche Bildung im Strafvollzug - seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes -, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) 1/1987, S. 49–52.
- Hoffmann, Manfred*: Unterricht im Strafvollzug, in: Pädagogik bei Verhaltensstörungen. Handbuch der Sonderpädagogik, Bd. 6, hrsg. von Herbert Goetze und Heinz Neukäter, Berlin 1989, S. 464–472.
- Hosser, Daniela / Jungmann, Tanja / Zöllner, Meike*: Das Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Syndrom (ADHS) bei Inhaftierten, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) 3/2007, S. 244–253.
- Hurrelmann, Klaus / Grundmann, Matthias / Walper, Sabine* (Hrsg.): Handbuch Sozialisationsforschung, 7. Aufl., Weinheim / Basel 2008.
- Hurrelmann, Klaus / Grundmann, Matthias / Walper, Sabine*: Zum Stand der Sozialisationsforschung, in: Handbuch Sozialisationsforschung, hrsg. von Klaus Hurrelmann, Matthias Grundmann und Sabine Walper, 7. Aufl., Weinheim / Basel 2008, S. 14–31.
- Jansen, Irma*: Gender Mainstreaming im Jugendstrafvollzug, in: Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, hrsg. von Jochen Goerdeler und Philipp Walkenhorst, Mönchengladbach 2007, S. 238–253.
- Jehle, Jörg-Martin / Albrecht, Hans-Jörg / Hohmann-Fricke, Sabine / Tetel, Carina*: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007, 1. Aufl., Mönchengladbach 2010.
- Jehle, Jörg-Martin / Heinz, Wolfgang / Sutterer, Peter*: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003.
- Jordan, Stefan / Schlüter, Marnie* (Hrsg.): Lexikon Pädagogik. Hundert Grundbegriffe, Stuttgart 2010.

- Jugendstrafvollzugsordnung (JVollzO.). [AV. d. RJM. v. 1. 9. 1944 (4210-IIIJa 203. 44)], Amtliche Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz Nr. 32, Berlin 1944.
- Kaiser, Günther / Kury, Helmut / Albrecht, Hans-Jörg* (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland. Band 35/1, Freiburg i. Breisgau 1988.
- Kant, Immanuel*: Die Metaphysik der Sitten in zwey Theilen, Königsberg 1797.
- Kaufmann, Arthur* (Hrsg.): Gustav Radbruch. Gesamtausgabe Band 1. Rechtsphilosophie I, Heidelberg 1987.
- Kerner, Hans-Jürgen*: Kriminalprävention. Ausgewählte strukturelle Überlegungen, in: Kriminalistik 3/1994, S. 171–178.
- Kerner, Hans-Jürgen / Dolde, Gabriele / Mey, Hans-Georg* (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung, Bonn 1996.
- Kerner, Hans-Jürgen / Kury, Helmut / Sessar, Klaus* (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Köln u. a. 1983.
- Klemm, Klaus*: Jugendliche ohne Hauptschulabschluss. Analysen - Regionale Trends - Reformansätze,
http://www.bertelsmann-stiftung.de/bst/de/media/xcms_bst_dms_32343_32344_2.pdf,
 zuletzt besucht am 09.01.2012.
- Kluge, Karl-Josef* (Hrsg.): Kriminalpädagogik. Drei Bände, Darmstadt 1977.
- Kofler, Gero*: Qualifizierung des Schulunterrichts im Justizvollzug als Gegenstand der Rehabilitationswissenschaften - oder: Die Suche der Lehrer im Justizvollzug nach festen Punkten im Berufsbild, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) 4/1994, S. 206–207.
- Konsortium Bildungsberichterstattung* (Hrsg.): Bildung in Deutschland. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration, Bielefeld 2006.
- Krause, Thomas*: Geschichte des Strafvollzugs. Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart, Darmstadt 1999.
- Krohne, Karl*: Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik, Stuttgart 1889.
- Kruse, Hans-Joachim*: Schulqualifikation für junge Knackis - Chance oder Alibi? Ein Bericht, in: Unsere Jugend - Zeitschrift für Studium und Praxis der Sozialpädagogik 5/1994, S. 189–197.
- Kruse, Hans-Joachim*: Berufsausbildung und Schule im Bremer Jugendvollzug (1945 - 1998), Norderstedt 1999.
- Kube, Edwin*: Systematische Kriminalprävention. Ein strategisches Konzept mit praktischen Beispielen, 2., erw. Aufl., Wiesbaden 1987.
- Landeshauptstadt Düsseldorf - Arbeitskreis Vorbeugung und Sicherheit* (Hrsg.): Düsseldorfer Gutachten: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen. Eine Sekundäranalyse der kriminalpräventiven Wirkungsforschung; Gutachten für die Landeshauptstadt Düsseldorf, Düsseldorf 2002.
- Landeshauptstadt Düsseldorf - Arbeitskreis Vorbeugung und Sicherheit* (Hrsg.): Düsseldorfer Gutachten: Leitlinien wirkungsorientierter Kriminalprävention, Düsseldorf 2002.
- Lang, Hans*: Vorbereitung auf den Qualifizierenden Hauptschulabschluss während der Untersuchungshaft, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) 3/2001, S. 152–155.
- Liszt, Franz von*: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Erster Band. 1875 - 1891, Berlin 1905.
- Liszt, Franz von*: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Zweiter Band. 1892 - 1904, Berlin 1905.
- Maetze, Winfried*: Der Entlassungsjahrgang 1981 aus dem Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen, in: Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung, hrsg. von Hans-Jürgen Kerner, Gabriele Dolde und Hans-Georg Mey, Bonn 1996, S. 359–387.

- Matt, Eduard:* Zappelphilipp im Gefängnis - Über eine schwierige Klientel, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) 2/2004, S. 76–81.
- Meier, Bernd-Dieter:* Kriminologie, 2., neu bearbeitete Aufl., München 2005.
- Meinhold, Peter* (Hrsg.): Johann Hinrich Wichern. Sämtliche Werke. Band VI: Die Schriften zur Gefängnisreform, Berlin u.a. 1973.
- Mey, Hans-Georg:* Auswirkungen schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen während des Strafvollzuges, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) 5/1986, S. 265–269.
- Micheel, Heinz-Günter:* Quantitative empirische Sozialforschung, München 2010.
- Mühler, Kurt:* Sozialisation. Eine soziologische Einführung, Paderborn 2008.
- Myschker, Norbert:* Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen. Erscheinungsformen - Ursachen - hilfreiche Maßnahmen, 6., überarb. und aktualisierte Aufl., Stuttgart 2009.
- Myschker, Norbert / Hoffmann, Klaus:* Unterricht mit jugendlichen Inhaftierten, Hagen 1984.
- Nickolai, Werner:* Ein Plädoyer zur Abschaffung des Jugendstrafvollzuges, in: Erziehung und Strafe. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim, hrsg. von Wolfgang Stelly und Jürgen Thomas, 1. Aufl., Mönchengladbach 2011, S. 19–24.
- Ohlendorf, Vera:* Schulabschluss im Gefängnis. Bericht über die JSA Regis-Breitungen, <http://mephisto976.uni-leipzig.de/startseite/gesellschaft/beitrag/artikel/schulabschluss-im-gefaengnis.html>, zuletzt besucht am 09.01.2012.
- Ostendorf, Heribert:* Das Ziel des Jugendstrafvollzuges nach zukünftigen Recht, in: Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, hrsg. von Jochen Goerdeler und Philipp Walkenhorst, Mönchengladbach 2007, S. 100–113.
- Ostendorf, Heribert:* Vom Sinn und Zweck des Strafens, in: Informationen zur politischen Bildung Nr. 306/2010 "Kriminalität und Strafrecht", S. 18–22.
- Pendon, Manuel:* Lernziele im Vollzug, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) 4/1994, S. 204–205.
- Peters, Karl:* Grundprobleme der Kriminalpädagogik, Berlin 1960.
- Peters, Karl:* Die allgemeinen Probleme der Kriminalpädagogik, in: Kriminalpädagogik. Drei Bände, hrsg. von Karl-Josef Kluge, Darmstadt 1977, S. 69–116.
- Preisendörfer, Bruno:* Das Bildungsprivileg. Warum Chancengleichheit unerwünscht ist, Frankfurt am Main 2008.
- Radbruch, Gustav:* Einführung in die Rechtswissenschaft 7./8. Auflage 1929, in: Gustav Radbruch. Gesamtausgabe Band 1. Rechtsphilosophie I, hrsg. von Arthur Kaufmann, Heidelberg 1987, S. 211–407.
- Reinheckel, Susanne:* Schulische Bildung im deutschen Jugendstrafvollzug vom 19. Jh. bis in die Gegenwart - ein kurzer Rückblick, in: Forum Strafvollzug (FS) 5/2008, S. 205–210.
- Rösner, Ernst:* Hauptschule am Ende. Ein Nachruf, Münster u.a. 2007.
- Rost, Detlef* (Hrsg.): Handwörterbuch Pädagogische Psychologie, 4., überarb. und erweiterte Aufl., Weinheim / Basel 2010.
- Sampson, Robert J. / Laub, John H.:* Crime in the making. Pathways and turning points through life, Cambridge (Massachusetts) 1993.
- Schippling, Anne / Krüger, Heinz-Hermann:* Pädagogik / Erziehungswissenschaft, in: Lexikon Pädagogik. Hundert Grundbegriffe, hrsg. von Stefan Jordan und Marnie Schlüter, Stuttgart 2010, S. 211–217.
- Schirmer, Dominique:* Empirische Methoden der Sozialforschung. Grundlagen und Techniken, Paderborn 2009.
- Schmid, Anselm:* Bildungsmittel und allgemeiner Intelligenzgrad bei jungen Strafgefangenen, in: Zeitschrift für Strafvollzug: für Praxis und Wissenschaft 6/1964, S. 336–338.

- Schwind, Hans-Dieter*: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 19., neu-
bearb. und erw. Aufl., Heidelberg 2009.
- Schwind, Hans-Dieter / Blau, Günter* (Hrsg.): Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die
Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe, 1. Aufl., Berlin u.a.
1976.
- Schwind, Hans-Dieter / Blau, Günter* (Hrsg.): Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die
Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe, 2., völlig neu be-
arb. Aufl., Berlin u.a. 1988.
- Schwind, Hans-Dieter / Steinhilper, Gernot* (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und
Resozialisierung. Beispiele praktischer Kriminalpolitik in Niedersachsen, Heidelberg
1982.
- Seitz, Willi / Götz, Winfried*: Familiäre Erziehung und jugendliche Delinquenz. Theoretischer
Überblick. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Folgerungen zur Delinquenzpro-
phylaxe, Stuttgart 1979.
- Seitz, Willi / Pater, Anita*: Beziehung von Persönlichkeitsmerkmalen zu offiziell registrierter und
zu selbstberichteter Delinquenz bei männlichen Jugendlichen, in: Deutsche Forschungen
zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, hrsg. von Hans-Jürgen Kerner,
Helmut Kury und Klaus Sessar, Köln u. a. 1983, S. 532–565.
- Seitz, Willi / Stein, Roland*: Verhaltensstörungen, in: Handwörterbuch Pädagogische Psycholo-
gie, hrsg. von Detlef H. Rost, 4. Aufl., Weinheim / Basel 2010, S. 919–927.
- Sessar-Karpp, Elfriede*: Lernvoraussetzungen jugendlicher Inhaftierter. Eine Studie zum Über-
denken der gegenwärtigen Unterrichtspraxis im Jugendjustizvollzug, Bochum 1982.
- Shalikhshvili, Moris*: "Diebe im Gesetz". Eine kriminelle Organisation im deutschen Jugendstraf-
vollzug?; die aus der ehemaligen UdSSR stammende kriminelle Organisation "Wor v Sa-
kone" - "Dieb im Gesetz" und ihre subkulturelle Existenz unter russischsprachigen Ge-
fangenen in einer deutschen Jugendstrafanstalt bei Hamburg, Berlin 2009.
- Sonnen, Rüdiger-Bernd*: Fördern, Fordern, Fallen lassen, in: Neue Kriminalpolitik (NK) 2/2007,
S. 50–54.
- Sonnen, Rüdiger-Bernd*: Gesetzliche Regelungen zum Jugendstrafvollzug auf dem Prüfstand,
in: Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?,
hrsg. von Jochen Goerdeler und Philipp Walkenhorst, Mönchengladbach 2007, S. 77–99.
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder*: Demografischer Wandel in Deutschland. Heft 1.
Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung im Bund und in den Ländern. Ausgabe 2011,
<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/VorausberechnungBevoelkerung/BevoelkerungsHaushaltsentwicklung587110119004.html>, zuletzt besucht
am 17.06.2012.
- Statistisches Bundesamt*: Fachserie 10 Reihe 4.1, 2011. Rechtspflege - Strafvollzug. Demogra-
phische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.03.,
<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug2100410117004.html>, zuletzt besucht am 17.06.2012.
- Statistisches Bundesamt*: Fachserie 11 Reihe 1. Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen
Schuljahr 2010/2011,
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Schulen/AllgemeinbildendeSchulen2110100117004.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt besucht am
17.06.2012.
- Statistisches Bundesamt*: Genesis-Online Datenbank. Bevölkerung: Deutschland, Stichtag,
Altersjahre,
<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, zuletzt besucht am 09.01.2012.
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz*: Allgemeinbildende Schulen im Schuljahr 2010/11,
Teil I,
http://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/berichte/B1013_201000_1j_K.pdf, zuletzt
besucht am 09.01.2012.

- Stelly, Wolfgang / Thomas, Jürgen*: Die sozialen Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen, in: *Erziehung und Strafe. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim*, hrsg. von Wolfgang Stelly und Jürgen Thomas, 1. Aufl., Mönchengladbach 2011, S. 127–144.
- Stelly, Wolfgang / Thomas, Jürgen* (Hrsg.): *Erziehung und Strafe. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim*, 1. Aufl., Mönchengladbach 2011.
- Stelly, Wolfgang / Walter, Joachim*: Russlanddeutsche im Jugendstrafvollzug - was ist aus ihnen geworden?, in: *Neue Kriminalpolitik (NK)* 2/2011, S. 50–54.
- Terhart, Ewald*: Didaktik, in: *Lexikon Pädagogik. Hundert Grundbegriffe*, hrsg. von Stefan Jordan und Marnie Schlüter, Stuttgart 2010, S. 73–77.
- Walkenhorst, Philipp*: "Gute Schulen" im Jugendstrafvollzug - Jugendstrafvollzug als "gute Schule". Überlegungen zu Voraussetzungen und Möglichkeiten, in: *Jugendstrafvollzug in Deutschland: Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder. Beiträge aus Forschung und Praxis*, hrsg. von Mechthild Bereswill und Theresia Höynck, Mönchengladbach 2002, S. 319–355.
- Walkenhorst, Philipp*: Jugendstrafvollzug, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* 7/2010, S. 22–28.
- Walter, Joachim*: Jugendstrafvollzug heute und morgen, in: *Erziehung und Strafe. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim*, hrsg. von Wolfgang Stelly und Jürgen Thomas, 1. Aufl., Mönchengladbach 2011, S. 95–117.
- Wichern, Johann Hinrich*: Erlaß wegen des Schulunterrichts in den Strafanstalten (1860), in: *Johann Hinrich Wichern. Sämtliche Werke. Band VI: Die Schriften zur Gefängnisreform*, hrsg. von Peter Meinhold, Berlin u.a. 1973, S. 179–188.
- Wirth, Wolfgang*: Wiedereingliederung durch Ausbildung? Zur Wirkungsweise berufsfördernder Maßnahmen im Jugendstrafvollzug, in: *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland. Band 35/1*, hrsg. von Günther Kaiser, Helmut Kury und Hans-Jörg Albrecht, Freiburg i. Breisgau 1988, S. 419–446.
- Wirth, Wolfgang*: Das Evaluierungskriterium der Legalbewährung in der Strafvollzugsforschung. Ein methodologischer Problemaufriß in vier Thesen, in: *Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung*, hrsg. von Hans-Jürgen Kerner, Gabriele Dolde und Hans-Georg Mey, Bonn 1996, S. 97–113.
- Wirth, Wolfgang*: 3-Säulenstrategie zur beruflichen Reintegration von Gefangenen. Erfahrungen mit einem systematischen Übergangsmangement, in: *Forum Strafvollzug (FS)* 2/2009, S. 75–84.
- Zelinka, Agnes Gabriele*: Prävalenz der Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung bei männlichen jugendlichen Delinquenten im Strafvollzug in verschiedenen Deliktgruppen, zugleich medizinische Dissertation, Homburg/Saar 2010.
- Zeugner, Franz*: *Pestalozzis Gedanken zur Kriminalpädagogik*, Weinheim 1962.
- ZUM-Wiki*: Schule in der JVA, http://wiki.zum.de/Schule_in_der_JVA, zuletzt besucht am 09.01.2012.

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die vorstehende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht habe. Ferner erkläre ich, dass die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist.

Rülzheim, den 10.01.2012

Jens Gudel